

50Hertz Transmission GmbH – Heidesstraße 2 – 10557 Berlin

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

50Hertz Transmission GmbH

TG
Netzbetrieb

Heidesstraße 2
10557 Berlin

Datum
10.01.2022

Unser Zeichen
2022-000071-01-TG

Ansprechpartner/in
Frau Froeb

Telefon-Durchwahl
030/5150-3495

Fax-Durchwahl

E-Mail
leitungsauskunft@50hertz.com

Ihre Zeichen
30812 - wib/len

Ihre Nachricht vom
03.01.2022

Vorsitzender des Aufsichtsrates
Christiaan Peeters

Geschäftsführer
Stefan Kapferer, Vorsitz
Dr. Dirk Biermann
SyLVia Borcherding
Dr. Frank Golletz
Marco Nix

Sitz der Gesellschaft
Berlin

Handelsregister
Amtsgericht Charlottenburg
HRB 84446

Bankverbindung
BNP Paribas, NL FFM
BLZ 512 106 00
Konto-Nr. 9223 7410 19
IBAN:
DE75 5121 0600 9223 7410 19
BIC: BNPADEFF

USt.-Id.-Nr. DE813473551



Bebauungsplan "Klimapark Steinhöfel, OT Hasenfelde" der Gemeinde Steinhöfel

Sehr geehrte Frau Lenke,

Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.

50Hertz nutzt die L36 im Bereich der Planteile 1 und 2 als Trafotransportstrecke zum UW Heinersdorf. Der Schwerlastverkehr muss auch nach der Baumaßnahme uneingeschränkt möglich sein. Des Weiteren muss der Straßenquerschnitt unverändert beibehalten werden. Dies gilt auch für Bepflanzungen und somit für die Maßnahmeflächen A und B des Planteils 1 sowie B des Planteils 2.

Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung äußern wir uns als Leitungsbetreiber nicht.

Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

Freundliche Grüße

50Hertz Transmission GmbH

Kretschmer

Froeb

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

AMT LEBUS

Der Amtsdirektor



Amt Lebus • Breite Straße 1 • 15326 Lebus

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg



Auskunft erteilt : Frau Bittelmann
Amt für Bürgerservice sowie Stadt-
und Gemeindeentwicklung

Sprechzeiten : Di 9.00 - 12.00 u. 13.00 - 18.00 Uhr
Do 8.30 - 12.30 Uhr

✉ k.bittelmann@amt-lebus.de

☎ 033604 44565 Fax 033604 44513

Lebus, den 19.01.2022

- AZ: 30813 - **Bebauungsplan „Klimapark Steinhöfel, OT Demnitz“**
- AZ: 30812 - **Bebauungsplan „Klimapark Steinhöfel, OT Hasenfelde“**
- AZ: 30817 - **Bebauungsplan „Klimapark Steinhöfel, OT Schönefelde / Gölsdorf“**
- AZ: 30814 - **Bebauungsplan „Klimapark Steinhöfel, OT Steinhöfel“**
- AZ: 30816 - **Bebauungsplan „Klimapark Steinhöfel, OT Neudorf im Sande“**
- AZ: 30811 - **Bebauungsplan „Klimapark Steinhöfel, OT Arensdorf“**
- AZ: 30815 - **Bebauungsplan „Klimapark Steinhöfel, OT Tempelberg“**
- AZ: 30810 - **Bebauungsplan „Klimapark Steinhöfel, OT Heinersdorf“**

Anforderung einer Stellungnahme gemäß § 4 Absatz 1 BauGB

Stellungnahme Amt Lebus

Sehr geehrte Damen und Herren,

es sind, nach Prüfung der von Ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen zum o.g. Verfahren, keine unmittelbaren Auswirkungen auf die städtebauliche Ordnung und Entwicklung der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Lebus zu erkennen. Aus diesem Grund gibt es für den Bebauungsplan „Klimapark Steinhöfel OT Demnitz“, OT Hasenfelde“, OT Schönefelde / Gölsdorf“, OT Steinhöfel“, OT Neudorf im Sande“, OT Arensdorf“, OT Tempelberg“ sowie OT Heinersdorf keine Einwendungen oder Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Katrin Bittelmann
Sachbearbeiterin
Bauverwaltung



Der Amtsdirektor

Bad Saarow | Diensdorf-Radlow | Langewahl | Reichenwalde | Wendisch Rietz

Amt Scharmützelsee | Forsthausstraße 4 | 15526 Bad Saarow



Gläubiger-ID: DE95AMT00000233678
Bearbeiter: Herr Passow
Telefon: (033631) 45 -154
Telefax: (033631) 45 -1815
E-Mail: Passow@amt-scharmuetzelsee.de
Amt: Bau- und Liegenschaftsamt
Aktenzeichen: 11-561-Stellungnahme TÖB B-Plan „Klimapark Steinhöfel“
Datum: 13. Januar 2022

Frühzeitige Beteiligung und Unterrichtung der Behörden nach § 4 (1) BauGB und der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB an dem Bebauungsplan Nr.3-1 „Klimapark Steinhöfel“ des Amtes Odervorland

Abstimmung mit den Nachbargemeinden

Gemeinde Langewahl

Aktenzeichen: 30810, 30811, 30812, 30813, 30814, 30815, 30816, 30817

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 03.01.2022 darf ich Ihnen mitteilen, dass die Gemeinde Langewahl keine Bedenken gegen die o.g. Planung erhebt.

Der Planung wird zugestimmt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Passow
SB Bau- und Liegenschaftsamt

Kathleen Wibranek

Von: Lenke, Lydia
Gesendet: Freitag, 11. Februar 2022 07:54
An: Schulz, Fanny-Maria
Betreff: WG: Stellungnahmen

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Erledigt

Mit freundlichen Grüßen

Von: Nieswand, Franziska <nieswand@amt-schlaubetal.de>
Gesendet: Donnerstag, 10. Februar 2022 15:36
An: Info <Info@baukonzept-nb.de>
Betreff: Stellungnahmen

Sehr geehrte Damen und Herren,

hinsichtlich der,

1. Änderung des FNP Ortsteil Heinersdorf
 - B-Plan „Klimapark Steinhöfel, OT Heinersdorf“
 - B-Plan „Klimapark Steinhöfel, OT Schönfelde/Gölsdorf“
1. Änderung des FNP für OT Schönfelde/Gölsdorf
 - B-Plan „Klimapark Steinhöfel, OT Tempelberg
 - 1.Änderung des FNP des Ortsteils Tempelberg
 - 1.Änderung des FNP des Ortsteils Arensdorf
 - B-Plan „Klimapark Steinhöfel, OT Arensdorf
2. Änderung des FNP des OT Steinhöfel
 - B-Plan „Klimapark Steinhöfel, OT Steinhöfel
 - B-Plan „Klimapark Steinhöfel, OT Neuendorf im Sande“
 - 1.Änderung des FNP des OT Demnitz
 - B-Plan „Klimapark Steinhöfel, OT Demnitz
 - B-Plan „Klimapark Steinhöfel, OT Hasenfelde“
 - 1.Änderung des FNP des OT Hasenfelde“

haben wir keinerlei Einwendungen.

Bei Fragen stehe ich Ihnen unter der folgenden Rufnummer zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Franziska Nieswand
Amt Schlaubetal
-SB Bauamt-
Bahnhofstraße 40

15299 Müllrose
Tel.: 033606/ 899 35
Fax: 033606/ 899 33

Internet: www.amt-schlaubetal.de



Die personenbezogenen E-Mail-Adressen und die der Fachämter des Amtes Schlaubetal dienen nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Für rechtsverbindliche Erklärungen und Anträge, die nach geltendem Recht der Schriftform bedürfen und durch ein elektronisches Dokument in Verbindung mit einer qualifizierten elektronischen Signatur ersetzt werden könnten, ist folgende E-Mailadresse eingerichtet: elpost@amt-schlaubetal.de.

Die Rahmenbedingungen für die elektronische Kommunikation finden Sie unter: www.amt-schlaubetal.de/impressum.

Schulz, Fanny-Maria

Von: Mettke, Denise <D.Mettke@amt-seelow-land.de>

Gesendet: Donnerstag, 6. Januar 2022 11:44

An: Info <Info@baukonzept-nb.de>

Betreff: 31321, 31322, 31323, 31324, 31325, 31326, 30811, 30812, 30813, 30814, 30815, 30816, 30817

Sehr geehrter Herr Meißner,

die Gemeinden Falkenhagen (M.), Lietzen und Vierlinden haben keine Einwendungen bzw. Anmerkungen oder Hinweise zu ihren o.g. Vorhaben.

Mit freundlichem Gruß

i.A. Denise Mettke
Sachbearbeiterin Bauplanung

Amt Seelow-Land
Abt. III - Bauamt
Küstriner Str. 67
15306 Seelow

Tel.: 03346-804937
Fax: 03346-88805
Web: www.amt-seelow-land.de



LAND BRANDENBURG

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum
OT Wünsdorf, Wünsdorfer Platz 4-5 D-15806 Zossen

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg



Brandenburgisches Landesamt
für Denkmalpflege und
Archäologisches Landesmuseum
Abteilung Denkmalpflege

OT Wünsdorf
Wünsdorfer Platz 4-5
D-15806 Zossen
Dezernat Praktische Denkmalpflege
Bearbeiterin: Wiesner
Telefon: 03 37 02 / 211 13 40
Durchwahl: 03 37 02 / 211 12 00
Telefax: 03 37 02 / 211 12 02
E-mail: sarah.wiesner@bldam-brandenburg.de
Internet: www.denkmalpflege.brandenburg.de

Zossen, den 01.02.2022

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

2.00 -

Landkreis Oder-Spree, Bebauungsplan „Klimapark Steinhöfel, OT Hasenfelde“

Beteiligung am 03.01.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abteilung Denkmalpflege, nimmt als Träger öffentlicher Belange gem. § 1 Abs. 5 Ziff. 5 BauGB unter Hinweis auf das BbgDSchG vom 24.05.2004 als zuständige Denkmalfachbehörde wie folgt Stellung:

Gemäß § 19 Abs. 1 BbgDSchG sind einem Antrag alle für die Beurteilung des Vorhabens und die Bearbeitung des Antrags erforderlichen Unterlagen, wie Pläne, Dokumentationen, Bestandsuntersuchungen, Fotografien oder Gutachten usw., beizufügen. Leider fehlen dem Bebauungsplanentwurf für eine Beurteilung möglicher Auswirkungen des Vorhabens auf das Erscheinungsbild betroffener Denkmale jegliche Grundlagen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes betrifft die Umgebung folgender Gartendenkmale:

- Alt Madlitz, Gutshaus mit großem Landschaftspark und Parkarchitekturen
- Behlendorf, Gutsanlage mit Park
- Heinersdorf, Gutsanlage mit Herrenhaus, ehemaligem Inspektorenhaus, Speicher, Scheune, Kuhstall, Pferdestall, Remise, Untergeschoss mit Inschriftenteilen und Erweiterungsbau der ehemaligen

- Schmiede, Brennerei mit Speicher und Transformatorenturm, Torpfeilern, Hof- und Straßenpflasterung sowie Gutspark
- Müncheberg, Jüdischer Friedhof
 - Neuendorf im Sande, Gutsanlage mit Kubatur und Kellerfragmenten des Hauptgebäudes, ehemaliger Gutsverwaltung, Kuhstallgebäude mit Milchammer, Pferdestall mit Jungviehstall, Teilen der Umfassungswände der ehemaligen Scheune, Mehrfamilienhaus mit Nebengebäude, ehemaligem Werkstattgebäude der Stellmacherei und Schmiede, Wirtschaftshof, Lindenallee, Baracke sowie Gedenktafel des jüdischen Hachschara-Lagers
 - Steinhöfel, Historische Ortslage Steinhöfel mit Schlossanlage und deren Park erweiternden Feld-, Wiesen- und Waldflur
 - Steinhöfel, Schloss und Schlosspark mit Bibliotheksgebäude im Park

Bestandteil des Kunstwertes von Gartendenkmalen ist oftmals der Ausblick weit in eine von Wiesenauen und landwirtschaftlichen Nutzflächen geprägte reizvolle Landschaft, deren ästhetische Wirkung sich aus deren Unberührtheit ergibt. Im Sinne einer "ornamented Farm" wurde die bis an Gutshäuser heranreichende Wiesenauenlandschaft in das künstlerische Gesamtkonzept von Gutsanlagen einbezogen.

Da denkmalpflegerische Belange durch die Errichtung von Photovoltaikanlagen nicht ausgeschlossen werden können und der Umgebungsschutz von städtebaulich bzw. räumlich stark wirksamen Bau-, und technischen Denkmalen im Sinne von § 2 (3) BbgDschG, sowie die besondere Eigenart historischer Kulturlandschaften im Sinne von §1 (15) BbgNatSchG u.U. betroffen sein können, ist der Antrag noch nicht beurteilungsfähig. Die Auswirkungen der vorliegenden Planung auf Substanz und Erscheinungsbild des Denkmals sind durch ein gartendenkmalpflegerisches Fachbüro zu untersuchen. Gutachten müssen, ausgehend von dem jeweiligen Denkmalwert und den äußeren Rahmenbedingungen, wie beispielsweise der Topographie, eine denkmalfachliche Untersuchung einschließlich einer Sichtfeldanalyse enthalten. Die Basis für die Beurteilung der Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes oder der Substanz eines Gartendenkmals bildet dabei die gartendenkmalpflegerische Zielstellung, also der anzustrebende Zustand, den das Gartendenkmal optimal annehmen sollte, und nicht der Bestand, bei dem z.B. gartenkünstlerisch bedeutende Sichten durch eine aktuelle unzureichende Pflege gestört sind.

Baudenkmale und technische Denkmale, die eine starke Ortsbildprägende Fernwirkung als Teil einer Kulturlandschaft gem. §1 BbgNatSchG haben und im Sinne des Umgebungsschutzes von der Maßnahme betroffen sein können wie z.B. Kirchtürme oder Schornsteine, sind in diese Untersuchung miteinzubeziehen. In diesem Zusammenhang wird auf das hilfreiche Arbeitsblatt Nr.51 „Raumwirkung von Denkmälern und Denkmalensembles“ (Online verfügbar unter <https://www.vdl-denkmalpflege.de>) der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger hingewiesen, welche zu prüfende Kriterien bei der Untersuchung der Genehmigungsfähigkeit von städtebaulich wirksamen Bauvorhaben genauer definiert.

Wir empfehlen, vor Beginn der für das Antragsverfahren obligatorischen Untersuchungen in einer gemeinsamen Abstimmung mit den Denkmalbehörden die konkreten Aufgabenstellungen für die betroffenen Denkmale zu

präzisieren, um im Interesse alle Beteiligten schnellstmöglich zu optimalen Ergebnissen zu kommen.

Seite 3

2. Hinweis

Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass die Denkmalliste des Landes Brandenburg fortgeschrieben wird.

3. Hinweis

Da bei dem Vorhaben Belange der Bodendenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Haus ggf. eine weitere Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

i.V. 

Haiko Türk
Dezernatsleiter

Verteiler:

Abteilung Bodendenkmalpflege

Untere Denkmalschutzbehörden der Landkreise LOS und MOL



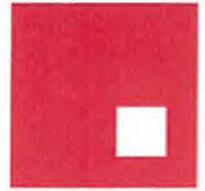
LAND BRANDENBURG

BLB | Müllroser Chaussee 48 | 15236 Frankfurt (Oder)

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg



BLB



Brandenburgischer Landesbetrieb
für Liegenschaften und Bauen

Geschäftsbereich Facilitymanagement

Postadresse: Müllroser Chaussee 48
15236 Frankfurt (Oder)

Dienstszitz: Müllroser Chaussee 50
15236 Frankfurt (Oder)

Bearb.: Herr Göran Meusel

Gesch.-Z.: FM LM Me VV2500 LOS

Telefon: 0335 60676-9829

Fax: 0335 60676-9830

Goeran.Meusel@blb.brandenburg.de

Potsdam, 1. Februar 2022

**Bebauungsplan „Klimapark Steinhöfel, OT Hasenfelde“ und 1. Änderung des
Flächennutzungsplans des Ortsteils Hasenfelde der Gemeinde Steinhöfel**

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB

Ihre Schreiben vom 03.01.2022, Az.: 30812-, 31322 – wib/len

A. Allgemeine Angaben:

Stadt / Gemeinde / Amt: Steinhöfel OT Hasenfelde
 Flächennutzungsplan: 1. Änderung
 Bebauungsplan: Klimapark Steinhöfel,
OT Hasenfelde
 Planfeststellung:
 Klarstellungs- und Ergänzungssatzung
 Sonstiges

B. Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange:

Brandenburgischer Landesbetrieb
für Liegenschaften und Bauen
Liegenschaftsmanagement
Müllroser Chaussee 48
15236 Frankfurt (Oder)

Telefon: (03 35) 60676 – 9829
Telefax: (03 35) 60676 – 9830
Bearbeiter: Herr Meusel
AZ: FM LM Me-VV2012 LOS

Keine Äußerung

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können

(bitte alle drei Rubriken ausfüllen)

1. Einwendungen:

.....
.....

2. Rechtsgrundlage:

.....
.....

3. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen):

.....
.....

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angaben des Sachstandes und des Zeitrahmens:

.....
.....

Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu den o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit der Begründung und Rechtsgrundlage:


Göran Meusel

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Frau Lenke
Gerstenstr. 9
17034 Neubrandenburg

Nur per E-Mail lenke@baukonzept-nb.de

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum,
45-60-00 / K-VII-11-22	Herr Schmidt	0228 5504- 4575	baiudbwtoeb@bundeswehr.org	05.01.2022

Anforderung einer Stellungnahme;

BETREFF Bebauungsplan "Klimapark Steinhöfel, OT Hasenfelde"
hier: Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
BEZUG Ihr Schreiben vom 04.01.2022 - Ihr Zeichen: 30812 - wib/len

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.



BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN DER
BUNDESWEHR

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200
53123 Bonn
Postfach 29 63
53019 Bonn

Tel. + 49 (0) 228 55044575
Fax + 49 (0) 228 55489-5763

WWW.BUNDESWEHR.DE

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Schmidt

Allgemeine Information: Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form(E-Mail /Internetlink) bereitzustellen und an den Organisationsbriefkasten BAIUDBwToeB@bundeswehr.org zu senden. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick).
Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt.

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

INFRASTRUKTUR



BVVG
Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH

10437 Berlin, Schönhauser Allee 120 · Telefon: 030/4432-0
Fax: 030/4432-1215 · Internet: www.bvvg.de

BVVG Berlin/Brandenburg/Sachsen · Schönhauser Allee 120 · 10437 Berlin

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg



BVVG Niederlassung
Berlin/Brandenburg/Sachsen
Schönhauser Allee 120
10437 Berlin

Gruppe
VV2

Ihr Gesprächspartner
Benjamin Wirthgen

Aktenzeichen

Telefon 030-4432 1433 Fax 030-4432 2250

E-Mail
wirthgen.benjamin@bvvg.de

Datum
18. Jan. 2022

**Bebauungsplan „Klimapark Steinhöfel, OT Hasenfelde“
1. Änderung des Flächennutzungsplans des OT Hasenfelde
Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Az.: 30812/31322 – wib/len

Schreiben vom 03.01.2022

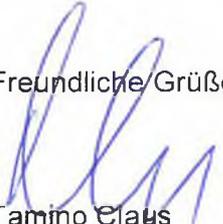
Sehr geehrter Herr Meißner,

für die Informationen zu o. g. Vorhaben bedanken wir uns. Zu den zugeschickten bzw. im Internet bereitgestellten Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung:

Belange der Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH (BVVG) werden durch die Planung nicht berührt.

Von weiteren Beteiligungen im Rahmen des Aufstellungsverfahrens bitten wir abzusehen, sofern damit nicht eine erhebliche Ausweitung des Geltungsbereichs verbunden ist.

Freundliche Grüße


Tamino Claus
Gruppenleiter VV1



Benjamin Wirthgen
SPE-Referent

30812

Deutscher Wetterdienst
Wetter und Klima aus einer Hand



Deutscher Wetterdienst - Postfach 60 05 52 - 14405 Potsdam

Finanzen und Service

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Ansprechpartner:
Carsten Schneider
Telefon:
069 8062 5171
E-Mail:
Carsten.Schneider@dwd.de

Geschäftszeichen:
PB24PD/07.63.07/
014-2022
Fax:
069/8062-11919

UST-ID: DE221793973



Potsdam, 24. Januar 2022

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange

Bebauungsplan „Klimapark Steinhöfel, Ortsteil Hasenfelde“ der Gemeinde Steinhöfel

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Ihr Schreiben vom 03.01.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) bedanke ich mich für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange am Genehmigungsverfahren zum Bebauungsplan „Klimapark Steinhöfel, Ortsteil Hasenfelde“ der Gemeinde Steinhöfel und nehme hierzu wie folgt Stellung.

Das geplante Vorhaben beeinträchtigt nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes.

Deshalb werden dagegen keine Einwände erhoben.

Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum- und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeit (UVP) o. ä. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner des DWD gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Leifheit
Leiter Verwaltungsbereich Ost



Stellungnahme zu Belangen des Anlagenschutzes (§18a LuftVG)

Datum: 31.01.2022
SIS/ND Aktenzeichen: V202200098

Bezeichnung der Maßnahme: Gemeinde Steinhöfel: Bebauungsplan "Klimapark Steinhöfel, OT Hasenfelde" sowie 1. Änderung des FNP

Art der Maßnahme: Bebauungsplan

Bauherr:

Name:
Adresse:
E-Mail:

Anfrage von:

Aktenzeichen: 30812 / 31322 - wib/len

Datum: 03.01.2022

Name: BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH

Adresse: Gerstenstraße 9, 17034 Neubrandenburg

E-Mail: info@baukonzept-nb.de

Objekt:

Planversion:
Plandatum:
Dauer: unbefristet

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.

Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.

Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Dr. Peter Heßler
Satelliten- und Technische Dienste
Systems & Infrastructure Services

i. A. Rico Kuchenbecker
Satelliten- und Technische Dienste
Systems & Infrastructure Services

(Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)



Die Autobahn Nordost

Die Autobahn GmbH
des Bundes

Niederlassung Nordost
An der Autobahn 111
16540 Hohen Neuendorf

T: +49 3302 804-0

F: +49 3302 804-1391

E: nordost@autobahn.de

www.autobahn.de

Die Autobahn GmbH des Bundes · An der Autobahn 111 · 16540 Hohen Neuendorf

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

30810 bis 30817 – wib/len, C5-KM,

03.01.2022

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom

Name, Durchwahl

Karsten Mausolf, -1421

Datum

09.12.2021

- Stellung*
- Bebauungsplan „Klimapark Steinhöfel, Ortsteil Ahrensdorf“ (SO)
 - Bebauungsplan „Klimapark Steinhöfel, Ortsteil Demnitz“ (SO)
 - Bebauungsplan „Klimapark Steinhöfel, Ortsteil Göhlsdorf“ (SO)
 - Bebauungsplan „Klimapark Steinhöfel, Ortsteil Hasenfelde“ (SO)
 - Bebauungsplan „Klimapark Steinhöfel, Ortsteil Heinersdorf“ (SO)
 - Bebauungsplan „Klimapark Steinhöfel, Ortsteil Neuendorf im Sande“ (SO)
 - Bebauungsplan „Klimapark Steinhöfel, Ortsteil Steinhöfel“ (SO)
 - Bebauungsplan „Klimapark Steinhöfel, Ortsteil Tempelberg“ (SO)
- einschließlich entsprechender Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Steinhöfel, Landkreis Märkisch-Oderland

Sehr geehrte Damen und Herren,

die vorgelegten Planunterlagen zum o. g. Vorhaben wurden geprüft. Aus der Sicht der Autobahnverwaltung ergeht dazu folgende Stellungnahme.

Der Geltungsbereich der o. g. Bebauungspläne befindet sich nördlich der Autobahn (A) 12 in einem minimalen Abstand von etwa 2 km zur befestigten Fahrbahn. Daher ergeben sich aus heutiger Sicht keine Berührungspunkte zwischen den o. g. Bauleitplanverfahren und den Autobahnplanungen der Niederlassung Nordost der Autobahn GmbH des Bundes. Eine Beteiligung der Autobahnverwaltung im weiteren Planverfahren zu diesem Vorhaben ist nicht mehr erforderlich.

Sollten künftig Planungen in der Nähe von Autobahnen vorgenommen werden, ist das Baugesetzbuch hinsichtlich der Beteiligung Träger öffentlicher Belange zu beachten. Ferner sind die Festlegungen des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007, BGBl. I S. 1206, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Mai 2021, BGBl. I, Nr. 27, S. 1221, einzuhalten. Gemäß § 9 Abs. 1 und 2 FStrG sind

- die Errichtung von Hochbauten jeder Art bis 40,0 m neben Bundesautobahnen, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, untersagt sowie

Geschäftsführung

Stephan Krenz (Vorsitzender)

Gunther Adler

Anne Rethmann

Aufsichtsratsvorsitz

Dr. Michael Güntner

Sitz

Berlin

AG Charlottenburg

HRB 200131 B

Steuernummer

30/260/50246

Bankverbindung

UniCredit Bank

IBAN

DE10 1002 0890 0028 7048 95

BIC HYVEDEMM488



**Die
Autobahn**
Nordost

- die Errichtung, Änderung oder veränderte Nutzung von baulichen Anlagen bis jeweils 100,0 m neben Bundesautobahnen zustimmungspflichtig.

Mit freundlichen Grüßen

Reimund Griesche
Abteilungsleiter

Karsten Mausolf
Sachbearbeiter

30812
31322



E.DIS Netz GmbH, Langewahler Straße 60, 15517 Fürstenwalde/Spree

Baukonzept
Neubrandenburg GmbH

Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg



E.DIS Netz GmbH
Langewahler Straße 60
15517 Fürstenwalde/Spree
www.e-dis-netz.de

Ihr Ansprechpartner
Patrick Streichan
Verteilnetze Bau/Betrieb
Netzregion Dahme-Oderland

T +49 33 61-77 73-1 65
F +49 33 61-77 73-1 80

patrick.streichan@e-dis.de
Unser Zeichen: NV-OD-B

**1. Änderung des FNP des Ortsteils Hasenfelde
und
Bebauungsplan „Klimapark Steinhöfel, OT Hasenfelde“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 03. Januar 2022 und teilen Ihnen mit, dass vorbehaltlich weitere Abstimmungen zur Sicherung unseres vorhandenen Anlagenbestandes gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes keine Bedenken bestehen.

Unseren aktuellen Bestand haben Sie bereits per Mail erhalten, diesen bitten wir bei konkreten Planungen zu berücksichtigen und die Abstände bei Näherungen einzuhalten.

Ein Schutzstreifen im Bereich unserer Kabelanlagen von 2,5m ist vorzusehen und eine ständige Zugänglichkeit zu unseren Anlagen muss sichergestellt sein. Ebenfalls müssen unsere Trassen auch mit Technik (Fahrzeugen/Bagger) befahrbar bleiben.

Vor Baubeginn ist eine aktuelle Leitungsauskunft rechtzeitig bei den zuständigen Regionalstandorten unseres Unternehmens einzuholen.

Zu den Einspeisepunkten zur Fortleitung der regenerativ erzeugten Energie geben wir in dieser Stellungnahme keine Auskunft. Es kann jedoch aufgrund dessen ein Netzausbau auch außerhalb der Grenzen der o.g. Pläne erforderlich sein.

Freundliche Grüße

i.A.
Daniel Rollert

i.A.
Patrick Streichan

Bankverbindung
Deutsche Bank AG
Fürstenwalde/Spree
IBAN DE75 1207
0000 0254 5515 00
BIC DEUTDE33160

Gläubiger-ID
DE62ZZZ00000175587

Sitz: Fürstenwalde/Spree
Amtsgericht Frankfurt (Oder)
HRB 16068
St.Nr. 061 108 06416
USt-IdNr. DE285351013

Geschäftsführung
Stefan Blache
Andreas John
Michael Kaiser



E.DIS Netz GmbH Langewahler Straße 60 15517 Fürstenwalde/Spree

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Lydia Lenke
Gerstenstr. 9

17034 Neubrandenburg

E.DIS Netz GmbH

MB Fürstenwalde
Langewahler Straße 60
15517 Fürstenwalde/Spree
www.e-dis-netz.de

T +49 3361-7773-167

EDI_Betrieb_Fuerstenwalde@e-dis.de

Fürstenwalde/Spree, den 04.01.2022

Spartenauskunft: 0415419-EDIS in Steinhöfel Hasenwinkel 1

Anfragegrund: Stellungnahme & TöB

Projektname: B-Plan Klimapark Steinhöfel OT

Erstellt am: 04.01.2022

Projektzusatz:

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersenden wir Ihnen die gewünschte Spartenauskunft.

Im Bereich Ihrer Spartenanfrage befinden sich keine Versorgungsanlagen der E.DIS Netz GmbH.

Das rot umrandete Gebiet auf den Plänen stellt den Anfragebereich dar.

Folgende Planauszüge und sonstige Dokumente wurden übergeben:

Sparte	Spartenpläne ausgegeben	Sicherheitsrel. Einbauten	Sperrflächen	Leerauskunft
Gas:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Strom-BEL:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Strom-NS:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Strom-MS:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Strom-HS:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Telekommunikation:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Fernwärme:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Dokumente				
Indexplan:	<input checked="" type="checkbox"/>	Vermessungsdaten:		<input type="checkbox"/>
Gesamtmedienplan:	<input checked="" type="checkbox"/>	Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen:		<input checked="" type="checkbox"/>
Skizze:	<input type="checkbox"/>			

Bitte beachten Sie hierzu die Bestätigung über erfolgte Planauskunft / Einweisung, insbesondere die Informationen zu 'Örtliche Einweisung / Ansprechpartner' auf Seite 3, die 'Besonderen Hinweise' auf Seite 4, das Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen und die beigefügten Pläne.

Freundliche Grüße
E.DIS Netz GmbH
MB Fürstenwalde

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.

Geschäftsführung:
Stefan Blache
Andreas John
Michael Kaiser

Sitz: Fürstenwalde/Spree
Amtsgericht Frankfurt (Oder)
HRB 16068
St.Nr. 061 108 06416
Ust.Id. DE285351013
Gläubiger Id: DE62ZZZ00000175587

Deutsche Bank AG
Fürstenwalde/Spree
IBAN DE75 1207 0000 0254 5515 00
BIC DEUTDE33HAN

Commerzbank AG
Fürstenwalde/Spree
IBAN DE52 1704 0000 0650 7115 00
BIC COBADE33HAN



Bestätigung über erfolgte Planausgabe / Einweisung

Achtung:

Arbeiten in der Nähe von Strom- und Gasverteilungsanlagen sind mit Lebensgefahr verbunden!!

Für das Bauvorhaben 0415419-EDIS, Steinhöfel Hasenwinkel 1
genaue Bezeichnung: Ort, Straße, Hausnummer, bzw. Leitungsabschnitt oder zwischen Hausnummern

Stellungnahme & TöB,
auszuführende Arbeiten voraussichtlicher Beginn der Arbeiten

wurde Herr/Frau Lydia Lenke Tel.: +49 (0) 395 / 42559-37 /

Beauftragter der Firma Baukonzept Neubrandenburg GmbH

Anschrift 17034 Neubrandenburg, Gerstenstr. 9
Ort, Straße, Hausnummer

über den Gefährdungsbereich nachstehender Verteilungsanlagen (hierzu gehören z. B. Rohrleitungen, Stationen, elektrische Freileitungen und Kabel, Armaturen, Anlagen für den Kathodenschutz, Steuer - und Messkabel, Erdungsanlagen u. a.) im Baustellenbereich eingewiesen.

Auskünfte über Verteilungsanlagen, die sich nicht im Eigentum des Netzbetreibers befinden, müssen bei den zuständigen Netzbetreibern (Übertragungsnetzbetreiber, Stadtwerke, Wasserzweckverbände, private Eigentümer, ...) eingeholt werden.

Eventuell kann die Gemeinde über weitere Versorgungsträger Auskunft erteilen.

Die Einweisung erfolgte mittels Aushändigung von Plänen (mit Übergabedatum).

Die Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt!

Für die Lagerichtigkeit der in den ausgegebenen Plänen eingezeichneten Anlagen, Kabel, Rohrleitungen und Neben-/Hilfseinrichtungen, insbesondere für Maßangaben, übernimmt der Netzbetreiber keine Gewähr.

Bei Arbeiten im Gefährdungsbereich (Nieder- und Mittelspannung 2m, Hochspannung 6m) von Verteilungsanlagen ist der genaue Verlauf, insbesondere die Tiefe, durch Graben von Suchschlitzen in Handschachtung oder in leitungsschonender Arbeitstechnik, wie z.B. der Einsatz eines Saugbaggers, festzustellen.

Bei Unklarheiten ist in jedem Fall Kontakt mit dem zuständigen Kundencenter/Standort des Netzbetreibers aufzunehmen.

Außerdem sind die Informationen zu "**Örtliche Einweisung / Ansprechpartner**" (Seite 3), die "**Besonderen Hinweise**" (Seite 4), das "**Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen**" sowie die spartenspezifischen Verhaltensregeln besonders zu beachten.

Die übergebenen/empfangenen Pläne sind gut lesbar und entsprechen dem nachgefragten Gebiet.

Die übergebenen/empfangenen Pläne geben den Zustand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauarbeiten aktuelle Pläne vor Ort vorliegen.

Kontaktadresse /
Meisterbereich E.DIS Netz GmbH, Fürstenwalde/Spree +49 3361-7773-167
Telefon

Spartenauskunft: 0415419-EDIS, Steinhöfel Hasenwinkel 1



Örtliche Einweisung / Ansprechpartner

Örtliche Einweisung notwendig

Vorgehensweise bei einer örtlichen Einweisung:

Für die Vereinbarung des Einweisungstermins setzen Sie sich bitte mit dem zuständigen Ansprechpartner in Verbindung. Die Durchführung des Einweisungstermins muss auf diesem Formular durch die Unterschrift der E.DIS Netz GmbH und Ihrem Unternehmen bestätigt werden.

Termin durchgeführt am

Unterschrift EDIS Netz GmbH

Unterschrift Unternehmen

Vor Baubeginn ist eine Abstimmung erforderlich

Im Bereich des Vorhabens befinden sich Telekommunikationsanlagen (Rohranlagen/ Kabel) in Planung/ im Bau. Vor Baubeginn ist eine Abstimmung mit der e.discom Telekommunikation GmbH erforderlich. Bitte wenden sie sich an Tel.: +49 331 9080 2490 oder e-mail: disposition@ediscom.net.

Für Rückfragen steht Ihnen gern zur Verfügung:

Standort Seelow

Moerser Straße 5

15306 Seelow

E-Mail: EDI_Betrieb_Fuerstenwalde@e-dis.de

Stromversorgungsanlagen: +49 3346 8839-167

Gasversorgungsanlagen: -

Kommunikationsanlagen: +49 331 9080 3000

Hochspannungsanlagen: +49 15254700407 +49 1732695463

(wenn nicht erreichbar: bitte folgende Nummer kontaktieren: +49 3361 7332333)

Standort Fürstenwalde

Langewahler Straße 60

15517 Fürstenwalde/Spree

E-Mail: EDI_Betrieb_Fuerstenwalde@e-dis.de

Stromversorgungsanlagen: +49 3361 7773-167

Gasversorgungsanlagen: -

Kommunikationsanlagen: +49 331 9080 3000

Hochspannungsanlagen: +49 15254700407 +49 1732695463

(wenn nicht erreichbar: bitte folgende Nummer kontaktieren: +49 3361 7332333)

Vor dem Beginn der Arbeiten, muss eine weitere Auskunft bei der E.DIS Netz GmbH eingeholt werden, falls irgendeine Ungewissheit hinsichtlich der Leitungsführung besteht oder die Arbeiten nicht umgehend ausgeführt werden. Übergebene Bestandspläne bzw. Kopien dieser sowie diese "Bestandsplan-Auskunft" müssen bei der bauausführenden Firma vor Ort vorliegen.

Spartenauskunft: 0415419-EDIS, Steinhöfel Hasenwinkel 1



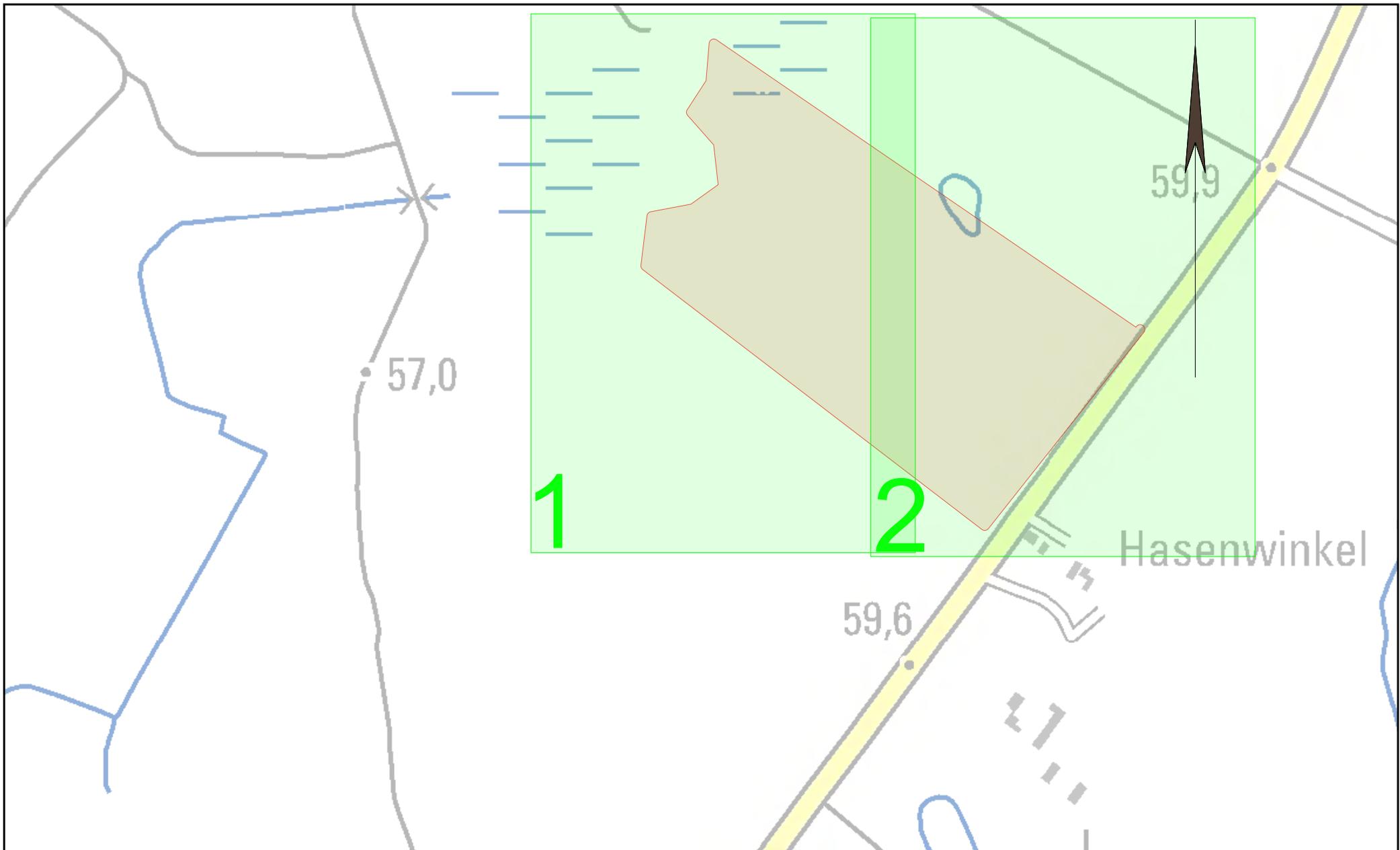
Besondere Hinweise:

Fürstenwalde/Spree, den 04.01.2022

Ort, Datum

Spartenauskunft: 0415419-EDIS, Steinhöfel Hasenwinkel 1

4/4



Die Karte ist Eigentum der E.DIS Netz GmbH.
 Sie ist nur für den internen Verwendungszweck zu nutzen
 und muss datensicher entsorgt werden.
 Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers.

1:5406

Kartenname: Index
 Anfragenummer: 0415419-EDIS
 Plannummer:
 zuständig: MB Fürstenwalde
 Ausgabedatum: 04.01.2022

Ort/Ortsteil: Steinhöfel
 Straße: Hasenwinkel 1

- Farblegende**
- Strom-HS
 - Strom-MS
 - Strom-NS
 - Fernmelde
 - Gas-HD
 - Gas-MD
 - Gas-ND
 - Straßenbel.



2

2

See

2

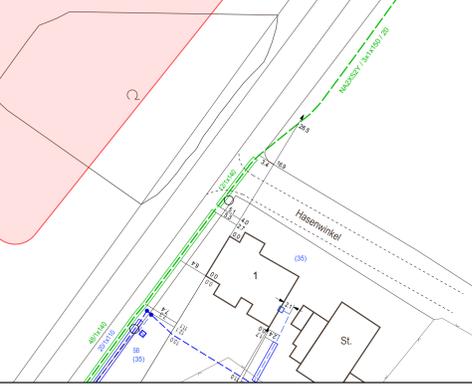
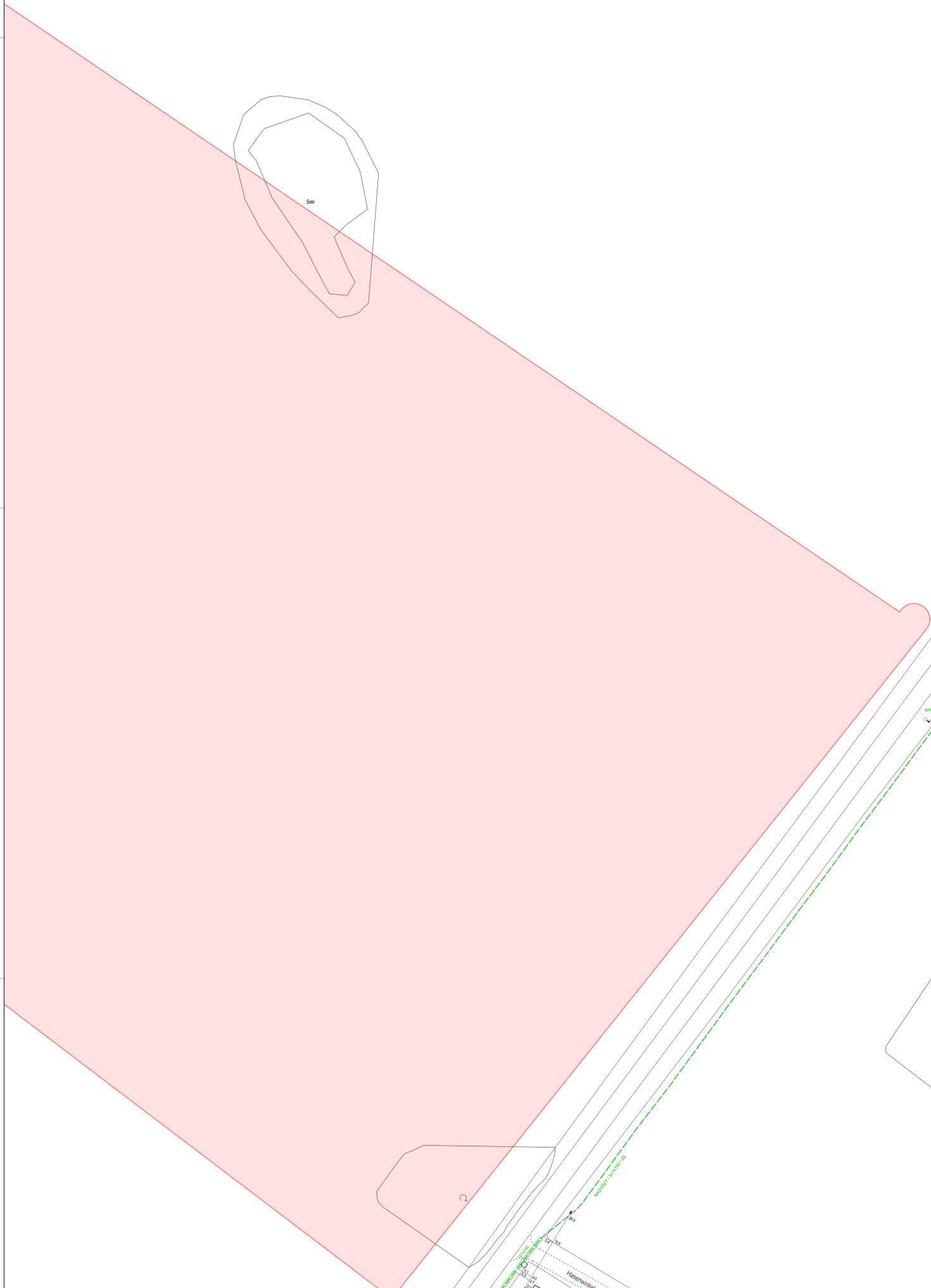
2

2



See

See



n. Hasenwinkel

Hasenwinkel

2

Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen

1. Allgemeine Hinweise

Jahr für Jahr entstehen bei Erdarbeiten im Bereich von unterirdisch verlegten Verteilungsanlagen zahlreiche Schäden. Neben den erheblichen Sachschäden ist im Schadensfall eine Gefährdung von Personen nicht auszuschließen. Um dies zu vermeiden sind folgende Hinweise zu beachten:

- **Die für die Durchführung der Arbeiten bestehenden einschlägigen Vorschriften und Regeln werden durch diese Hinweise, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhalten, nicht berührt.**
- **Überall in der Erde können Verteilungsanlagen liegen.
Personen, die Verteilungsanlagen beschädigen, gefährden sich selbst und andere.
Eine Beschädigung kann zur Unterbrechung der Versorgung führen.
Deshalb: Vorsicht bei Erdarbeiten jeder Art!**
- Die Anwesenheit eines Beauftragten des Netzbetreibers an der Aufgrabungsstelle entbindet das ausführende Unternehmen nicht von seinen Sorgfaltspflichten und von der Haftpflicht bei evtl. auftretenden Schäden.
- In der Nähe von Gebieten mit Kampfmitteln sind die hierfür geltenden Bestimmungen einzuhalten.
- Verteilungsanlagen werden nicht nur in öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, sondern auch in privaten Grundstücken verlegt (z.B. Gärten, Felder, Wiesen, Wälder). Hierzu gehören z.B. Rohrleitungen, sonstige Betriebseinrichtungen, Hoch-, Mittel- und Niederspannungskabel, Armaturen, sonstige Einbauteile, Anlagen für den kathodischen Korrosionsschutz, Steuer- und Messkabel, Erdungsanlagen, Warnbänder u. a.
- Jeder Bauunternehmer hat bei Durchführung ihm übertragener Hoch- und Tiefbauarbeiten auf öffentlichem und privatem Grund mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Ver- und Entsorgungsleitungen zu rechnen und seine Mitarbeiter und gegebenenfalls Subunternehmer zu unterweisen und zu überwachen. Die Erkundigungs- und Sicherungspflicht ergibt sich aus der DIN 18300 (VOB Teil C) Pkt. 3.1.3 und 3.1.5, dem DVGW-Arbeitsblatt GW 315 und den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften.
- Der Einsatz von Subunternehmern für die Tiefbauarbeiten setzt Übernahme und Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht voraus. Der Hauptunternehmer hat alle in einer eventuellen Einweisung gegebenen Informationen, übergebene Bestandspläne bzw. Kopien und die „Bestandsplan-Auskunft“ an die bauausführenden Firmen zu übergeben. Auch wenn das Tiefbauunternehmen für eigenes Verschulden gem. §§ 823, 31 BGB selbst haftet, bleibt der Hauptunternehmer für eventuell entstandene Leitungsschäden und deren Regulierung primär gegenüber dem Netzbetreiber haftbar.
- Bei Beginn der Bauarbeiten müssen Leitungsauskünfte neuesten Standes vorliegen. Bei Abweichungen von der Bauplanung oder Erweiterung des Bauauftrages muss eine neue Leitungsauskunft eingeholt werden. Der Unternehmer hat sich vor Arbeitsaufnahme davon zu überzeugen, dass alle Planangaben eindeutig erkennbar sind und dass die Planauskunft tatsächlich mit der Anfrage übereinstimmt.
- Unsere Leitungstrassen und Erdungsanlagen sind bei den Bauarbeiten zu berücksichtigen und vor Beschädigung zu schützen. Bei Arbeiten in der Nähe von Kabeln sind insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften DGUV Vorschrift 3 (Elektrische Anlagen und Betriebsmittel), DGUV Vorschrift 70 (ehemals BGV D 29), DGUV Vorschrift 38 (ehemals BGV C 22) und DGUV Regel 100-500 (ehemals BGR 500 Kap.2.12 -Erdbaumaschinen) zu beachten. Die jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften (z.B. Landesbauordnung, Baugesetzbuch) sind zu beachten. In Leitungsnähe sind Erdarbeiten unbedingt mit Hand und mit äußerster Vorsicht auszuführen. Die in den Plänen enthaltenen Eintragungen hinsichtlich der Leitungslage sind unverbindlich. Die genaue Lage der Leitungen ist gegebenenfalls durch Kabelortung oder Quergrabungen in Handschachtung festzustellen. Das Abgreifen (Ausmessen) von Maßen aus der Leitungsdokumentation ist nicht zulässig. Leitungsverdrängungen von Parallelkabel (u. a. in Mehrspartenplänen) können zusätzliche Verfälschungen der Leitungslagen in der Dokumentation darstellen.
- Bagger oder sonstige maschinelle Aufgrabungsgeräte sowie spitze Geräte (Dorne, Schnurpfähle) dürfen im Gefährdungsbereich der Verteilungsanlagen nur dann eingesetzt werden, wenn deren genaue Lage bekannt und eine Beschädigung ausgeschlossen ist. Dies gilt insbesondere auch für den Einsatz von grabenlosen Verlegeverfahren (z.B. Bodenraketen).
- Werden Verteilungsanlagen oder Warnbänder an Stellen, die in keinen Plan eingezeichnet sind angetroffen, so ist der Betreiber der Verteilungsanlage unverzüglich zu ermitteln und zu verständigen. Die Arbeiten sind in diesem Bereich zu unterbrechen, bis mit dem Zuständigen Einvernehmen über das weitere Vorgehen erzielt wurde.

2. Verhaltensregeln bei Freileitungen

- Achtung: Wer Freileitungen – gleichgültig mit welchen Gegenständen – **berührt**, befindet sich in **akuter Lebensgefahr**. **Eine Annäherung an die Leitung innerhalb des Schutzbereiches kommt wegen eines Überschlages einer Berührung gleich.**
- Vor Beginn der Arbeiten sind alle beteiligten Personen über die Gefahren bei Arbeiten in der Nähe bzw. unter Freileitungen zu unterweisen.
- Bei Verwendung von Baugeräten, wie Bagger, Krane, Kipper-Lastwagen, Leitern, Bauaufzügen, Baugerüsten usw. sowie Transport und Lagerung von Baumaterialien sind folgende Schutzabstände lt. DGUV Vorschrift 3 von spannungsführenden Leitungen einzuhalten:

Bei Freileitungen mit Spannungen	Schutzabstände
Bis 1000 Volt (Niederspannung)	1 m nach allen Seiten
über 1 kV bis 110 kV	3 m nach allen Seiten
unbekannt	5 m nach allen Seiten

- Im Zweifelsfalle erteilt der zuständige Standort des Netzbetreibers über die Höhe der Spannung einer Freileitung sowie über den erforderlichen Schutzabstand Auskunft. Neben der ergonomischen Komponente ist auch ein technisches Versagen von Geräten und Betriebsmitteln für die Einhaltung der Abstände zu berücksichtigen.
- Die einzuhaltenden Schutzabstände beziehen sich auf die tatsächliche Lage der Leiterseile. Daher ist das mögliche seitliche Ausschwingen der Leiterseile bei Wind zusätzlich zu beachten. Ebenso ist zu berücksichtigen, dass sich der Durchhang der Leiterseile witterungs- und belastungsabhängig erheblich ändern kann. Innerhalb des Spannungsfeldes ist sicherzustellen, dass durch Aufschüttungen etc. der Mindestabstand von 6 m zwischen Leiter und Erdoberfläche eingehalten wird. Bei der Ermittlung des Abstandes sind der größte Durchhang und die Windlast unter Anwendung der DIN EN 50341 bzw. die DIN EN 50423 zu berücksichtigen. Bei Unsicherheiten bezüglich Durchhangs- und Abstandsermittlung ist im zuständigen Standort des Netzbetreibers Auskunft einzuholen.
- Bei einer unumgänglichen Annäherung an die Schutzabstände sind wahlweise folgende Maßnahmen zu treffen, damit die genannten Abstände mit Sicherheit nicht unterschritten werden:
 - Aufstellen von Warnposten, welche die Bewegung der Geräte überwachen und die Verantwortung für die Sicherheit übernehmen.
 - Aufstellen von Sperrschranken, welche den Schutzabstand absichern.
 - Umgeben der Freileitung mit einem Schutzgerüst (nur bei abgeschalteter Leitung und unter Aufsicht eines Mitarbeiters des Netzbetreibers).
 - Wenn obige Maßnahmen nicht durchgeführt werden können, muss in Verbindung mit einem Mitarbeiter des zuständigen Standortes des Netzbetreibers eine andere Lösung gefunden werden, wie z. B. bei kreuzenden Fahrwegen das Aufstellen einer **Höhenbegrenzung** vor und hinter der Freileitung.
- Sollten Schutzabstände oder obige Maßnahmen nicht eingehalten werden können, so muss die betreffende Anlage bzw. Leitung freigeschaltet werden. Hierfür sind rechtzeitige Informationen und Abstimmungen mit dem zuständigen Standort des Netzbetreibers durchzuführen.
- Bitte setzen Sie sich zur Abstimmung der weiteren Verfahrensweise mit dem zuständigen Standort des Netzbetreibers in Verbindung:
 - **wenn Masterder** (z. B. verzinktes Bandeisen) beschädigt werden.
 - **zu eventuellen Möglichkeiten der Freischaltung, Umsetzung bzw. Isolierung von Freileitungen.**
 - wenn trotz aller Sorgfalt eine Freileitungsanlage beschädigt wird, um weitere Schäden und Gefahren abzuwenden. Die Gefahrenstelle ist zu sichern und die Arbeiten sind bis zum Eintreffen des Mitarbeiters des Netzbetreibers einzustellen.

Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass eine beschädigte Freileitung vor „Freigabe“ durch unseren Mitarbeiter auf keinen Fall berührt werden darf, da hier **Lebensgefahr** besteht.

3. Verhaltensregeln bei Kabeln

- Die Verlegetiefe von Verteilungsanlagen beträgt zwar in der Regel 60 – 150 cm; abweichende Tiefen sind jedoch aus den verschiedensten Gründen möglich (selbst 10 – 20 cm), aber auch größere Tiefen sind aus verschiedensten Gründen, wie z.B. Niveauänderungen, möglich.
- Kabel sind bei Legung mit sogenannten Kabelsteinen, Ton- bzw. Kunststoffhauben oder Schutzrohren abgedeckt und/oder durch Trassen- oder Kunststoffbänder gekennzeichnet oder liegen frei im Erdreich. Bei Arbeiten im Erdreich darf nicht auf das Vorhandensein derartiger Schutz-/Warnmaßnahmen vertraut werden, da diese z. B. durch Baumaßnahmen nachträglich entfernt sein können. Diese können die Kabel auch nicht gegen mechanische Beschädigungen schützen, sondern lediglich auf das Vorhandensein von Energieanlagen aufmerksam machen (Warnschutz!). Für den Fall abweichender Legetiefen oder Leitungsverläufen kann ein Mitverschulden des Netzbetreibers bei Leitungsbeschädigungen nicht begründet werden.
- Kabel können sowohl mit rotem bzw. schwarzem Kunststoffmantel als auch mit Jute/Metall-Außenmantel angetroffen werden. In den Plänen werden grundsätzlich alle Verteilungsanlagen als System dargestellt, das heißt, ein Kabelsystem kann im Erdreich als 3 x Einleiterkabel bzw. 1 x Mehrleiterkabel vorkommen. Werden in der Nähe von Verteilungsanlagen Erdungsleitungen (meist verzinkte Bandeisen oder Kupferseile) freigelegt, dürfen diese nicht unterbrochen werden, da sie Schutzfunktionen erfüllen. Wir weisen darauf hin, dass auch Kabel anderer Versorgungsträger bzw. stillgelegte Kabel angetroffen werden können.
- Baumaschinen sind bis zu einer Annäherung an die Trasse einzusetzen, die mit Sicherheit eine Gefährdung der Verteilungsanlagen ausschließt. Erforderlichenfalls sind besondere Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Diese sind, ebenso wie Rohrvortriebs-, Bohr- und Sprengarbeiten, das Einschlagen (Rammen) von Pfählen, Bohlen und Spundwänden, das Einspülen von Filtern für Grundwasserabsenkungen, der Einsatz von Durchörterungsgeräten u. ä. mit dem Netzbetreiber abzustimmen. Im Bereich von Kabelanlagen dürfen Pfähle, Dorne oder andere spitze Gegenstände nicht in den Erdboden getrieben werden. Werden Warnbänder, Schutzrohre, Kabelabdecksteine, Erdungsanlagen oder Kabel angetroffen, so ist die Arbeit mit besonderer Vorsicht (ggf. Handschachtung) fortzusetzen. Freigelegte Kabel müssen beim Verfüllen wieder ordnungsgemäß abgedeckt, verdichtet und mit Kabelwarnband (20 cm über Kabelscheitel) versehen werden. Erst ab einer Überdeckung von 40 cm (30 cm nach ATV DIN 18300) ist eine lagenweise, maschinelle Verdichtung zulässig.
- Lageänderungen und/oder das Verfüllen von freigelegten Verteilungsanlagen dürfen vom ausführenden Unternehmen nicht selbstständig, sondern nur in Abstimmung mit dem Netzbetreiber vorgenommen werden.
- Schachtdeckel müssen stets zugänglich bleiben. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung nicht verdeckt oder entfernt werden.
- Wenn unzulässige Näherungen von Kabeln zu Gasverteilungsleitungen festgestellt werden, ist der Netzbetreiber zu informieren. (Sicherheitsbereich: 10 cm (MS-Kabel 20 cm) bei Kreuzungen, 20 cm) (MS-Kabel 40 cm) bei Parallelverlegung. Für lichte Mindestabstände von Kabeln zu Gasverteilungsanlagen gelten die Werte im Merkblatt „Verhaltensregeln bei Gasanlagen“.
- Bitte setzen Sie sich zur Abstimmung der weiteren Verfahrensweise mit dem zuständigen Kundencenter/Standort des Netzbetreibers in Verbindung:
 - bevor mit den Arbeiten begonnen wird. Unsere Verteilungsnetze sind ständigen Veränderungen unterworfen. Aus diesem Grund haben die anliegenden Pläne eine begrenzte Gültigkeitsdauer. Der zuständige Standort nimmt gegebenenfalls eine örtliche Einweisung vor. Es werden Aufträge zur Kabelortung und Kabelfeststellung ggf. Schalthandlungen abgestimmt.
 - wenn es, bedingt durch Ihre Baumaßnahmen bzw. Planungen, zur Überbauung unserer Kabel, zur Veränderung der Legetiefe bzw. zur Behinderung Ihrer Baumaßnahme durch unsere Verteilungsanlagen kommt. Beantragen Sie bitte die Umlegung unserer Verteilungsanlagen bzw. die Legung dieser im Schutzrohr durch den Netzbetreiber. Der Netzbetreiber wird dann bei Erfordernis dem Antragsteller auf Grundlage des Antrages ein Angebot für die Umlegung unterbreiten und dafür sorgen, dass die notwendigen Maßnahmen gefahrlos und entsprechend geltenden Richtlinien durchgeführt werden. Ggf. sind für Planungszwecke Quergrabungen in Handschachtung durchzuführen.
 - wenn durch den Bauausführenden Kabel in einer Baugrube freigelegt werden. Ihr Netzbetreiber wird eventuell durch Beistellen eines erfahrenen Mitarbeiters dafür Sorge tragen, dass diese Arbeiten gefahrlos und sachlich richtig durchgeführt werden.

- wenn eingetragene Leitungslagen nicht aufgefunden werden. Es kann nicht automatisch von dem Nichtvorhandensein dieser Leitungen ausgegangen werden.
- wenn in der Nähe von Verteilungsanlagen Schutzrohre und Erdungsanlagen angetroffen werden, die nicht in den Bestandsplan-Ausschnitten enthalten sind.
- Wenn trotz aller Sorgfalt Kabel oder Schutzrohre beschädigt (auch (leichte) Beschädigungen, die nicht zur unmittelbaren Zerstörung des Kabels führen, wie z.B. leichte Pickhiebe) werden, dann gilt zur Abwendung weiterer Schäden und Gefahr:
 - Die Bauarbeiten sind sofort einzustellen, der Gefährdungsbereich ist sicher zu verlassen. Die Schadenstelle ist außerhalb des Schutzbereiches gegen Betreten zu sichern.
 - Es besteht Lebensgefahr für alle Personen in der Umgebung der Schadenstelle. Es können noch lebensgefährliche Schrittspannungen auftreten.
 - Einem beteiligten Fahrzeug oder Gerät darf man sich auf keinen Fall nähern, auch wenn die Spannung abgeschaltet zu sein scheint.
 - Fahrzeugführer dürfen den Fahrzeugstand nicht verlassen, sondern sollten versuchen durch Schwenken des Auslegers das Kabel oder durch Wegfahren des Fahrzeuges, den Kontakt zum Kabel zu unterbrechen, um so aus dem Gefahrenbereich zu gelangen. Sich nähernde Personen sind zu warnen.
 - Unverzüglich Störungsnummer „Strom“ anrufen.
 - Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass ein beschädigtes Kabel vor „Freigabe“ durch unseren Mitarbeiter auf keinen Fall berührt werden darf, da hier Lebensgefahr besteht.

4. Verhaltensregeln bei Gasanlagen

- Beschädigungen (auch ohne Gasaustritt z. B. Deformierung oder Beschädigung der Umhüllung) von Verteilungsanlagen sind sofort und unmittelbar an die o. g. Entstörungsnummer zu melden.
- Ist die Rohrumhüllung beschädigt worden, so darf die Verfüllung erst nach Instandsetzung und mit Zustimmung des Netzbetreibers erfolgen.
- Im Netz eingebaute Armaturen dürfen nur vom Fachpersonal des Netzbetreibers oder auf dessen ausdrückliche Anweisung bedient werden!
- Die Anwesenheit eines Beauftragten des Netzbetreibers an der Aufgrabungsstelle entbindet das ausführende Unternehmen nicht von seinen Sorgfaltspflichten und von der Haftpflicht bei evtl. auftretenden Schäden.
- In Leitungsnähe sind Erdarbeiten generell nur von Hand oder Saugbagger und mit äußerster Vorsicht auszuführen.
- Lageänderungen und/oder ggf. das Verfüllen von freigelegten Verteilungsanlagen dürfen vom ausführenden Unternehmen nicht selbstständig, sondern nur in Abstimmung mit dem Netzbetreiber vorgenommen werden und nur nach dessen Anweisung erfolgen.
- Werden Warnbänder, Schutzrohre, Kabel oder Gasleitungen angetroffen, so ist die Arbeit mit besonderer Vorsicht (Handsichtung) fortzusetzen. Freigelegte Gasleitungen müssen beim Verfüllen wieder ordnungsgemäß abgedeckt, verdichtet und mit Gaswarnband (30 cm über der Gasleitung) versehen werden. Erst ab einer Überdeckung von 40 cm ist eine lagenweise, maschinelle Verdichtung zulässig.
- Straßenkappen müssen stets zugänglich bleiben. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung nicht verdeckt oder entfernt werden.
- Bei Anwendung grabenloser Verfahren im Bereich von Gasleitungen gelten die unten aufgeführten Mindestabstände. Die grabenlosen Verfahren sind im Vorfeld dem Netzbetreiber anzuzeigen und mit ihm abzustimmen. Erforderlichenfalls wird der Netzbetreiber die Abstände erweitern und die Herstellung von zusätzlichen Suchschachtungen im gefährdeten Bereich bzw. die Freilegung der Kreuzung der Gasleitung als Auflage erteilen. Im Bereich von Gasleitungen sind grabenlose Verlegungsverfahren nur zulässig, die eine genaue Position des Vortriebs unter Beachtung der Sicherheitsabstände gewährleisten. Zur Sicherstellung der Lage der eingezogenen Leitung sind durch den Bauherrn ggf. auch Maßnahmen erhöhten Aufwandes durchzuführen.
- Kreuzungen von Gasleitungen sind grundsätzlich rechtwinklig und als Unterkreuzung auszuführen. Bei Vorhandensein eines Schutzstreifens sind Knickpunkte außerhalb davon anzuordnen.
- Werden Gasleitungen gekreuzt, die im Bohrverfahren errichtet worden sind, sind grundsätzlich Suchschachtungen zur Freilegung des Bohranfangs und des Bohrendes durchzuführen.
- Bei Kreuzung von Gasleitungen mit einer Baustraße für Schwerlastverkehr (≥ 40 t), für das Kreuzen der Gasleitung durch Land- und Fortwirtschaftsfahrzeuge (≥ 40 t) sowie Aufstellung von Kränen auf Gasleitungen sind bei dem Netzbetreiber die Sicherheitsmaßnahmen im Einzelfall abzufragen.
- Vor Ramm- und Bohrarbeiten ist die genaue Lage der Gasleitung durch Ortung und/oder Suchschachtung festzustellen. Der Abstand richtet sich nach der Intensität der übertragenen Schwingungen und wird vom Netzbetreiber individuell festgelegt. Kann die genaue Lage der Gasleitung nicht festgestellt werden (z. B. bei gesteuerten Bohrungen $> 2,0$ m Tiefe), so ist von der Achse der Gasleitung (Lageplan) zur Außenwand der Spundung allseitig ein Mindestabstand von 3,00 m einzuhalten.
- Eine Überbauung von Gasleitungen oder die Überpflanzung mit Bäumen oder tiefwurzelnden Gehölzen ist nicht zulässig. Um den kathodischen Korrosionsschutz von Leitungen nicht zu gefährden, dürfen keine elektrisch leitenden Verbindungen zu metallischen Gasrohrleitungen hergestellt werden. Außerdem sind in der Örtlichkeit vorgefundene Messsäulen durch ein Erdkabel mit der Stahlleitung, dem Mantelrohr sowie dem Steuerkabel verbunden. Bei Kreuzungen bzw. Parallelverlegungen sind Beeinflussungen auszuschließen.
- Bei der Verfüllung des Rohrgrabens sind freigelegte Gasverteilungsanlagen mind. 0,10 m allseitig mit steinfreiem neutralem Boden (Rundkorn 0 – 2 mm) zu umhüllen. Die Weiterverdichtung hat lagenweise zu erfolgen. Zur weiteren Verfüllung dürfen keine größeren Steine (Körnung > 100 mm), kein schwerentfernbares Material und kein Bauschutt verwendet werden.

Sicherheitsabstände, Schutzstreifen und Schutzmaßnahmen

Folgende lichte Mindestabstände von Ver- und Entsorgungsleitungen zu Gasverteilungsanlagen (einschließlich Zubehör z.B. KKS- und Fernmeldekabel) der Netzbetreiber sind einzuhalten.

Gasleitung	Abstand bei offener Parallelverlegung	Abstand bei geschlossener Parallelverlegung	Abstand bei offener Kreuzung	Abstand bei geschlossener Kreuzung
Gasleitung aus Kunststoff ≤ 16 bar	0,40 m	1,00 m	0,20 m	1,00 m
Gasleitung aus Kunststoff ≤ 16 bar zu Kabel bis 1kV	0,20 m	1,00 m	0,10 m	1,00 m
Gasleitung aus Stahl ≤ 16 bar	0,40 m	1,00 m	0,20 m	1,00 m
Gasleitung aus Stahl > 16 bar innerhalb öffentlicher Verkehrsflächen	0,40 m	1,00 m	0,20 m	1,00 m
Gasleitung aus Stahl > 16 bar außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen *				
◦ Leitung bis DN 150	1,00 m	1,00 m	0,50 m	1,00 m
◦ Leitung über DN 150 bis DN 400	1,50 m	1,50 m	0,50 m	1,00 m
◦ Leitung über DN 400 bis DN 600	2,00 m	2,00 m	0,50 m	1,00 m
◦ Leitung über DN 600 bis DN 900	3,00 m	3,00 m	0,50 m	1,00 m
◦ Leitung über DN 900	3,50 m	3,50 m	0,50 m	1,00 m

* Bei parallel verlegten Gasleitungen unterschiedlicher Durchmesser gilt für die Abstandsvorgabe stets der größere Durchmesser.

Für HS – Kabel gelten gesonderte Mindestabstände zu Gasleitungen aller Materialien und Druckstufen:

HS – Kabel	Abstand bei offener Parallelverlegung	Abstand bei geschlossener Parallelverlegung	Abstand bei offener Kreuzung	Abstand bei geschlossener Kreuzung
< 110 kV	2,00 m	2,00 m	0,50 m	1,00 m
>/ = 110 kV	5,00 m	5,00 m	1,00 m *	2,00 m
>/ = 380 kV	10,00 m	10,00 m	1,00 m *	2,00 m

* mit thermisch isolierenden Zwischenlagen

Des Weiteren gilt, dass sich die Schutzstreifen der HS – Kabel und die Schutzstreifen der Gasleitung nur berühren dürfen (keine Überlappung).

Für HS – Freileitungsanlagen (Leitungen, Maste, Erder, etc.) gelten beim Netzbetreiber folgende Mindestabstände zu Gasleitungen, oberirdischen Gasanlagen (Stationen) sowie Absperr- und Ausblasearmaturen.

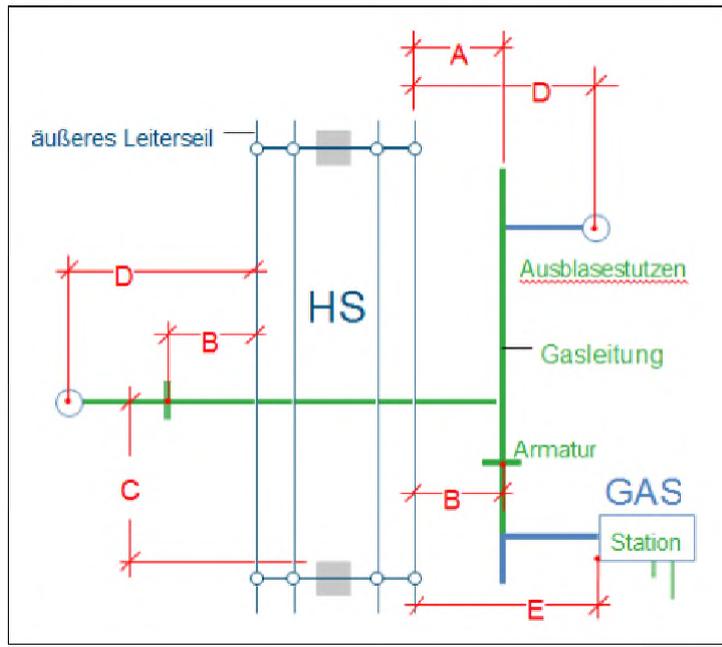


Bild: 1

Tabelle: 1

		Mindestabstände (m)	
		< 110 kV	≥ 110 kV
A	Rohrachse - Leiterseil ¹	10	10
B	Armatur - Leiterseil ¹	10	10
C	Rohrachse - Mast ²	20	20
D	Ausblasestutzen - Leiterseil ¹	35	35
E	Station - Leiterseil ¹	35	55

1 ... vertikale Projektion
2 ... Kreuzung / Querung der Freileitung
stets senkrecht zur Freileitungstrasse

Kathodische Korrosionsschutzanlagen müssen sich außerhalb der Beeinflussung von Hochspannungsfreileitungen (einschließlich Fahr- und Speiseleitung) befinden. Fremdstromanoden müssen bei Freileitungsmasten mit Erdseil mindestens 30 m vom Mastfuß und dessen Erdern entfernt sein.

Zwischen Gebäuden und oberirdischen Gasanlagen (Stationen) sowie Entspannungseinrichtungen der Gasversorgung sind folgende Mindestabstände zu beachten:

Tabelle 2

oberirdischen Gasanlagen (Station)	10,00 m
Entspannungseinrichtungen Leitung (Ausbläser)	20,00 m

Eine Bebauung näher als 20 m zu Gashochdruckleitungen größer 4 (5) bar bedarf der ausdrücklichen Genehmigung durch den Netzbetreiber, der individuelle Schutzmaßnahmen festlegt.

Zur Sicherung des Bestandes und Betriebes liegen Gasleitungen in einem Schutzstreifen. Die Außengrenzen des Schutzstreifens werden durch die Lage der Gasleitung bestimmt, deren Achse grundsätzlich unter der Mittellinie des Schutzstreifens liegt. Lageabweichungen können auftreten.

Tabelle 3

Gasleitung	Betriebsdruck (bar)	Schutzstreifen gesamt (m)
Nieder-, Mittel- und Hochdruck- Gasleitung	≤ 4 (5)	2
Hochdruck-Gasleitung	$> 4(5)$ bis ≤ 16	4
Hochdruck-Gasleitung	> 16	
- \leq DN 150		4
- $>$ DN 150 bis DN 300		6
- $>$ DN 300 bis DN 500		8
Hochdruck-Gasleitung (Baujahr vor 1990)	$> 4(5)$	8

Die Verlegung von unter- und oberirdischen Bauwerken und sonstigen Anlagen im Schutzstreifen einer Gasleitung > 16 bar wird vom Netzbetreiber nur im Ausnahmefall gestattet.

Voraussetzung dafür ist der Abschluss einer Interessensabgrenzungsvereinbarung.

Die Verlegung ist terrestrisch zu vermessen und an den Netzbetreiber im dxf-Format zu übergeben.

Die Kreuzung von Schutzstreifen einer Gasleitung > 16 bar durch Kabel oder Leitungen unterliegt folgenden Mindestanforderungen:

- Verlegung der Kabel oder Leitungen in einem Leerrohr, dessen Enden sich außerhalb des Schutzstreifens der Gasleitung befinden
- Kreuzung rechtwinklig zur Gasleitung
- dauerhafte und gut sichtbare Markierung der Kreuzung an beiden Enden des Leerrohres

Wichtige Hinweise zum Verhalten bei Beschädigungen an Gasverteilungsanlagen

Maßnahmen bei Gasaustritt im Freien:

Wenn eine Gasleitung so beschädigt worden ist, dass Gas austritt oder Undichtigkeiten zu befürchten sind, sind sofort folgende Vorkehrungen zur Verringerung von Gefahren zu treffen:

- Bei ausströmendem Gas besteht Brand- und Explosionsgefahr; Zündquellen (z. B. Funkenbildung) vermeiden, nicht rauchen, kein Feuer anzünden!
- Arbeiten im Bereich der Schadensstelle sofort einstellen, dazu gehört auch sofort alle Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abzustellen!
- Keine Mobiltelefone im Gefahrenbereich verwenden!
- Keine elektrischen Verbindungen herstellen oder lösen!
- Markisen von Hand einrollen, Bewohner warnen und zum Verlassen des Gefahrenbereiches auffordern.
- Wenn möglich Kanalisation, Schächte, Telefonzellen und andere Hohlräume auf eingedrungenes Erdgas überprüfen.
- Gefahrenbereich räumen, weiträumig absichern und Zutritt unbefugter Personen verhindern!
- Den Netzbetreiber unverzüglich benachrichtigen! (jeweilige Entstörungsnummer Gas)
- Erforderlichenfalls Polizei und/oder Feuerwehr benachrichtigen.
- Erste Hilfe leisten!
- Keine elektrischen Geräte, Schalter, Klingeln etc. betätigen!
- Fenster und Türen angrenzender Gebäude schließen, damit kein im Freien ausströmendes Gas eindringen kann!
- Weitere Maßnahmen mit dem Netzbetreiber und den zuständigen Dienststellen abstimmen!
- Das Baustellenpersonal darf die Schadensstelle nur mit Zustimmung des Netzbetreibers verlassen!

Maßnahmen: Gasaustritt im Gebäude

- Gleiche Verfahrensweise wie Gasaustritt im Freien.
- Lüftungsmaßnahmen durchführen!
- Absperrraum nur auf ausdrückliche Anweisung des Netzbetreibers schließen!
- Mitbewohner durch Klopfen und lautes Rufen warnen (nicht klingeln oder telefonieren)!

Maßnahmen bei Gasbrand:

- Gleiche Vorgehensweise wie Gasaustritt
- Gasbrände nicht löschen (Vermeidung der Explosionsgefahr). Muss aus Gründen der Personenrettung doch ein Erdgasbrand gelöscht werden, sind Pulverlöscher der Brandklasse C zu verwenden.
- Ein Übergreifen der Flammen auf brennbare Materialien in der Umgebung verhindern.

Vorsicht bei Schäden an Biogasleitungen

- Gase aus der biologischen Erzeugung können neben Methan auch Kohlenstoffdioxid und Schwefelwasserstoff enthalten. Kohlenstoffdioxid kann den Sauerstoff in der Atemluft verdrängen, das Einatmen von Schwefelwasserstoff gefährdet die Gesundheit.

Strafrechtliche Konsequenzen und Schadenersatzansprüche

- Verstöße eines Unternehmens gegen die obliegende Erkundungs- und Sorgfaltspflicht führen im Schadensfall zu einer Schadenersatzverpflichtung nach § 823 BGB und können darüber hinaus auch mit strafrechtlichen Konsequenzen verbunden sein.
- Der Einsatz von Subunternehmern für die Tiefbauarbeiten setzt Übernahme und Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht voraus. Der Hauptunternehmer hat alle in einer eventuellen Einweisung gegebenen Informationen, übergebene Bestandspläne bzw. Kopien und die „Bestandsplan-Auskunft“ an die bauausführenden Firmen zu übergeben. Auch wenn das Tiefbauunternehmen für eigenes Verschulden gem. §§ 823, 31 BGB selbst haftet, bleibt der Hauptunternehmer für eventuell entstandene Leitungsschäden und deren Regulierung primär gegenüber dem Netzbetreiber haftbar.

5. Baumpflanzung/Bebauung im Bereich von Verteilungsanlagen

Von der Begrünung und Bepflanzung innerstädtischer Wege, Straßen und Plätze werden die unterirdischen Verteilungsanlagen und Freileitungen erfahrungsgemäß erheblich betroffen.

Verschiedene Interessen erfordern die gegenseitige Rücksichtnahme und ein rechtzeitiges Zusammenwirken aller Beteiligten bei der Planung und Durchführung von Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen. In diesem Zusammenhang verweisen wir Sie auf die Hinweise „Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“. Diese wurden vom Arbeitskreis „Baumpflanzungen im Bereich von Verteilungsanlagen“ im Arbeitsausschuss „Kommunaler Straßenbau“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) in Zusammenarbeit mit der DVGW der ATV-ad-hoc-Arbeitsgruppe „Baumstandorte“ im Fachausschuss 1.6 „Ausschreibungen und Ausführungen von Entwässerungsanlagen“ erarbeitet. Dies ist textgleich mit dem DVGW-Merkblatt GW 125 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“.

Für unterirdische Trassen gilt zusätzlich:

Bei der Pflanzung im Bereich bestehender unterirdischer Gasleitungen und Kabel sind die Trassen grundsätzlich von Baumpflanzungen freizuhalten. Abstände von Baumpflanzungen zu bestehenden Verteilungsanlagen: (Die nachfolgenden Maße beziehen sich auf den horizontalen Abstand des Stammes zur Gasleitung bzw. Kabel)

- Bei einem Abstand von über 2,50 m sind Schutzmaßnahmen in der Regel nicht erforderlich.
- Bei einem Abstand zwischen 1,00 und 2,50 m ist in Abhängigkeit von Baumart und Leitungstyp der Einsatz von Schutzmaßnahmen zu prüfen und zu entscheiden.
- Bei einem Abstand unter 1,00 m ist eine Baumpflanzung nur im Ausnahmefall, unter Abwägung der Risiken, möglich. Besondere Schutzmaßnahmen sind zu vereinbaren.
- Pflanzgruben sind von Hand anzulegen, wenn die Außenkante einen geringeren Abstand als 0,50 m zur bestehenden Gasleitung oder Kabel besitzt.

Der Schutzbereich für 110 kV-Kabelanlagen beträgt 10 m. Innerhalb des Schutzbereiches darf keine Bepflanzung mit Gehölzen erfolgen. Der Schutzbereich darf nicht mit Bauwerken überbaut werden.

Bei geplanten Überbauungen (z. B. Straßen, Parkplätze usw.) sind zur Gewährleistung der erforderlichen Sicherheit eventuell zusätzliche Maßnahmen erforderlich. Die hierdurch verursachten Kosten sind durch den Antragsteller zu tragen.

Sofern Schutzmaßnahmen erforderlich werden, bedürfen diese der Abstimmung zwischen den Beteiligten.

Möglich sind z. B.:

- Trennwände aus Stahl, Beton oder wurzelfeste Kunststoffplatten
- ringförmige Trennwand (Betonrohr / Kanalschacht)
- Schutzrohre oder längsgeteilte Schutzrohre

Beim Einbau von parallelen Trennwänden müssen diese von der Oberfläche bis mindestens auf Sohlhöhe des Gasleitungs- bzw. Kabelgrabens geführt werden. Sie müssen aus schwer verrottbarem Material (Beton, Stahl, geeignete Kunststoffe) sein.

Ungeeignet sind z. B.:

- dünnwandige Folien < 2mm, Abdeckhauben, Trennwände mit ungeschützten Fugen
- Kabelkanalformsteine aus Beton

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen unsere Kundencenter/Standorte gerne zur Verfügung.

Für Freileitungen gilt:

Unter Freileitungen sind grundsätzlich keine Bauwerke zu errichten. Die Errichtung von Bauwerken ist nur möglich, wenn die innerhalb der vor genannten Normen geforderten Abstände nachgewiesen werden.

Verbindungen und Abspannungen, Plakate, Planen und sonstige Teile dürfen an Masten von Freileitungen nicht angebracht werden

Baumpflanzungen in der Nähe unserer Freileitungen stimmen wir grundsätzlich nicht zu, da diese bedingt durch den Baumwuchs, zur Beeinträchtigung der Versorgungszuverlässigkeit unserer Kunden führen können.

Die Zugänglichkeit der Maststandorte und der Trasse ist für Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten jederzeit zu gewährleisten.

Bei geplanten Straßen hat der Abstand zwischen Fahrbahnkante und den Masteckstielen, die der Fahrbahn zugewandt sind, mindestens 15 m zu betragen. Maßnahmen des Anfahrschutzes müssen im Einzelfall gesondert abgestimmt werden.

Bei der Kreuzung mit Straßen und befahrbaren Verkehrsflächen aller Art ist gemäß DIN EN 50341 zwischen Fahrbahnoberkante und Leiterseil ein Mindestabstand bei größtmöglichem Leiterseildurchhang von 7 m einzuhalten. Die Ermittlung des größten Leiterseildurchhanges und des seitlichen Ausschwingens erfolgt unter Berücksichtigung der DIN EN 50341. Es ist deshalb erforderlich, dass ein Bauprojekt beim Netzbetreiber zur Prüfung auf Einhaltung der nach DIN EN 50341 geforderten Abstände eingereicht wird, aus der die Fahrbahnhöhe, bisherige Geländehöhe und benachbarten Maststandorte hervorgehen.



E.DIS Netz GmbH Langewahler Straße 60 15517 Fürstenwalde/Spree

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Lydia Lenke
Gerstenstr. 9

17034 Neubrandenburg

E.DIS Netz GmbH

MB Fürstenwalde
Langewahler Straße 60
15517 Fürstenwalde/Spree
www.e-dis-netz.de

T +49 3361-7773-167

EDI_Betrieb_Fuerstenwalde@e-dis.de

Fürstenwalde/Spree, den 18.01.2022

Spartenauskunft: 0424793-EDIS in Steinhöfel Alte Poststraße 4

Anfragegrund: Stellungnahme & TöB **Projektname:** B-Plan Klimapark Steinhöfel OT

Erstellt am: 18.01.2022 **Projektzusatz:**

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersenden wir Ihnen die gewünschte Spartenauskunft.

Im Bereich Ihrer Spartenanfrage befinden sich Versorgungsanlagen der E.DIS Netz GmbH.

Das rot umrandete Gebiet auf den Plänen stellt den Anfragebereich dar.

Folgende Planauszüge und sonstige Dokumente wurden übergeben:

Sparte	Spartenpläne ausgegeben	Sicherheitsrel. Einbauten	Sperrflächen	Leerauskunft
Gas:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Strom-BEL:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Strom-NS:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Strom-MS:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Strom-HS:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Telekommunikation:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Fernwärme:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Dokumente				
Indexplan:	<input checked="" type="checkbox"/>	Vermessungsdaten:		<input type="checkbox"/>
Gesamtmedienplan:	<input checked="" type="checkbox"/>	Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen:		<input checked="" type="checkbox"/>
Skizze:	<input type="checkbox"/>			

Bitte beachten Sie hierzu die Bestätigung über erfolgte Planauskunft / Einweisung, insbesondere die Informationen zu 'Örtliche Einweisung / Ansprechpartner' auf Seite 3, die 'Besonderen Hinweise' auf Seite 4, das Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen und die beigefügten Pläne.

Freundliche Grüße
E.DIS Netz GmbH
MB Fürstenwalde

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.

1/4

Geschäftsführung:
Stefan Blache
Andreas John
Michael Kaiser

Sitz: Fürstenwalde/Spree
Amtsgericht Frankfurt (Oder)
HRB 16068
St.Nr. 061 108 06416
Ust.Id. DE285351013
Gläubiger Id: DE62ZZZ00000175587

Deutsche Bank AG
Fürstenwalde/Spree
IBAN DE75 1207 0000 0254 5515 00
BIC DEUTDE33HAN

Commerzbank AG
Fürstenwalde/Spree
IBAN DE52 1704 0000 0650 7115 00
BIC COBADE33HAN



Bestätigung über erfolgte Planausgabe / Einweisung

Achtung:

Arbeiten in der Nähe von Strom- und Gasverteilungsanlagen sind mit Lebensgefahr verbunden!!

Für das Bauvorhaben	<u>0424793-EDIS, Steinhöfel Alte Poststraße 4</u> <small>genaue Bezeichnung: Ort, Straße, Hausnummer, bzw. Leitungsabschnitt oder zwischen Hausnummern</small>
	<u>Stellungnahme & TöB, Sonstiges</u> <small>auszuführende Arbeiten</small>
	<u>10.02.2022</u> <small>voraussichtlicher Beginn der Arbeiten</small>
wurde Herr/Frau	<u>Lydia Lenke Tel.: +49 (0) 395 / 42559-37 /</u>
Beauftragter der Firma	<u>Baukonzept Neubrandenburg GmbH</u>
Anschrift	<u>17034 Neubrandenburg, Gerstenstr. 9</u> <small>Ort, Straße, Hausnummer</small>

über den Gefährdungsbereich nachstehender Verteilungsanlagen (hierzu gehören z. B. Rohrleitungen, Stationen, elektrische Freileitungen und Kabel, Armaturen, Anlagen für den Kathodenschutz, Steuer - und Messkabel, Erdungsanlagen u. a.) im Baustellenbereich eingewiesen.

Auskünfte über Verteilungsanlagen, die sich nicht im Eigentum des Netzbetreibers befinden, müssen bei den zuständigen Netzbetreibern (Übertragungsnetzbetreiber, Stadtwerke, Wasserzweckverbände, private Eigentümer, ...) eingeholt werden.

Eventuell kann die Gemeinde über weitere Versorgungsträger Auskunft erteilen.

Die Einweisung erfolgte mittels Aushändigung von Plänen (mit Übergabedatum).

Die Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt!

Für die Lagerichtigkeit der in den ausgegebenen Plänen eingezeichneten Anlagen, Kabel, Rohrleitungen und Neben-/Hilfseinrichtungen, insbesondere für Maßangaben, übernimmt der Netzbetreiber keine Gewähr.

Bei Arbeiten im Gefährdungsbereich (Nieder- und Mittelspannung 2m, Hochspannung 6m) von Verteilungsanlagen ist der genaue Verlauf, insbesondere die Tiefe, durch Graben von Suchschlitzen in Handschachtung oder in leitungsschonender Arbeitstechnik, wie z.B. der Einsatz eines Saugbaggers, festzustellen.

Bei Unklarheiten ist in jedem Fall Kontakt mit dem zuständigen Kundencenter/Standort des Netzbetreibers aufzunehmen.

Außerdem sind die Informationen zu "**Örtliche Einweisung / Ansprechpartner**" (Seite 3), die "**Besonderen Hinweise**" (Seite 4), das "**Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen**" sowie die spartenspezifischen Verhaltensregeln besonders zu beachten.

Die übergebenen/empfangenen Pläne sind gut lesbar und entsprechen dem nachgefragten Gebiet.

Die übergebenen/empfangenen Pläne geben den Zustand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauarbeiten aktuelle Pläne vor Ort vorliegen.

Kontaktadresse / Meisterbereich	<u>E.DIS Netz GmbH, Fürstenwalde/Spree</u>	<u>+49 3361-7773-167</u> <small>Telefon</small>
------------------------------------	--	--

Spartenauskunft: 0424793-EDIS, Steinhöfel Alte Poststraße 4



Örtliche Einweisung / Ansprechpartner

Örtliche Einweisung notwendig

Vorgehensweise bei einer örtlichen Einweisung:

Für die Vereinbarung des Einweisungstermins setzen Sie sich bitte mit dem zuständigen Ansprechpartner in Verbindung. Die Durchführung des Einweisungstermins muss auf diesem Formular durch die Unterschrift der E.DIS Netz GmbH und Ihrem Unternehmen bestätigt werden.

Termin durchgeführt am

Unterschrift EDIS Netz GmbH

Unterschrift Unternehmen

Vor Baubeginn ist eine Abstimmung erforderlich

Im Bereich des Vorhabens befinden sich Telekommunikationsanlagen (Rohranlagen/ Kabel) in Planung/ im Bau. Vor Baubeginn ist eine Abstimmung mit der e.discom Telekommunikation GmbH erforderlich. Bitte wenden sie sich an Tel.: +49 331 9080 2490 oder e-mail: disposition@ediscom.net.

Für Rückfragen steht Ihnen gern zur Verfügung:

Standort Fürstenwalde

Langewahler Straße 60

15517 Fürstenwalde/Spree

E-Mail: EDI_Betrieb_Fuerstenwalde@e-dis.de

Stromversorgungsanlagen: +49 3361 7773-167

Gasversorgungsanlagen: -

Kommunikationsanlagen: +49 331 9080 3000

Hochspannungsanlagen: +49 15254700407 +49 1732695463

(wenn nicht erreichbar: bitte folgende Nummer kontaktieren: +49 3361 7332333)

Standort Seelow

Moerser Straße 5

15306 Seelow

E-Mail: EDI_Betrieb_Fuerstenwalde@e-dis.de

Stromversorgungsanlagen: +49 3346 8839-167

Gasversorgungsanlagen: -

Kommunikationsanlagen: +49 331 9080 3000

Hochspannungsanlagen: +49 15254700407 +49 1732695463

(wenn nicht erreichbar: bitte folgende Nummer kontaktieren: +49 3361 7332333)

Vor dem Beginn der Arbeiten, muss eine weitere Auskunft bei der E.DIS Netz GmbH eingeholt werden, falls irgendeine Ungewissheit hinsichtlich der Leitungsführung besteht oder die Arbeiten nicht umgehend ausgeführt werden. Übergebene Bestandspläne bzw. Kopien dieser sowie diese "Bestandsplan-Auskunft" müssen bei der bauausführenden Firma vor Ort vorliegen.

Spartenauskunft: 0424793-EDIS, Steinhöfel Alte Poststraße 4



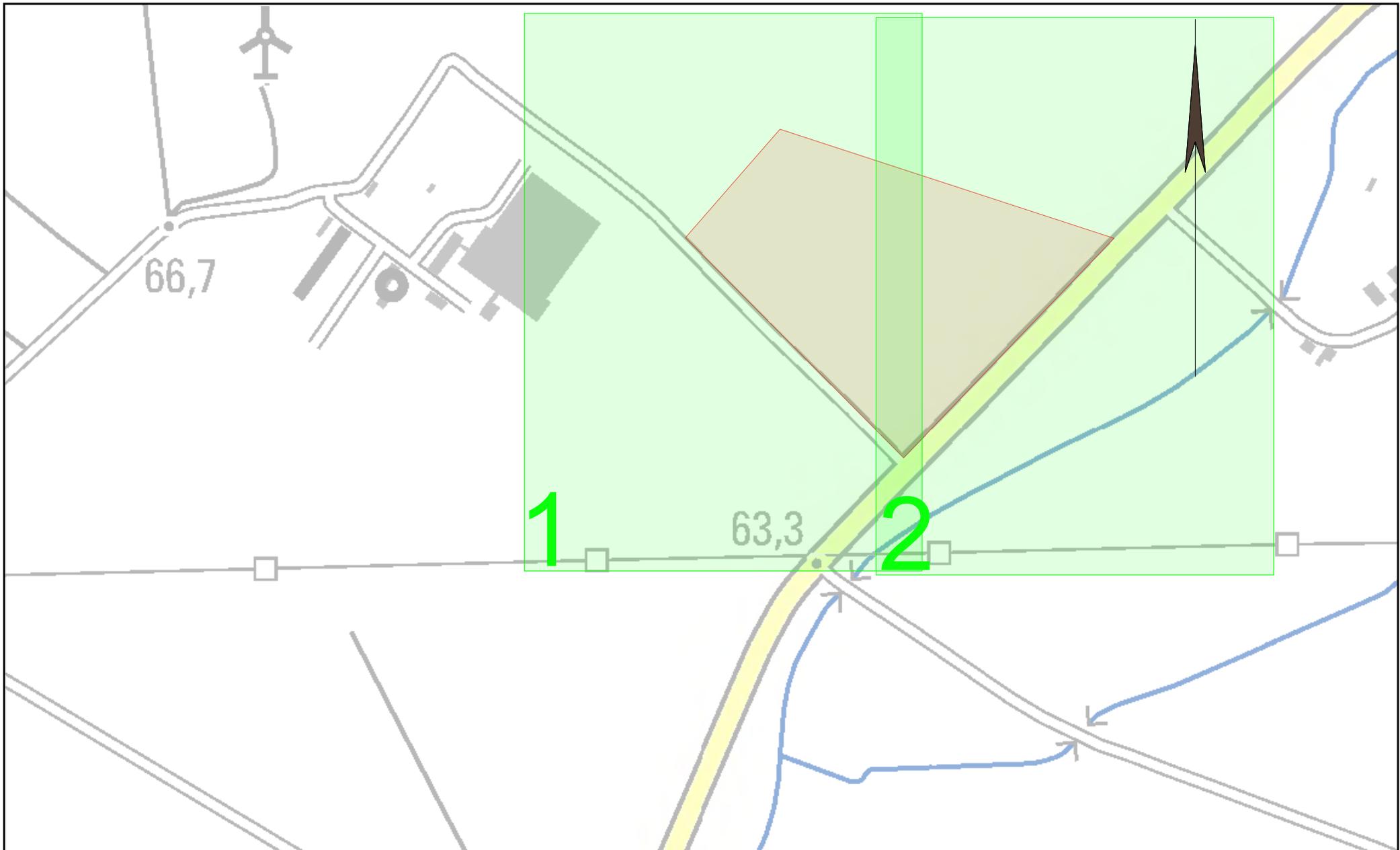
Besondere Hinweise:

Fürstenwalde/Spree, den 18.01.2022

Ort, Datum

Spartenauskunft: 0424793-EDIS, Steinhöfel Alte Poststraße 4

4/4



e.dis

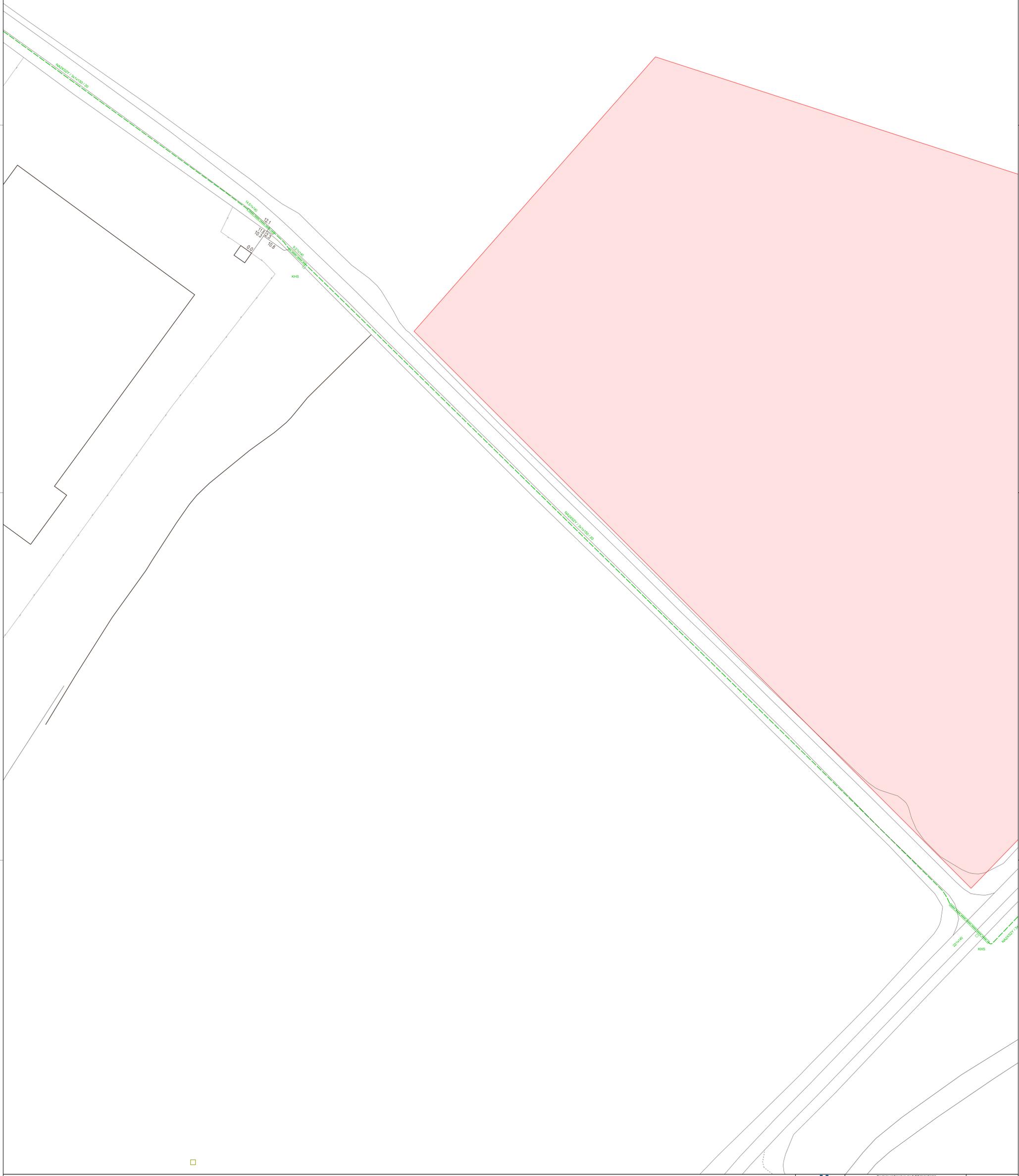
Die Karte ist Eigentum der E.DIS Netz GmbH.
 Sie ist nur für den internen Verwendungszweck zu nutzen
 und muss datensicher entsorgt werden.
 Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers.

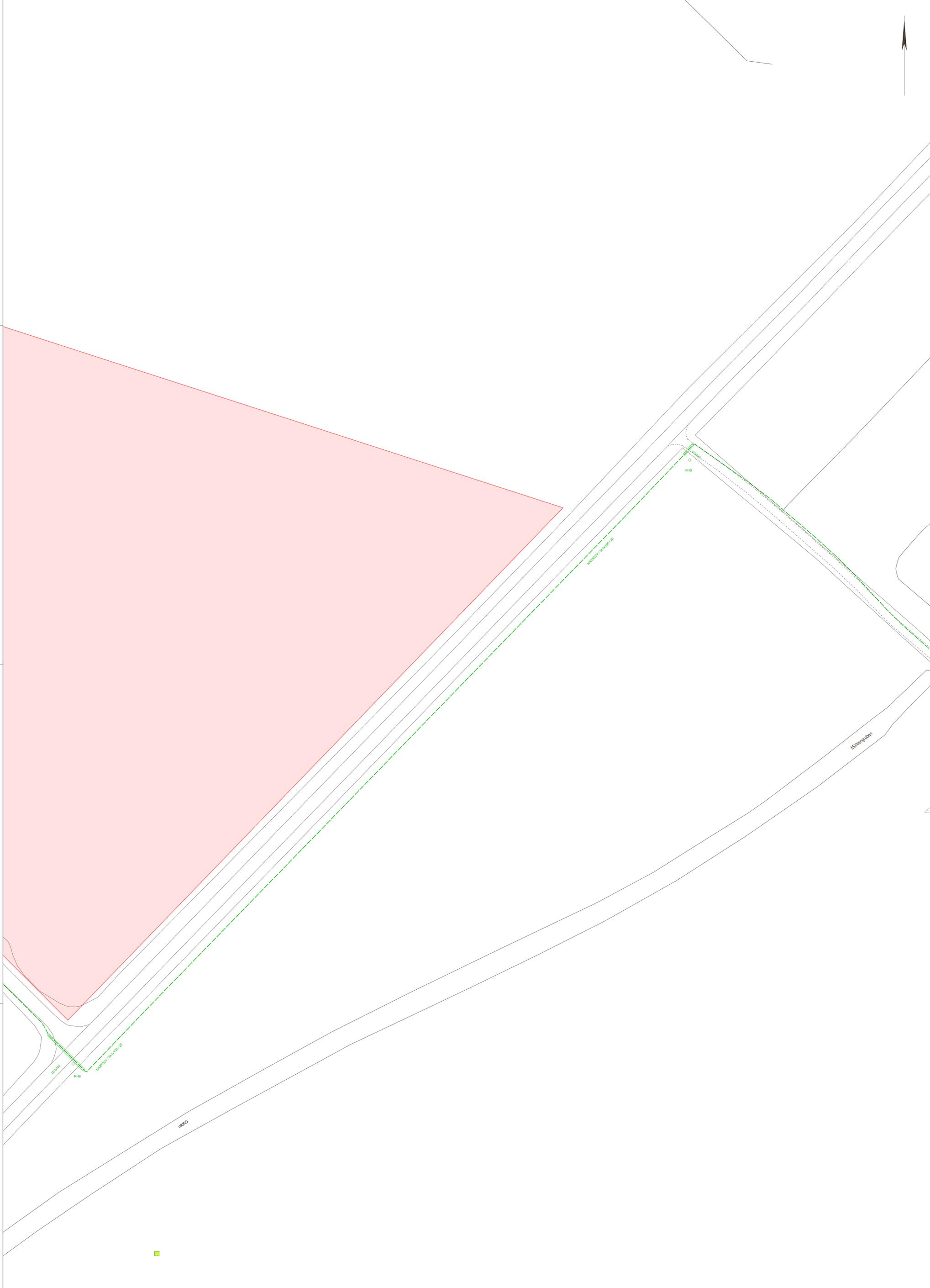
1:5226

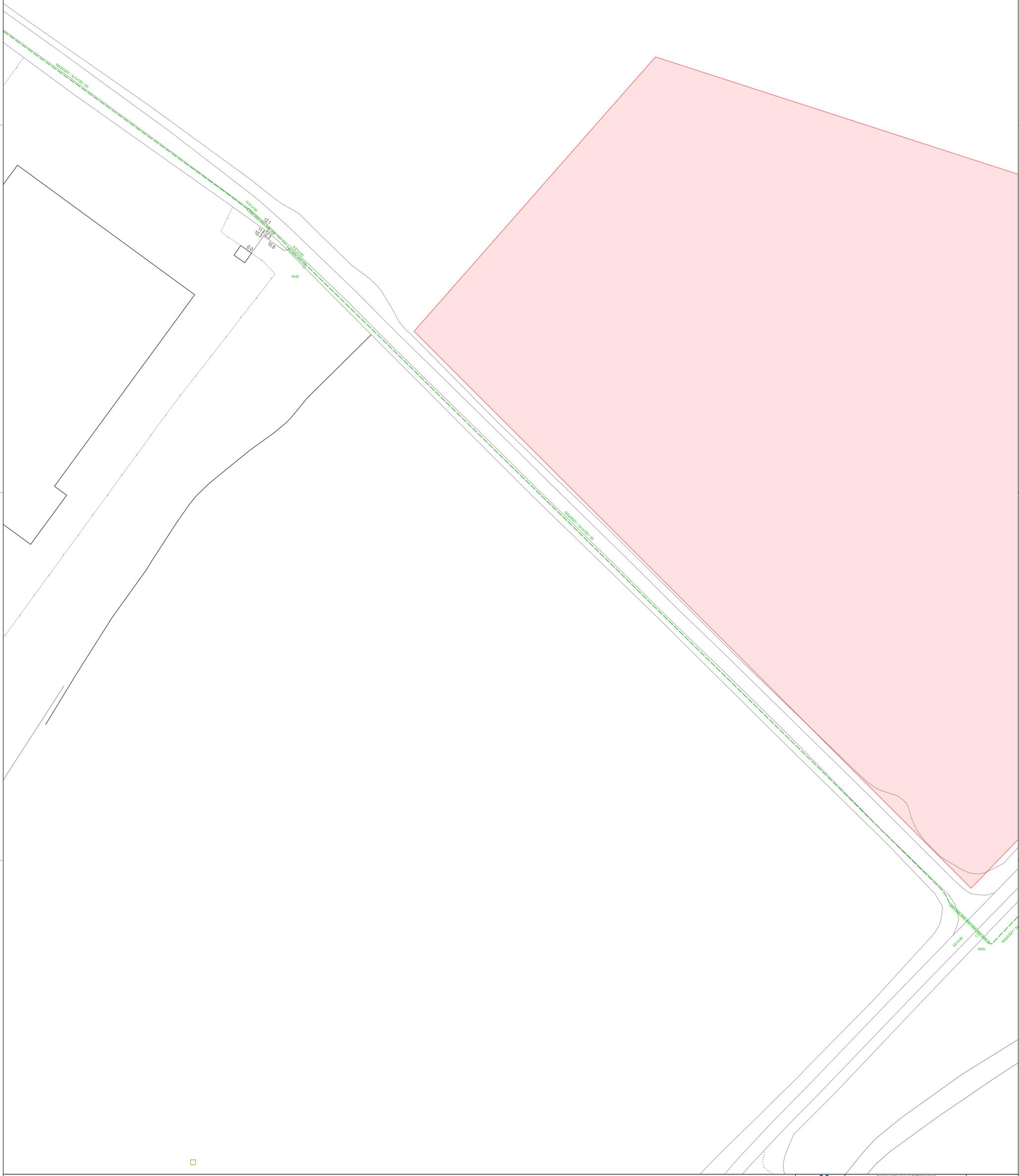
Kartenname: Index
 Anfragenummer: 0424793-EDIS
 Plannummer:
 zuständig: MB Fürstenwalde
 Ausgabedatum: 18.01.2022

Ort/Ortsteil: Steinhöfel
 Straße: Alte Poststraße 4

- Farblegende**
- Strom-HS
 - Strom-MS
 - Strom-NS
 - Fernmelde
 - Gas-HD
 - Gas-MD
 - Gas-ND
 - Straßenbel.







Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen

1. Allgemeine Hinweise

Jahr für Jahr entstehen bei Erdarbeiten im Bereich von unterirdisch verlegten Verteilungsanlagen zahlreiche Schäden. Neben den erheblichen Sachschäden ist im Schadensfall eine Gefährdung von Personen nicht auszuschließen. Um dies zu vermeiden sind folgende Hinweise zu beachten:

- **Die für die Durchführung der Arbeiten bestehenden einschlägigen Vorschriften und Regeln werden durch diese Hinweise, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhalten, nicht berührt.**
- **Überall in der Erde können Verteilungsanlagen liegen.
Personen, die Verteilungsanlagen beschädigen, gefährden sich selbst und andere.
Eine Beschädigung kann zur Unterbrechung der Versorgung führen.
Deshalb: Vorsicht bei Erdarbeiten jeder Art!**
- Die Anwesenheit eines Beauftragten des Netzbetreibers an der Aufgrabungsstelle entbindet das ausführende Unternehmen nicht von seinen Sorgfaltspflichten und von der Haftpflicht bei evtl. auftretenden Schäden.
- In der Nähe von Gebieten mit Kampfmitteln sind die hierfür geltenden Bestimmungen einzuhalten.
- Verteilungsanlagen werden nicht nur in öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, sondern auch in privaten Grundstücken verlegt (z.B. Gärten, Felder, Wiesen, Wälder). Hierzu gehören z.B. Rohrleitungen, sonstige Betriebseinrichtungen, Hoch-, Mittel- und Niederspannungskabel, Armaturen, sonstige Einbauteile, Anlagen für den kathodischen Korrosionsschutz, Steuer- und Messkabel, Erdungsanlagen, Warnbänder u. a.
- Jeder Bauunternehmer hat bei Durchführung ihm übertragener Hoch- und Tiefbauarbeiten auf öffentlichem und privatem Grund mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Ver- und Entsorgungsleitungen zu rechnen und seine Mitarbeiter und gegebenenfalls Subunternehmer zu unterweisen und zu überwachen. Die Erkundigungs- und Sicherungspflicht ergibt sich aus der DIN 18300 (VOB Teil C) Pkt. 3.1.3 und 3.1.5, dem DVGW-Arbeitsblatt GW 315 und den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften.
- Der Einsatz von Subunternehmern für die Tiefbauarbeiten setzt Übernahme und Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht voraus. Der Hauptunternehmer hat alle in einer eventuellen Einweisung gegebenen Informationen, übergebene Bestandspläne bzw. Kopien und die „Bestandsplan-Auskunft“ an die bauausführenden Firmen zu übergeben. Auch wenn das Tiefbauunternehmen für eigenes Verschulden gem. §§ 823, 31 BGB selbst haftet, bleibt der Hauptunternehmer für eventuell entstandene Leitungsschäden und deren Regulierung primär gegenüber dem Netzbetreiber haftbar.
- Bei Beginn der Bauarbeiten müssen Leitungsauskünfte neuesten Standes vorliegen. Bei Abweichungen von der Bauplanung oder Erweiterung des Bauauftrages muss eine neue Leitungsauskunft eingeholt werden. Der Unternehmer hat sich vor Arbeitsaufnahme davon zu überzeugen, dass alle Planangaben eindeutig erkennbar sind und dass die Planauskunft tatsächlich mit der Anfrage übereinstimmt.
- Unsere Leitungstrassen und Erdungsanlagen sind bei den Bauarbeiten zu berücksichtigen und vor Beschädigung zu schützen. Bei Arbeiten in der Nähe von Kabeln sind insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften DGUV Vorschrift 3 (Elektrische Anlagen und Betriebsmittel), DGUV Vorschrift 70 (ehemals BGV D 29), DGUV Vorschrift 38 (ehemals BGV C 22) und DGUV Regel 100-500 (ehemals BGR 500 Kap.2.12 -Erdbaumaschinen) zu beachten. Die jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften (z.B. Landesbauordnung, Baugesetzbuch) sind zu beachten. In Leitungsnähe sind Erdarbeiten unbedingt mit Hand und mit äußerster Vorsicht auszuführen. Die in den Plänen enthaltenen Eintragungen hinsichtlich der Leitungslage sind unverbindlich. Die genaue Lage der Leitungen ist gegebenenfalls durch Kabelortung oder Quergrabungen in Handschachtung festzustellen. Das Abgreifen (Ausmessen) von Maßen aus der Leitungsdokumentation ist nicht zulässig. Leitungsverdrängungen von Parallelkabel (u. a. in Mehrspartenplänen) können zusätzliche Verfälschungen der Leitungslagen in der Dokumentation darstellen.
- Bagger oder sonstige maschinelle Aufgrabungsgeräte sowie spitze Geräte (Dorne, Schnurpfähle) dürfen im Gefährdungsbereich der Verteilungsanlagen nur dann eingesetzt werden, wenn deren genaue Lage bekannt und eine Beschädigung ausgeschlossen ist. Dies gilt insbesondere auch für den Einsatz von grabenlosen Verlegeverfahren (z.B. Bodenraketen).
- Werden Verteilungsanlagen oder Warnbänder an Stellen, die in keinen Plan eingezeichnet sind angetroffen, so ist der Betreiber der Verteilungsanlage unverzüglich zu ermitteln und zu verständigen. Die Arbeiten sind in diesem Bereich zu unterbrechen, bis mit dem Zuständigen Einvernehmen über das weitere Vorgehen erzielt wurde.

2. Verhaltensregeln bei Freileitungen

- Achtung: Wer Freileitungen – gleichgültig mit welchen Gegenständen – **berührt**, befindet sich in **akuter Lebensgefahr**. **Eine Annäherung an die Leitung innerhalb des Schutzbereiches kommt wegen eines Überschlages einer Berührung gleich.**
- Vor Beginn der Arbeiten sind alle beteiligten Personen über die Gefahren bei Arbeiten in der Nähe bzw. unter Freileitungen zu unterweisen.
- Bei Verwendung von Baugeräten, wie Bagger, Krane, Kipper-Lastwagen, Leitern, Bauaufzügen, Baugerüsten usw. sowie Transport und Lagerung von Baumaterialien sind folgende Schutzabstände lt. DGUV Vorschrift 3 von spannungsführenden Leitungen einzuhalten:

Bei Freileitungen mit Spannungen	Schutzabstände
Bis 1000 Volt (Niederspannung)	1 m nach allen Seiten
über 1 kV bis 110 kV	3 m nach allen Seiten
unbekannt	5 m nach allen Seiten

- Im Zweifelsfalle erteilt der zuständige Standort des Netzbetreibers über die Höhe der Spannung einer Freileitung sowie über den erforderlichen Schutzabstand Auskunft. Neben der ergonomischen Komponente ist auch ein technisches Versagen von Geräten und Betriebsmitteln für die Einhaltung der Abstände zu berücksichtigen.
- Die einzuhaltenden Schutzabstände beziehen sich auf die tatsächliche Lage der Leiterseile. Daher ist das mögliche seitliche Ausschwingen der Leiterseile bei Wind zusätzlich zu beachten. Ebenso ist zu berücksichtigen, dass sich der Durchhang der Leiterseile witterungs- und belastungsabhängig erheblich ändern kann. Innerhalb des Spannfeldes ist sicherzustellen, dass durch Aufschüttungen etc. der Mindestabstand von 6 m zwischen Leiter und Erdoberfläche eingehalten wird. Bei der Ermittlung des Abstandes sind der größte Durchhang und die Windlast unter Anwendung der DIN EN 50341 bzw. die DIN EN 50423 zu berücksichtigen. Bei Unsicherheiten bezüglich Durchhangs- und Abstandsermittlung ist im zuständigen Standort des Netzbetreibers Auskunft einzuholen.
- Bei einer unumgänglichen Annäherung an die Schutzabstände sind wahlweise folgende Maßnahmen zu treffen, damit die genannten Abstände mit Sicherheit nicht unterschritten werden:
 - Aufstellen von Warnposten, welche die Bewegung der Geräte überwachen und die Verantwortung für die Sicherheit übernehmen.
 - Aufstellen von Sperrschranken, welche den Schutzabstand absichern.
 - Umgeben der Freileitung mit einem Schutzgerüst (nur bei abgeschalteter Leitung und unter Aufsicht eines Mitarbeiters des Netzbetreibers).
 - Wenn obige Maßnahmen nicht durchgeführt werden können, muss in Verbindung mit einem Mitarbeiter des zuständigen Standortes des Netzbetreibers eine andere Lösung gefunden werden, wie z. B. bei kreuzenden Fahrwegen das Aufstellen einer **Höhenbegrenzung** vor und hinter der Freileitung.
- Sollten Schutzabstände oder obige Maßnahmen nicht eingehalten werden können, so muss die betreffende Anlage bzw. Leitung freigeschaltet werden. Hierfür sind rechtzeitige Informationen und Abstimmungen mit dem zuständigen Standort des Netzbetreibers durchzuführen.
- Bitte setzen Sie sich zur Abstimmung der weiteren Verfahrensweise mit dem zuständigen Standort des Netzbetreibers in Verbindung:
 - **wenn Masterder** (z. B. verzinktes Bandeisen) beschädigt werden.
 - **zu eventuellen Möglichkeiten der Freischaltung, Umsetzung bzw. Isolierung von Freileitungen.**
 - wenn trotz aller Sorgfalt eine Freileitungsanlage beschädigt wird, um weitere Schäden und Gefahren abzuwenden. Die Gefahrenstelle ist zu sichern und die Arbeiten sind bis zum Eintreffen des Mitarbeiters des Netzbetreibers einzustellen.

Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass eine beschädigte Freileitung vor „Freigabe“ durch unseren Mitarbeiter auf keinen Fall berührt werden darf, da hier **Lebensgefahr** besteht.

3. Verhaltensregeln bei Kabeln

- Die Verlegetiefe von Verteilungsanlagen beträgt zwar in der Regel 60 – 150 cm; abweichende Tiefen sind jedoch aus den verschiedensten Gründen möglich (selbst 10 – 20 cm), aber auch größere Tiefen sind aus verschiedensten Gründen, wie z.B. Niveauänderungen, möglich.
- Kabel sind bei Legung mit sogenannten Kabelsteinen, Ton- bzw. Kunststoffhauben oder Schutzrohren abgedeckt und/oder durch Trassen- oder Kunststoffbänder gekennzeichnet oder liegen frei im Erdreich. Bei Arbeiten im Erdreich darf nicht auf das Vorhandensein derartiger Schutz-/Warnmaßnahmen vertraut werden, da diese z. B. durch Baumaßnahmen nachträglich entfernt sein können. Diese können die Kabel auch nicht gegen mechanische Beschädigungen schützen, sondern lediglich auf das Vorhandensein von Energieanlagen aufmerksam machen (Warnschutz!). Für den Fall abweichender Legetiefen oder Leitungsverläufen kann ein Mitverschulden des Netzbetreibers bei Leitungsbeschädigungen nicht begründet werden.
- Kabel können sowohl mit rotem bzw. schwarzem Kunststoffmantel als auch mit Jute/Metall-Außenmantel angetroffen werden. In den Plänen werden grundsätzlich alle Verteilungsanlagen als System dargestellt, das heißt, ein Kabelsystem kann im Erdreich als 3 x Einleiterkabel bzw. 1 x Mehrleiterkabel vorkommen. Werden in der Nähe von Verteilungsanlagen Erdungsleitungen (meist verzinkte Bandeisen oder Kupferseile) freigelegt, dürfen diese nicht unterbrochen werden, da sie Schutzfunktionen erfüllen. Wir weisen darauf hin, dass auch Kabel anderer Versorgungsträger bzw. stillgelegte Kabel angetroffen werden können.
- Baumaschinen sind bis zu einer Annäherung an die Trasse einzusetzen, die mit Sicherheit eine Gefährdung der Verteilungsanlagen ausschließt. Erforderlichenfalls sind besondere Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Diese sind, ebenso wie Rohrvortriebs-, Bohr- und Sprengarbeiten, das Einschlagen (Rammen) von Pfählen, Bohlen und Spundwänden, das Einspülen von Filtern für Grundwasserabsenkungen, der Einsatz von Durchörterungsgeräten u. ä. mit dem Netzbetreiber abzustimmen. Im Bereich von Kabelanlagen dürfen Pfähle, Dorne oder andere spitze Gegenstände nicht in den Erdboden getrieben werden. Werden Warnbänder, Schutzrohre, Kabelabdecksteine, Erdungsanlagen oder Kabel angetroffen, so ist die Arbeit mit besonderer Vorsicht (ggf. Handschachtung) fortzusetzen. Freigelegte Kabel müssen beim Verfüllen wieder ordnungsgemäß abgedeckt, verdichtet und mit Kabelwarnband (20 cm über Kabelscheitel) versehen werden. Erst ab einer Überdeckung von 40 cm (30 cm nach ATV DIN 18300) ist eine lagenweise, maschinelle Verdichtung zulässig.
- Lageänderungen und/oder das Verfüllen von freigelegten Verteilungsanlagen dürfen vom ausführenden Unternehmen nicht selbstständig, sondern nur in Abstimmung mit dem Netzbetreiber vorgenommen werden.
- Schachtdeckel müssen stets zugänglich bleiben. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung nicht verdeckt oder entfernt werden.
- Wenn unzulässige Näherungen von Kabeln zu Gasverteilungsleitungen festgestellt werden, ist der Netzbetreiber zu informieren. (Sicherheitsbereich: 10 cm (MS-Kabel 20 cm) bei Kreuzungen, 20 cm) (MS-Kabel 40 cm) bei Parallelverlegung. Für lichte Mindestabstände von Kabeln zu Gasverteilungsanlagen gelten die Werte im Merkblatt „Verhaltensregeln bei Gasanlagen“.
- Bitte setzen Sie sich zur Abstimmung der weiteren Verfahrensweise mit dem zuständigen Kundencenter/Standort des Netzbetreibers in Verbindung:
 - bevor mit den Arbeiten begonnen wird. Unsere Verteilungsnetze sind ständigen Veränderungen unterworfen. Aus diesem Grund haben die anliegenden Pläne eine begrenzte Gültigkeitsdauer. Der zuständige Standort nimmt gegebenenfalls eine örtliche Einweisung vor. Es werden Aufträge zur Kabelortung und Kabelfeststellung ggf. Schalthandlungen abgestimmt.
 - wenn es, bedingt durch Ihre Baumaßnahmen bzw. Planungen, zur Überbauung unserer Kabel, zur Veränderung der Legetiefe bzw. zur Behinderung Ihrer Baumaßnahme durch unsere Verteilungsanlagen kommt. Beantragen Sie bitte die Umlegung unserer Verteilungsanlagen bzw. die Legung dieser im Schutzrohr durch den Netzbetreiber. Der Netzbetreiber wird dann bei Erfordernis dem Antragsteller auf Grundlage des Antrages ein Angebot für die Umlegung unterbreiten und dafür sorgen, dass die notwendigen Maßnahmen gefahrlos und entsprechend geltenden Richtlinien durchgeführt werden. Ggf. sind für Planungszwecke Quergrabungen in Handschachtung durchzuführen.
 - wenn durch den Bauausführenden Kabel in einer Baugrube freigelegt werden. Ihr Netzbetreiber wird eventuell durch Beistellen eines erfahrenen Mitarbeiters dafür Sorge tragen, dass diese Arbeiten gefahrlos und sachlich richtig durchgeführt werden.

- wenn eingetragene Leitungslagen nicht aufgefunden werden. Es kann nicht automatisch von dem Nichtvorhandensein dieser Leitungen ausgegangen werden.
- wenn in der Nähe von Verteilungsanlagen Schutzrohre und Erdungsanlagen angetroffen werden, die nicht in den Bestandsplan-Ausschnitten enthalten sind.
- Wenn trotz aller Sorgfalt Kabel oder Schutzrohre beschädigt (auch (leichte) Beschädigungen, die nicht zur unmittelbaren Zerstörung des Kabels führen, wie z.B. leichte Pickhiebe) werden, dann gilt zur Abwendung weiterer Schäden und Gefahr:
 - Die Bauarbeiten sind sofort einzustellen, der Gefährdungsbereich ist sicher zu verlassen. Die Schadenstelle ist außerhalb des Schutzbereiches gegen Betreten zu sichern.
 - Es besteht Lebensgefahr für alle Personen in der Umgebung der Schadenstelle. Es können noch lebensgefährliche Schrittspannungen auftreten.
 - Einem beteiligten Fahrzeug oder Gerät darf man sich auf keinen Fall nähern, auch wenn die Spannung abgeschaltet zu sein scheint.
 - Fahrzeugführer dürfen den Fahrzeugstand nicht verlassen, sondern sollten versuchen durch Schwenken des Auslegers das Kabel oder durch Wegfahren des Fahrzeuges, den Kontakt zum Kabel zu unterbrechen, um so aus dem Gefahrenbereich zu gelangen. Sich nähernde Personen sind zu warnen.
 - Unverzüglich Störungsnummer „Strom“ anrufen.
 - Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass ein beschädigtes Kabel vor „Freigabe“ durch unseren Mitarbeiter auf keinen Fall berührt werden darf, da hier Lebensgefahr besteht.

4. Verhaltensregeln bei Gasanlagen

- Beschädigungen (auch ohne Gasaustritt z. B. Deformierung oder Beschädigung der Umhüllung) von Verteilungsanlagen sind sofort und unmittelbar an die o. g. Entstörungsnummer zu melden.
- Ist die Rohrumhüllung beschädigt worden, so darf die Verfüllung erst nach Instandsetzung und mit Zustimmung des Netzbetreibers erfolgen.
- Im Netz eingebaute Armaturen dürfen nur vom Fachpersonal des Netzbetreibers oder auf dessen ausdrückliche Anweisung bedient werden!
- Die Anwesenheit eines Beauftragten des Netzbetreibers an der Aufgrabungsstelle entbindet das ausführende Unternehmen nicht von seinen Sorgfaltspflichten und von der Haftpflicht bei evtl. auftretenden Schäden.
- In Leitungsnähe sind Erdarbeiten generell nur von Hand oder Saugbagger und mit äußerster Vorsicht auszuführen.
- Lageänderungen und/oder ggf. das Verfüllen von freigelegten Verteilungsanlagen dürfen vom ausführenden Unternehmen nicht selbstständig, sondern nur in Abstimmung mit dem Netzbetreiber vorgenommen werden und nur nach dessen Anweisung erfolgen.
- Werden Warnbänder, Schutzrohre, Kabel oder Gasleitungen angetroffen, so ist die Arbeit mit besonderer Vorsicht (Handsichtung) fortzusetzen. Freigelegte Gasleitungen müssen beim Verfüllen wieder ordnungsgemäß abgedeckt, verdichtet und mit Gaswarnband (30 cm über der Gasleitung) versehen werden. Erst ab einer Überdeckung von 40 cm ist eine lagenweise, maschinelle Verdichtung zulässig.
- Straßenkappen müssen stets zugänglich bleiben. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung nicht verdeckt oder entfernt werden.
- Bei Anwendung grabenloser Verfahren im Bereich von Gasleitungen gelten die unten aufgeführten Mindestabstände. Die grabenlosen Verfahren sind im Vorfeld dem Netzbetreiber anzuzeigen und mit ihm abzustimmen. Erforderlichenfalls wird der Netzbetreiber die Abstände erweitern und die Herstellung von zusätzlichen Suchschachtungen im gefährdeten Bereich bzw. die Freilegung der Kreuzung der Gasleitung als Auflage erteilen. Im Bereich von Gasleitungen sind grabenlose Verlegungsverfahren nur zulässig, die eine genaue Position des Vortriebs unter Beachtung der Sicherheitsabstände gewährleisten. Zur Sicherstellung der Lage der eingezogenen Leitung sind durch den Bauherrn ggf. auch Maßnahmen erhöhten Aufwandes durchzuführen.
- Kreuzungen von Gasleitungen sind grundsätzlich rechtwinklig und als Unterkreuzung auszuführen. Bei Vorhandensein eines Schutzstreifens sind Knickpunkte außerhalb davon anzuordnen.
- Werden Gasleitungen gekreuzt, die im Bohrverfahren errichtet worden sind, sind grundsätzlich Suchschachtungen zur Freilegung des Bohranfangs und des Bohrendes durchzuführen.
- Bei Kreuzung von Gasleitungen mit einer Baustraße für Schwerlastverkehr (≥ 40 t), für das Kreuzen der Gasleitung durch Land- und Fortwirtschaftsfahrzeuge (≥ 40 t) sowie Aufstellung von Kränen auf Gasleitungen sind bei dem Netzbetreiber die Sicherheitsmaßnahmen im Einzelfall abzufragen.
- Vor Ramm- und Bohrarbeiten ist die genaue Lage der Gasleitung durch Ortung und/oder Suchschachtung festzustellen. Der Abstand richtet sich nach der Intensität der übertragenen Schwingungen und wird vom Netzbetreiber individuell festgelegt. Kann die genaue Lage der Gasleitung nicht festgestellt werden (z. B. bei gesteuerten Bohrungen $> 2,0$ m Tiefe), so ist von der Achse der Gasleitung (Lageplan) zur Außenwand der Spundung allseitig ein Mindestabstand von 3,00 m einzuhalten.
- Eine Überbauung von Gasleitungen oder die Überpflanzung mit Bäumen oder tiefwurzelnden Gehölzen ist nicht zulässig. Um den kathodischen Korrosionsschutz von Leitungen nicht zu gefährden, dürfen keine elektrisch leitenden Verbindungen zu metallischen Gasrohrleitungen hergestellt werden. Außerdem sind in der Örtlichkeit vorgefundene Messsäulen durch ein Erdkabel mit der Stahlleitung, dem Mantelrohr sowie dem Steuerkabel verbunden. Bei Kreuzungen bzw. Parallelverlegungen sind Beeinflussungen auszuschließen.
- Bei der Verfüllung des Rohrgrabens sind freigelegte Gasverteilungsanlagen mind. 0,10 m allseitig mit steinfreiem neutralem Boden (Rundkorn 0 – 2 mm) zu umhüllen. Die Weiterverdichtung hat lagenweise zu erfolgen. Zur weiteren Verfüllung dürfen keine größeren Steine (Körnung > 100 mm), kein schwerentfernbares Material und kein Bauschutt verwendet werden.

Sicherheitsabstände, Schutzstreifen und Schutzmaßnahmen

Folgende lichte Mindestabstände von Ver- und Entsorgungsleitungen zu Gasverteilungsanlagen (einschließlich Zubehör z.B. KKS- und Fernmeldekabel) der Netzbetreiber sind einzuhalten.

Gasleitung	Abstand bei offener Parallelverlegung	Abstand bei geschlossener Parallelverlegung	Abstand bei offener Kreuzung	Abstand bei geschlossener Kreuzung
Gasleitung aus Kunststoff ≤ 16 bar	0,40 m	1,00 m	0,20 m	1,00 m
Gasleitung aus Kunststoff ≤ 16 bar zu Kabel bis 1kV	0,20 m	1,00 m	0,10 m	1,00 m
Gasleitung aus Stahl ≤ 16 bar	0,40 m	1,00 m	0,20 m	1,00 m
Gasleitung aus Stahl > 16 bar innerhalb öffentlicher Verkehrsflächen	0,40 m	1,00 m	0,20 m	1,00 m
Gasleitung aus Stahl > 16 bar außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen *				
▫ Leitung bis DN 150	1,00 m	1,00 m	0,50 m	1,00 m
▫ Leitung über DN 150 bis DN 400	1,50 m	1,50 m	0,50 m	1,00 m
▫ Leitung über DN 400 bis DN 600	2,00 m	2,00 m	0,50 m	1,00 m
▫ Leitung über DN 600 bis DN 900	3,00 m	3,00 m	0,50 m	1,00 m
▫ Leitung über DN 900	3,50 m	3,50 m	0,50 m	1,00 m

* Bei parallel verlegten Gasleitungen unterschiedlicher Durchmesser gilt für die Abstandsvorgabe stets der größere Durchmesser.

Für HS – Kabel gelten gesonderte Mindestabstände zu Gasleitungen aller Materialien und Druckstufen:

HS – Kabel	Abstand bei offener Parallelverlegung	Abstand bei geschlossener Parallelverlegung	Abstand bei offener Kreuzung	Abstand bei geschlossener Kreuzung
< 110 kV	2,00 m	2,00 m	0,50 m	1,00 m
>/ = 110 kV	5,00 m	5,00 m	1,00 m *	2,00 m
>/ = 380 kV	10,00 m	10,00 m	1,00 m *	2,00 m

* mit thermisch isolierenden Zwischenlagen

Des Weiteren gilt, dass sich die Schutzstreifen der HS – Kabel und die Schutzstreifen der Gasleitung nur berühren dürfen (keine Überlappung).

Für HS – Freileitungsanlagen (Leitungen, Maste, Erder, etc.) gelten beim Netzbetreiber folgende Mindestabstände zu Gasleitungen, oberirdischen Gasanlagen (Stationen) sowie Absperr- und Ausblasearmaturen.

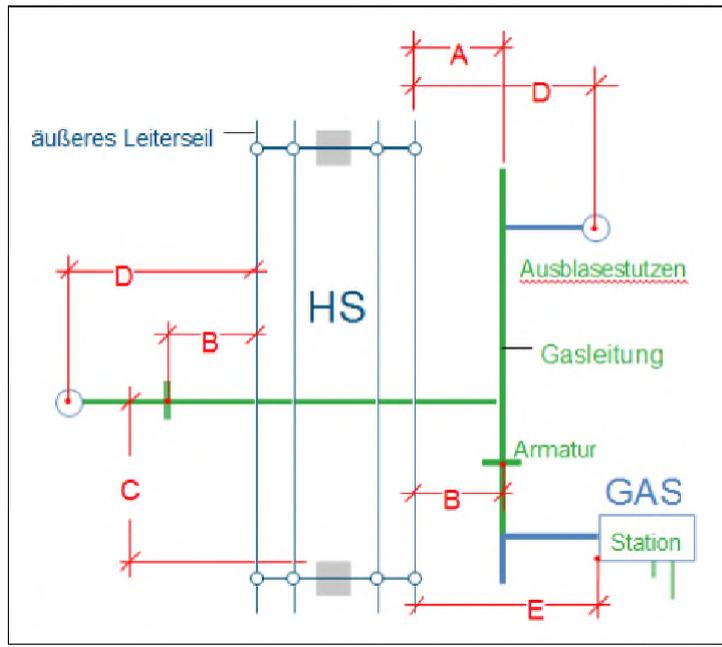


Bild: 1

Tabelle: 1

		Mindestabstände (m)	
		< 110 kV	≥ 110 kV
A	Rohrachse - Leiterseil ¹	10	10
B	Armatur - Leiterseil ¹	10	10
C	Rohrachse - Mast ²	20	20
D	Ausblasestutzen - Leiterseil ¹	35	35
E	Station - Leiterseil ¹	35	55

1 ... vertikale Projektion
2 ... Kreuzung / Querung der Freileitung
stets senkrecht zur Freileitungstrasse

Kathodische Korrosionsschutzanlagen müssen sich außerhalb der Beeinflussung von Hochspannungsfreileitungen (einschließlich Fahr- und Speiseleitung) befinden. Fremdstromanoden müssen bei Freileitungsmasten mit Erdseil mindestens 30 m vom Mastfuß und dessen Erdern entfernt sein.

Zwischen Gebäuden und oberirdischen Gasanlagen (Stationen) sowie Entspannungseinrichtungen der Gasversorgung sind folgende Mindestabstände zu beachten:

Tabelle 2

oberirdischen Gasanlagen (Station)	10,00 m
Entspannungseinrichtungen Leitung (Ausbläser)	20,00 m

Eine Bebauung näher als 20 m zu Gashochdruckleitungen größer 4 (5) bar bedarf der ausdrücklichen Genehmigung durch den Netzbetreiber, der individuelle Schutzmaßnahmen festlegt.

Zur Sicherung des Bestandes und Betriebes liegen Gasleitungen in einem Schutzstreifen. Die Außengrenzen des Schutzstreifens werden durch die Lage der Gasleitung bestimmt, deren Achse grundsätzlich unter der Mittellinie des Schutzstreifens liegt. Lageabweichungen können auftreten.

Tabelle 3

Gasleitung	Betriebsdruck (bar)	Schutzstreifen gesamt (m)
Nieder-, Mittel- und Hochdruck- Gasleitung	≤ 4 (5)	2
Hochdruck-Gasleitung	$> 4(5)$ bis ≤ 16	4
Hochdruck-Gasleitung	> 16	
- \leq DN 150		4
- $>$ DN 150 bis DN 300		6
- $>$ DN 300 bis DN 500		8
Hochdruck-Gasleitung (Baujahr vor 1990)	$> 4(5)$	8

Die Verlegung von unter- und oberirdischen Bauwerken und sonstigen Anlagen im Schutzstreifen einer Gasleitung > 16 bar wird vom Netzbetreiber nur im Ausnahmefall gestattet.

Voraussetzung dafür ist der Abschluss einer Interessensabgrenzungsvereinbarung.

Die Verlegung ist terrestrisch zu vermessen und an den Netzbetreiber im dxf-Format zu übergeben.

Die Kreuzung von Schutzstreifen einer Gasleitung > 16 bar durch Kabel oder Leitungen unterliegt folgenden Mindestanforderungen:

- Verlegung der Kabel oder Leitungen in einem Leerrohr, dessen Enden sich außerhalb des Schutzstreifens der Gasleitung befinden
- Kreuzung rechtwinklig zur Gasleitung
- dauerhafte und gut sichtbare Markierung der Kreuzung an beiden Enden des Leerrohres

Wichtige Hinweise zum Verhalten bei Beschädigungen an Gasverteilungsanlagen

Maßnahmen bei Gasaustritt im Freien:

Wenn eine Gasleitung so beschädigt worden ist, dass Gas austritt oder Undichtigkeiten zu befürchten sind, sind sofort folgende Vorkehrungen zur Verringerung von Gefahren zu treffen:

- Bei ausströmendem Gas besteht Brand- und Explosionsgefahr; Zündquellen (z. B. Funkenbildung) vermeiden, nicht rauchen, kein Feuer anzünden!
- Arbeiten im Bereich der Schadensstelle sofort einstellen, dazu gehört auch sofort alle Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abzustellen!
- Keine Mobiltelefone im Gefahrenbereich verwenden!
- Keine elektrischen Verbindungen herstellen oder lösen!
- Markisen von Hand einrollen, Bewohner warnen und zum Verlassen des Gefahrenbereiches auffordern.
- Wenn möglich Kanalisation, Schächte, Telefonzellen und andere Hohlräume auf eingedrungenes Erdgas überprüfen.
- Gefahrenbereich räumen, weiträumig absichern und Zutritt unbefugter Personen verhindern!
- Den Netzbetreiber unverzüglich benachrichtigen! (jeweilige Entstörungsnummer Gas)
- Erforderlichenfalls Polizei und/oder Feuerwehr benachrichtigen.
- Erste Hilfe leisten!
- Keine elektrischen Geräte, Schalter, Klingeln etc. betätigen!
- Fenster und Türen angrenzender Gebäude schließen, damit kein im Freien ausströmendes Gas eindringen kann!
- Weitere Maßnahmen mit dem Netzbetreiber und den zuständigen Dienststellen abstimmen!
- Das Baustellenpersonal darf die Schadensstelle nur mit Zustimmung des Netzbetreibers verlassen!

Maßnahmen: Gasaustritt im Gebäude

- Gleiche Verfahrensweise wie Gasaustritt im Freien.
- Lüftungsmaßnahmen durchführen!
- Absperrraum nur auf ausdrückliche Anweisung des Netzbetreibers schließen!
- Mitbewohner durch Klopfen und lautes Rufen warnen (nicht klingeln oder telefonieren)!

Maßnahmen bei Gasbrand:

- Gleiche Vorgehensweise wie Gasaustritt
- Gasbrände nicht löschen (Vermeidung der Explosionsgefahr). Muss aus Gründen der Personenrettung doch ein Erdgasbrand gelöscht werden, sind Pulverlöscher der Brandklasse C zu verwenden.
- Ein Übergreifen der Flammen auf brennbare Materialien in der Umgebung verhindern.

Vorsicht bei Schäden an Biogasleitungen

- Gase aus der biologischen Erzeugung können neben Methan auch Kohlenstoffdioxid und Schwefelwasserstoff enthalten. Kohlenstoffdioxid kann den Sauerstoff in der Atemluft verdrängen, das Einatmen von Schwefelwasserstoff gefährdet die Gesundheit.

Strafrechtliche Konsequenzen und Schadenersatzansprüche

- Verstöße eines Unternehmens gegen die obliegende Erkundungs- und Sorgfaltspflicht führen im Schadensfall zu einer Schadenersatzverpflichtung nach § 823 BGB und können darüber hinaus auch mit strafrechtlichen Konsequenzen verbunden sein.
- Der Einsatz von Subunternehmern für die Tiefbauarbeiten setzt Übernahme und Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht voraus. Der Hauptunternehmer hat alle in einer eventuellen Einweisung gegebenen Informationen, übergebene Bestandspläne bzw. Kopien und die „Bestandsplan-Auskunft“ an die bauausführenden Firmen zu übergeben. Auch wenn das Tiefbauunternehmen für eigenes Verschulden gem. §§ 823, 31 BGB selbst haftet, bleibt der Hauptunternehmer für eventuell entstandene Leitungsschäden und deren Regulierung primär gegenüber dem Netzbetreiber haftbar.

5. Baumpflanzung/Bebauung im Bereich von Verteilungsanlagen

Von der Begrünung und Bepflanzung innerstädtischer Wege, Straßen und Plätze werden die unterirdischen Verteilungsanlagen und Freileitungen erfahrungsgemäß erheblich betroffen.

Verschiedene Interessen erfordern die gegenseitige Rücksichtnahme und ein rechtzeitiges Zusammenwirken aller Beteiligten bei der Planung und Durchführung von Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen. In diesem Zusammenhang verweisen wir Sie auf die Hinweise „Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“. Diese wurden vom Arbeitskreis „Baumpflanzungen im Bereich von Verteilungsanlagen“ im Arbeitsausschuss „Kommunaler Straßenbau“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) in Zusammenarbeit mit der DVGW der ATV-ad-hoc-Arbeitsgruppe „Baumstandorte“ im Fachausschuss 1.6 „Ausschreibungen und Ausführungen von Entwässerungsanlagen“ erarbeitet. Dies ist textgleich mit dem DVGW-Merkblatt GW 125 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“.

Für unterirdische Trassen gilt zusätzlich:

Bei der Pflanzung im Bereich bestehender unterirdischer Gasleitungen und Kabel sind die Trassen grundsätzlich von Baumpflanzungen freizuhalten. Abstände von Baumpflanzungen zu bestehenden Verteilungsanlagen: (Die nachfolgenden Maße beziehen sich auf den horizontalen Abstand des Stammes zur Gasleitung bzw. Kabel)

- Bei einem Abstand von über 2,50 m sind Schutzmaßnahmen in der Regel nicht erforderlich.
- Bei einem Abstand zwischen 1,00 und 2,50 m ist in Abhängigkeit von Baumart und Leitungstyp der Einsatz von Schutzmaßnahmen zu prüfen und zu entscheiden.
- Bei einem Abstand unter 1,00 m ist eine Baumpflanzung nur im Ausnahmefall, unter Abwägung der Risiken, möglich. Besondere Schutzmaßnahmen sind zu vereinbaren.
- Pflanzgruben sind von Hand anzulegen, wenn die Außenkante einen geringeren Abstand als 0,50 m zur bestehenden Gasleitung oder Kabel besitzt.

Der Schutzbereich für 110 kV-Kabelanlagen beträgt 10 m. Innerhalb des Schutzbereiches darf keine Bepflanzung mit Gehölzen erfolgen. Der Schutzbereich darf nicht mit Bauwerken überbaut werden.

Bei geplanten Überbauungen (z. B. Straßen, Parkplätze usw.) sind zur Gewährleistung der erforderlichen Sicherheit eventuell zusätzliche Maßnahmen erforderlich. Die hierdurch verursachten Kosten sind durch den Antragsteller zu tragen.

Sofern Schutzmaßnahmen erforderlich werden, bedürfen diese der Abstimmung zwischen den Beteiligten.

Möglich sind z. B.:

- Trennwände aus Stahl, Beton oder wurzelfeste Kunststoffplatten
- ringförmige Trennwand (Betonrohr / Kanalschacht)
- Schutzrohre oder längsgeteilte Schutzrohre

Beim Einbau von parallelen Trennwänden müssen diese von der Oberfläche bis mindestens auf Sohlhöhe des Gasleitungs- bzw. Kabelgrabens geführt werden. Sie müssen aus schwer verrottbarem Material (Beton, Stahl, geeignete Kunststoffe) sein.

Ungeeignet sind z. B.:

- dünnwandige Folien < 2mm, Abdeckhauben, Trennwände mit ungeschützten Fugen
- Kabelkanalformsteine aus Beton

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen unsere Kundencenter/Standorte gerne zur Verfügung.

Für Freileitungen gilt:

Unter Freileitungen sind grundsätzlich keine Bauwerke zu errichten. Die Errichtung von Bauwerken ist nur möglich, wenn die innerhalb der vor genannten Normen geforderten Abstände nachgewiesen werden.

Verbindungen und Abspannungen, Plakate, Planen und sonstige Teile dürfen an Masten von Freileitungen nicht angebracht werden

Baumpflanzungen in der Nähe unserer Freileitungen stimmen wir grundsätzlich nicht zu, da diese bedingt durch den Baumwuchs, zur Beeinträchtigung der Versorgungszuverlässigkeit unserer Kunden führen können.

Die Zugänglichkeit der Maststandorte und der Trasse ist für Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten jederzeit zu gewährleisten.

Bei geplanten Straßen hat der Abstand zwischen Fahrbahnkante und den Masteckstielen, die der Fahrbahn zugewandt sind, mindestens 15 m zu betragen. Maßnahmen des Anfahrschutzes müssen im Einzelfall gesondert abgestimmt werden.

Bei der Kreuzung mit Straßen und befahrbaren Verkehrsflächen aller Art ist gemäß DIN EN 50341 zwischen Fahrbahnoberkante und Leiterseil ein Mindestabstand bei größtmöglichem Leiterseildurchhang von 7 m einzuhalten. Die Ermittlung des größten Leiterseildurchhanges und des seitlichen Ausschwingens erfolgt unter Berücksichtigung der DIN EN 50341. Es ist deshalb erforderlich, dass ein Bauprojekt beim Netzbetreiber zur Prüfung auf Einhaltung der nach DIN EN 50341 geforderten Abstände eingereicht wird, aus der die Fahrbahnhöhe, bisherige Geländehöhe und benachbarten Maststandorte hervorgehen.



E.DIS Netz GmbH Langewahler Straße 60 15517 Fürstenwalde/Spree

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Lydia Lenke
Gerstenstr. 9

17034 Neubrandenburg

E.DIS Netz GmbH

MB Fürstenwalde
Langewahler Straße 60
15517 Fürstenwalde/Spree
www.e-dis-netz.de

T +49 3361-7773-167

EDI_Betrieb_Fuerstenwalde@e-dis.de

Fürstenwalde/Spree, den 18.01.2022

Spartenauskunft: 0424788-EDIS in Steinhöfel Bahnhofstraße 15

Anfragegrund: Stellungnahme & TöB **Projektname:** B-Plan Klimapark Steinhöfel OT

Erstellt am: 18.01.2022 **Projektzusatz:**

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersenden wir Ihnen die gewünschte Spartenauskunft.

Im Bereich Ihrer Spartenanfrage befinden sich Versorgungsanlagen der E.DIS Netz GmbH.

Das rot umrandete Gebiet auf den Plänen stellt den Anfragebereich dar.

Folgende Planauszüge und sonstige Dokumente wurden übergeben:

Sparte	Spartenpläne ausgegeben	Sicherheitsrel. Einbauten	Sperrflächen	Leerauskunft
Gas:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Strom-BEL:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Strom-NS:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Strom-MS:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Strom-HS:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Telekommunikation:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Fernwärme:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Dokumente				
Indexplan:	<input checked="" type="checkbox"/>	Vermessungsdaten:		<input type="checkbox"/>
Gesamtmedienplan:	<input checked="" type="checkbox"/>	Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen:		<input checked="" type="checkbox"/>
Skizze:	<input type="checkbox"/>			

Bitte beachten Sie hierzu die Bestätigung über erfolgte Planauskunft / Einweisung, insbesondere die Informationen zu 'Örtliche Einweisung / Ansprechpartner' auf Seite 3, die 'Besonderen Hinweise' auf Seite 4, das Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen und die beigefügten Pläne.

Freundliche Grüße
E.DIS Netz GmbH
MB Fürstenwalde

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.

Geschäftsführung:
Stefan Blache
Andreas John
Michael Kaiser

Sitz: Fürstenwalde/Spree
Amtsgericht Frankfurt (Oder)
HRB 16068
St.Nr. 061 108 06416
Ust.Id. DE285351013
Gläubiger Id: DE62ZZZ00000175587

Deutsche Bank AG
Fürstenwalde/Spree
IBAN DE75 1207 0000 0254 5515 00
BIC DEUTDE33HAN

Commerzbank AG
Fürstenwalde/Spree
IBAN DE52 1704 0000 0650 7115 00
BIC COBADE33HAN



Bestätigung über erfolgte Planausgabe / Einweisung

Achtung:

Arbeiten in der Nähe von Strom- und Gasverteilungsanlagen sind mit Lebensgefahr verbunden!!

Für das Bauvorhaben	<u>0424788-EDIS, Steinhöfel Bahnhofstraße 15</u> <small>genaue Bezeichnung: Ort, Straße, Hausnummer, bzw. Leitungsabschnitt oder zwischen Hausnummern</small>
	<u>Stellungnahme & TöB, Sonstiges</u> <small>auszuführende Arbeiten</small>
	<u>10.02.2022</u> <small>voraussichtlicher Beginn der Arbeiten</small>
wurde Herr/Frau	<u>Lydia Lenke Tel.: +49 (0) 395 / 42559-37 /</u>
Beauftragter der Firma	<u>Baukonzept Neubrandenburg GmbH</u>
Anschrift	<u>17034 Neubrandenburg, Gerstenstr. 9</u> <small>Ort, Straße, Hausnummer</small>

über den Gefährdungsbereich nachstehender Verteilungsanlagen (hierzu gehören z. B. Rohrleitungen, Stationen, elektrische Freileitungen und Kabel, Armaturen, Anlagen für den Kathodenschutz, Steuer - und Messkabel, Erdungsanlagen u. a.) im Baustellenbereich eingewiesen.

Auskünfte über Verteilungsanlagen, die sich nicht im Eigentum des Netzbetreibers befinden, müssen bei den zuständigen Netzbetreibern (Übertragungsnetzbetreiber, Stadtwerke, Wasserzweckverbände, private Eigentümer, ...) eingeholt werden.

Eventuell kann die Gemeinde über weitere Versorgungsträger Auskunft erteilen.

Die Einweisung erfolgte mittels Aushändigung von Plänen (mit Übergabedatum).

Die Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt!

Für die Lagerichtigkeit der in den ausgegebenen Plänen eingezeichneten Anlagen, Kabel, Rohrleitungen und Neben-/Hilfseinrichtungen, insbesondere für Maßangaben, übernimmt der Netzbetreiber keine Gewähr.

Bei Arbeiten im Gefährdungsbereich (Nieder- und Mittelspannung 2m, Hochspannung 6m) von Verteilungsanlagen ist der genaue Verlauf, insbesondere die Tiefe, durch Graben von Suchschlitzen in Handschachtung oder in leitungsschonender Arbeitstechnik, wie z.B. der Einsatz eines Saugbaggers, festzustellen.

Bei Unklarheiten ist in jedem Fall Kontakt mit dem zuständigen Kundencenter/Standort des Netzbetreibers aufzunehmen.

Außerdem sind die Informationen zu "**Örtliche Einweisung / Ansprechpartner**" (Seite 3), die "**Besonderen Hinweise**" (Seite 4), das "**Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen**" sowie die spartenspezifischen Verhaltensregeln besonders zu beachten.

Die übergebenen/empfangenen Pläne sind gut lesbar und entsprechen dem nachgefragten Gebiet.

Die übergebenen/empfangenen Pläne geben den Zustand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauarbeiten aktuelle Pläne vor Ort vorliegen.

Kontaktadresse / Meisterbereich	<u>E.DIS Netz GmbH, Fürstenwalde/Spree</u>	<u>+49 3361-7773-167</u> <small>Telefon</small>
------------------------------------	--	--

Spartenauskunft: 0424788-EDIS, Steinhöfel Bahnhofstraße 15



Örtliche Einweisung / Ansprechpartner

Örtliche Einweisung notwendig

Vorgehensweise bei einer örtlichen Einweisung:

Für die Vereinbarung des Einweisungstermins setzen Sie sich bitte mit dem zuständigen Ansprechpartner in Verbindung. Die Durchführung des Einweisungstermins muss auf diesem Formular durch die Unterschrift der E.DIS Netz GmbH und Ihrem Unternehmen bestätigt werden.

Termin durchgeführt am

Unterschrift EDIS Netz GmbH

Unterschrift Unternehmen

Vor Baubeginn ist eine Abstimmung erforderlich

Im Bereich des Vorhabens befinden sich Telekommunikationsanlagen (Rohranlagen/ Kabel) in Planung/ im Bau. Vor Baubeginn ist eine Abstimmung mit der e.discom Telekommunikation GmbH erforderlich. Bitte wenden sie sich an Tel.: +49 331 9080 2490 oder e-mail: disposition@ediscom.net.

Für Rückfragen steht Ihnen gern zur Verfügung:

Standort Fürstenwalde

Langewahler Straße 60

15517 Fürstenwalde/Spree

E-Mail: EDI_Betrieb_Fuerstenwalde@e-dis.de

Stromversorgungsanlagen: +49 3361 7773-167

Gasversorgungsanlagen: -

Kommunikationsanlagen: +49 331 9080 3000

Hochspannungsanlagen: +49 15254700407 +49 1732695463

(wenn nicht erreichbar: bitte folgende Nummer kontaktieren: +49 3361 7332333)

Standort Seelow

Moerser Straße 5

15306 Seelow

E-Mail: EDI_Betrieb_Fuerstenwalde@e-dis.de

Stromversorgungsanlagen: +49 3346 8839-167

Gasversorgungsanlagen: -

Kommunikationsanlagen: +49 331 9080 3000

Hochspannungsanlagen: +49 15254700407 +49 1732695463

(wenn nicht erreichbar: bitte folgende Nummer kontaktieren: +49 3361 7332333)

Vor dem Beginn der Arbeiten, muss eine weitere Auskunft bei der E.DIS Netz GmbH eingeholt werden, falls irgendeine Ungewissheit hinsichtlich der Leitungsführung besteht oder die Arbeiten nicht umgehend ausgeführt werden. Übergebene Bestandspläne bzw. Kopien dieser sowie diese "Bestandsplan-Auskunft" müssen bei der bauausführenden Firma vor Ort vorliegen.

Spartenauskunft: 0424788-EDIS, Steinhöfel Bahnhofstraße 15



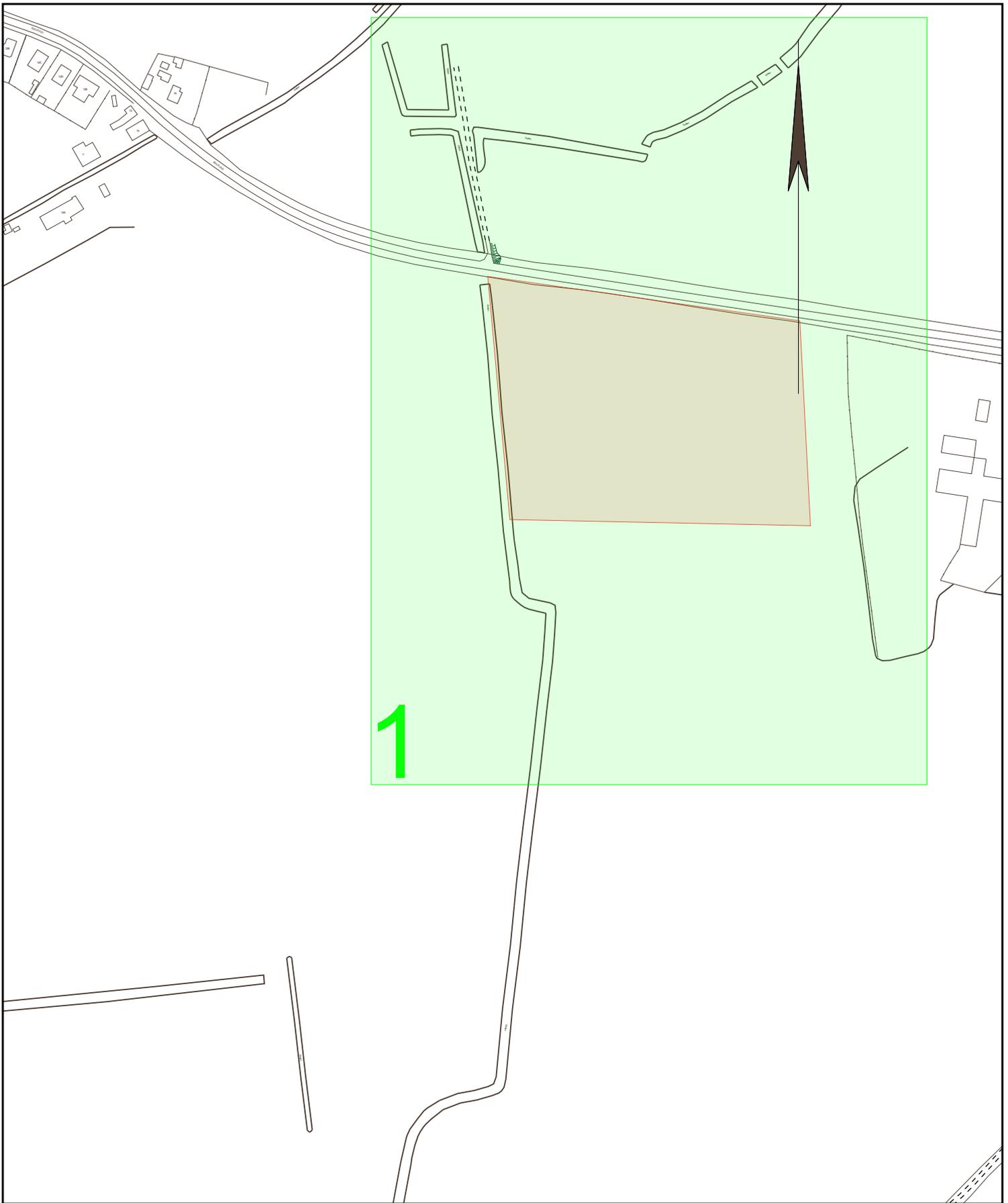
Besondere Hinweise:

Fürstenwalde/Spree, den 18.01.2022

Ort, Datum

Spartenauskunft: 0424788-EDIS, Steinhöfel Bahnhofstraße 15

4/4



1

e.dis

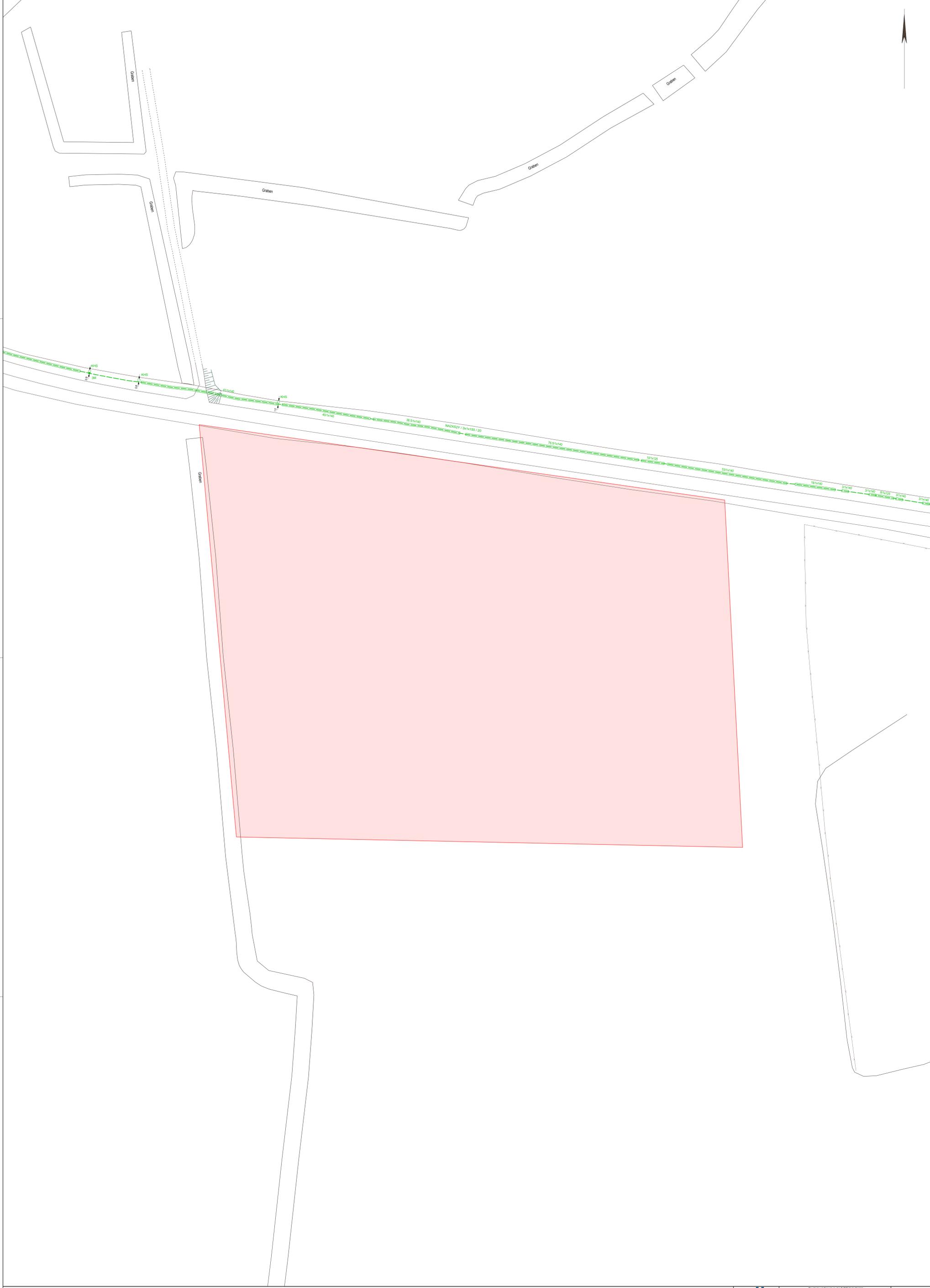
Die Karte ist Eigentum der E.DIS Netz GmbH.
 Sie ist nur für den internen Verwendungszweck zu nutzen
 und muss datensicher entsorgt werden.
 Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers.

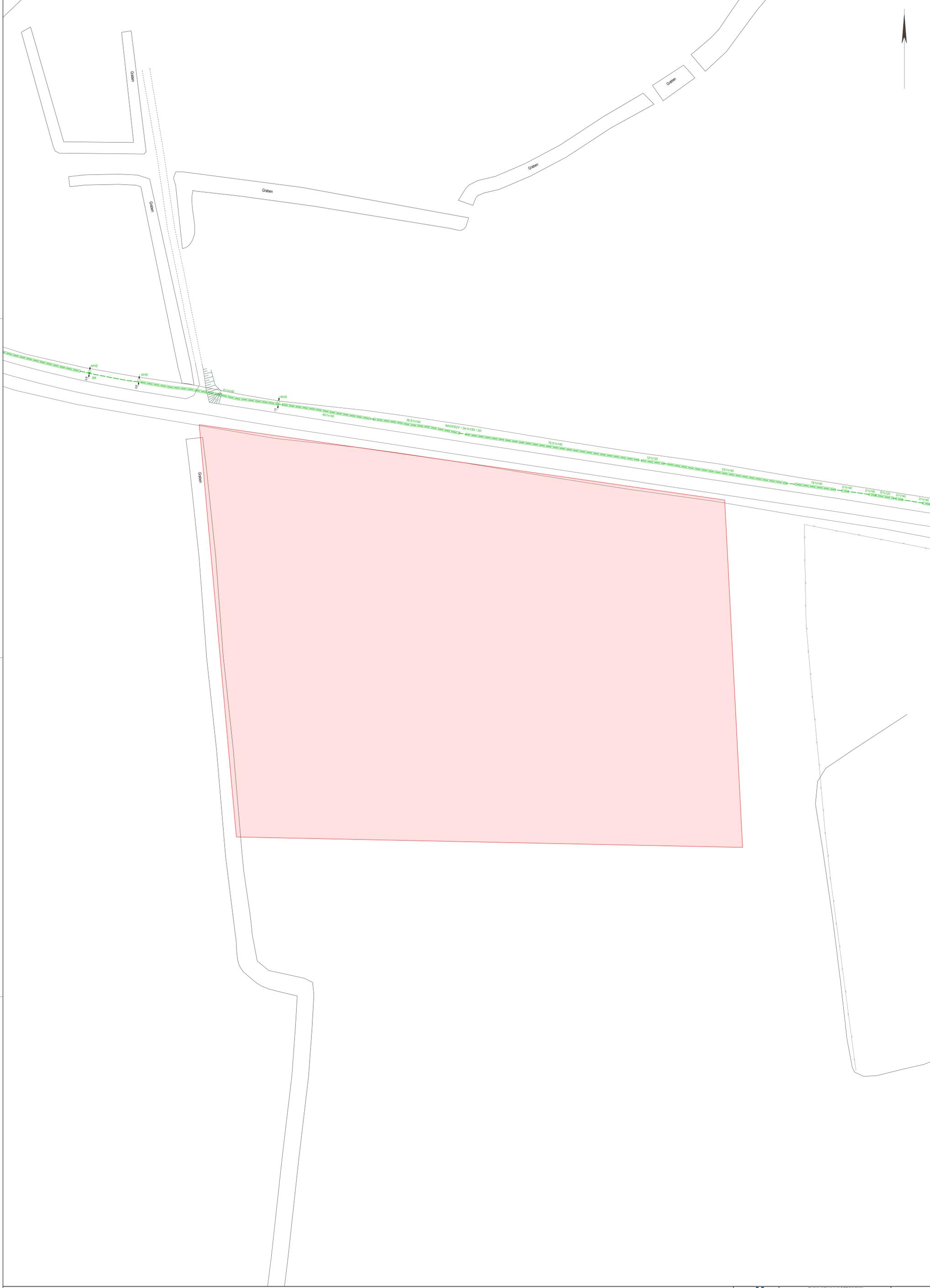
1:3761

Kartenname: Index
 Anfragenummer: 0424788-EDIS
 Plannummer:
 zuständig: MB Fürstenwalde
 Ausgabedatum: 18.01.2022

Ort/Ortsteil: Steinhöfel
 Straße: Bahnhofstraße 15

- Farblegende**
- Strom-HS
 - Strom-MS
 - Strom-NS
 - Fernmelde
 - Gas-HD
 - Gas-MD
 - Gas-ND
 - Straßenbel.





Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen

1. Allgemeine Hinweise

Jahr für Jahr entstehen bei Erdarbeiten im Bereich von unterirdisch verlegten Verteilungsanlagen zahlreiche Schäden. Neben den erheblichen Sachschäden ist im Schadensfall eine Gefährdung von Personen nicht auszuschließen. Um dies zu vermeiden sind folgende Hinweise zu beachten:

- **Die für die Durchführung der Arbeiten bestehenden einschlägigen Vorschriften und Regeln werden durch diese Hinweise, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhalten, nicht berührt.**
- **Überall in der Erde können Verteilungsanlagen liegen.
Personen, die Verteilungsanlagen beschädigen, gefährden sich selbst und andere.
Eine Beschädigung kann zur Unterbrechung der Versorgung führen.
Deshalb: Vorsicht bei Erdarbeiten jeder Art!**
- Die Anwesenheit eines Beauftragten des Netzbetreibers an der Aufgrabungsstelle entbindet das ausführende Unternehmen nicht von seinen Sorgfaltspflichten und von der Haftpflicht bei evtl. auftretenden Schäden.
- In der Nähe von Gebieten mit Kampfmitteln sind die hierfür geltenden Bestimmungen einzuhalten.
- Verteilungsanlagen werden nicht nur in öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, sondern auch in privaten Grundstücken verlegt (z.B. Gärten, Felder, Wiesen, Wälder). Hierzu gehören z.B. Rohrleitungen, sonstige Betriebseinrichtungen, Hoch-, Mittel- und Niederspannungskabel, Armaturen, sonstige Einbauteile, Anlagen für den kathodischen Korrosionsschutz, Steuer- und Messkabel, Erdungsanlagen, Warnbänder u. a.
- Jeder Bauunternehmer hat bei Durchführung ihm übertragener Hoch- und Tiefbauarbeiten auf öffentlichem und privatem Grund mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Ver- und Entsorgungsleitungen zu rechnen und seine Mitarbeiter und gegebenenfalls Subunternehmer zu unterweisen und zu überwachen. Die Erkundigungs- und Sicherungspflicht ergibt sich aus der DIN 18300 (VOB Teil C) Pkt. 3.1.3 und 3.1.5, dem DVGW-Arbeitsblatt GW 315 und den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften.
- Der Einsatz von Subunternehmern für die Tiefbauarbeiten setzt Übernahme und Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht voraus. Der Hauptunternehmer hat alle in einer eventuellen Einweisung gegebenen Informationen, übergebene Bestandspläne bzw. Kopien und die „Bestandsplan-Auskunft“ an die bauausführenden Firmen zu übergeben. Auch wenn das Tiefbauunternehmen für eigenes Verschulden gem. §§ 823, 31 BGB selbst haftet, bleibt der Hauptunternehmer für eventuell entstandene Leitungsschäden und deren Regulierung primär gegenüber dem Netzbetreiber haftbar.
- Bei Beginn der Bauarbeiten müssen Leitungsauskünfte neuesten Standes vorliegen. Bei Abweichungen von der Bauplanung oder Erweiterung des Bauauftrages muss eine neue Leitungsauskunft eingeholt werden. Der Unternehmer hat sich vor Arbeitsaufnahme davon zu überzeugen, dass alle Planangaben eindeutig erkennbar sind und dass die Planauskunft tatsächlich mit der Anfrage übereinstimmt.
- Unsere Leitungstrassen und Erdungsanlagen sind bei den Bauarbeiten zu berücksichtigen und vor Beschädigung zu schützen. Bei Arbeiten in der Nähe von Kabeln sind insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften DGUV Vorschrift 3 (Elektrische Anlagen und Betriebsmittel), DGUV Vorschrift 70 (ehemals BGV D 29), DGUV Vorschrift 38 (ehemals BGV C 22) und DGUV Regel 100-500 (ehemals BGR 500 Kap.2.12 -Erdbaumaschinen) zu beachten. Die jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften (z.B. Landesbauordnung, Baugesetzbuch) sind zu beachten. In Leitungsnähe sind Erdarbeiten unbedingt mit Hand und mit äußerster Vorsicht auszuführen. Die in den Plänen enthaltenen Eintragungen hinsichtlich der Leitungslage sind unverbindlich. Die genaue Lage der Leitungen ist gegebenenfalls durch Kabelortung oder Quergrabungen in Handschachtung festzustellen. Das Abgreifen (Ausmessen) von Maßen aus der Leitungsdokumentation ist nicht zulässig. Leitungsverdrängungen von Parallelkabel (u. a. in Mehrspartenplänen) können zusätzliche Verfälschungen der Leitungslagen in der Dokumentation darstellen.
- Bagger oder sonstige maschinelle Aufgrabungsgeräte sowie spitze Geräte (Dorne, Schnurpfähle) dürfen im Gefährdungsbereich der Verteilungsanlagen nur dann eingesetzt werden, wenn deren genaue Lage bekannt und eine Beschädigung ausgeschlossen ist. Dies gilt insbesondere auch für den Einsatz von grabenlosen Verlegeverfahren (z.B. Bodenraketen).
- Werden Verteilungsanlagen oder Warnbänder an Stellen, die in keinen Plan eingezeichnet sind angetroffen, so ist der Betreiber der Verteilungsanlage unverzüglich zu ermitteln und zu verständigen. Die Arbeiten sind in diesem Bereich zu unterbrechen, bis mit dem Zuständigen Einvernehmen über das weitere Vorgehen erzielt wurde.

2. Verhaltensregeln bei Freileitungen

- Achtung: Wer Freileitungen – gleichgültig mit welchen Gegenständen – **berührt**, befindet sich in **akuter Lebensgefahr**. Eine **Annäherung an die Leitung innerhalb des Schutzbereiches kommt wegen eines Überschlages einer Berührung gleich**.
- Vor Beginn der Arbeiten sind alle beteiligten Personen über die Gefahren bei Arbeiten in der Nähe bzw. unter Freileitungen zu unterweisen.
- Bei Verwendung von Baugeräten, wie Bagger, Krane, Kipper-Lastwagen, Leitern, Bauaufzügen, Baugerüsten usw. sowie Transport und Lagerung von Baumaterialien sind folgende Schutzabstände lt. DGUV Vorschrift 3 von spannungsführenden Leitungen einzuhalten:

Bei Freileitungen mit Spannungen	Schutzabstände
Bis 1000 Volt (Niederspannung)	1 m nach allen Seiten
über 1 kV bis 110 kV	3 m nach allen Seiten
unbekannt	5 m nach allen Seiten

- Im Zweifelsfalle erteilt der zuständige Standort des Netzbetreibers über die Höhe der Spannung einer Freileitung sowie über den erforderlichen Schutzabstand Auskunft. Neben der ergonomischen Komponente ist auch ein technisches Versagen von Geräten und Betriebsmitteln für die Einhaltung der Abstände zu berücksichtigen.
- Die einzuhaltenden Schutzabstände beziehen sich auf die tatsächliche Lage der Leiterseile. Daher ist das mögliche seitliche Ausschwingen der Leiterseile bei Wind zusätzlich zu beachten. Ebenso ist zu berücksichtigen, dass sich der Durchhang der Leiterseile witterungs- und belastungsabhängig erheblich ändern kann. Innerhalb des Spannfeldes ist sicherzustellen, dass durch Aufschüttungen etc. der Mindestabstand von 6 m zwischen Leiter und Erdoberfläche eingehalten wird. Bei der Ermittlung des Abstandes sind der größte Durchhang und die Windlast unter Anwendung der DIN EN 50341 bzw. die DIN EN 50423 zu berücksichtigen. Bei Unsicherheiten bezüglich Durchhangs- und Abstandsermittlung ist im zuständigen Standort des Netzbetreibers Auskunft einzuholen.
- Bei einer unumgänglichen Annäherung an die Schutzabstände sind wahlweise folgende Maßnahmen zu treffen, damit die genannten Abstände mit Sicherheit nicht unterschritten werden:
 - Aufstellen von Warnposten, welche die Bewegung der Geräte überwachen und die Verantwortung für die Sicherheit übernehmen.
 - Aufstellen von Sperrschranken, welche den Schutzabstand absichern.
 - Umgeben der Freileitung mit einem Schutzgerüst (nur bei abgeschalteter Leitung und unter Aufsicht eines Mitarbeiters des Netzbetreibers).
 - Wenn obige Maßnahmen nicht durchgeführt werden können, muss in Verbindung mit einem Mitarbeiter des zuständigen Standortes des Netzbetreibers eine andere Lösung gefunden werden, wie z. B. bei kreuzenden Fahrwegen das Aufstellen einer **Höhenbegrenzung** vor und hinter der Freileitung.
- Sollten Schutzabstände oder obige Maßnahmen nicht eingehalten werden können, so muss die betreffende Anlage bzw. Leitung freigeschaltet werden. Hierfür sind rechtzeitige Informationen und Abstimmungen mit dem zuständigen Standort des Netzbetreibers durchzuführen.
- Bitte setzen Sie sich zur Abstimmung der weiteren Verfahrensweise mit dem zuständigen Standort des Netzbetreibers in Verbindung:
 - **wenn Masterder** (z. B. verzinktes Bandeisen) beschädigt werden.
 - **zu eventuellen Möglichkeiten der Freischaltung, Umsetzung bzw. Isolierung von Freileitungen.**
 - wenn trotz aller Sorgfalt eine Freileitungsanlage beschädigt wird, um weitere Schäden und Gefahren abzuwenden. Die Gefahrenstelle ist zu sichern und die Arbeiten sind bis zum Eintreffen des Mitarbeiters des Netzbetreibers einzustellen.

Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass eine beschädigte Freileitung vor „Freigabe“ durch unseren Mitarbeiter auf keinen Fall berührt werden darf, da hier **Lebensgefahr** besteht.

3. Verhaltensregeln bei Kabeln

- Die Verlegetiefe von Verteilungsanlagen beträgt zwar in der Regel 60 – 150 cm; abweichende Tiefen sind jedoch aus den verschiedensten Gründen möglich (selbst 10 – 20 cm), aber auch größere Tiefen sind aus verschiedensten Gründen, wie z.B. Niveauänderungen, möglich.
- Kabel sind bei Legung mit sogenannten Kabelsteinen, Ton- bzw. Kunststoffhauben oder Schutzrohren abgedeckt und/oder durch Trassen- oder Kunststoffbänder gekennzeichnet oder liegen frei im Erdreich. Bei Arbeiten im Erdreich darf nicht auf das Vorhandensein derartiger Schutz-/Warnmaßnahmen vertraut werden, da diese z. B. durch Baumaßnahmen nachträglich entfernt sein können. Diese können die Kabel auch nicht gegen mechanische Beschädigungen schützen, sondern lediglich auf das Vorhandensein von Energieanlagen aufmerksam machen (Warnschutz!). Für den Fall abweichender Legetiefen oder Leitungsverläufen kann ein Mitverschulden des Netzbetreibers bei Leitungsbeschädigungen nicht begründet werden.
- Kabel können sowohl mit rotem bzw. schwarzem Kunststoffmantel als auch mit Jute/Metall-Außenmantel angetroffen werden. In den Plänen werden grundsätzlich alle Verteilungsanlagen als System dargestellt, das heißt, ein Kabelsystem kann im Erdreich als 3 x Einleiterkabel bzw. 1 x Mehrleiterkabel vorkommen. Werden in der Nähe von Verteilungsanlagen Erdungsleitungen (meist verzinkte Bandeisen oder Kupferseile) freigelegt, dürfen diese nicht unterbrochen werden, da sie Schutzfunktionen erfüllen. Wir weisen darauf hin, dass auch Kabel anderer Versorgungsträger bzw. stillgelegte Kabel angetroffen werden können.
- Baumaschinen sind bis zu einer Annäherung an die Trasse einzusetzen, die mit Sicherheit eine Gefährdung der Verteilungsanlagen ausschließt. Erforderlichenfalls sind besondere Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Diese sind, ebenso wie Rohrvortriebs-, Bohr- und Sprengarbeiten, das Einschlagen (Rammen) von Pfählen, Bohlen und Spundwänden, das Einspülen von Filtern für Grundwasserabsenkungen, der Einsatz von Durchörterungsgeräten u. ä. mit dem Netzbetreiber abzustimmen. Im Bereich von Kabelanlagen dürfen Pfähle, Dorne oder andere spitze Gegenstände nicht in den Erdboden getrieben werden. Werden Warnbänder, Schutzrohre, Kabelabdecksteine, Erdungsanlagen oder Kabel angetroffen, so ist die Arbeit mit besonderer Vorsicht (ggf. Handschachtung) fortzusetzen. Freigelegte Kabel müssen beim Verfüllen wieder ordnungsgemäß abgedeckt, verdichtet und mit Kabelwarnband (20 cm über Kabelscheitel) versehen werden. Erst ab einer Überdeckung von 40 cm (30 cm nach ATV DIN 18300) ist eine lagenweise, maschinelle Verdichtung zulässig.
- Lageänderungen und/oder das Verfüllen von freigelegten Verteilungsanlagen dürfen vom ausführenden Unternehmen nicht selbstständig, sondern nur in Abstimmung mit dem Netzbetreiber vorgenommen werden.
- Schachtdeckel müssen stets zugänglich bleiben. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung nicht verdeckt oder entfernt werden.
- Wenn unzulässige Näherungen von Kabeln zu Gasverteilungsleitungen festgestellt werden, ist der Netzbetreiber zu informieren. (Sicherheitsbereich: 10 cm (MS-Kabel 20 cm) bei Kreuzungen, 20 cm) (MS-Kabel 40 cm) bei Parallelverlegung. Für lichte Mindestabstände von Kabeln zu Gasverteilungsanlagen gelten die Werte im Merkblatt „Verhaltensregeln bei Gasanlagen“.
- Bitte setzen Sie sich zur Abstimmung der weiteren Verfahrensweise mit dem zuständigen Kundencenter/Standort des Netzbetreibers in Verbindung:
 - bevor mit den Arbeiten begonnen wird. Unsere Verteilungsnetze sind ständigen Veränderungen unterworfen. Aus diesem Grund haben die anliegenden Pläne eine begrenzte Gültigkeitsdauer. Der zuständige Standort nimmt gegebenenfalls eine örtliche Einweisung vor. Es werden Aufträge zur Kabelortung und Kabelfeststellung ggf. Schalthandlungen abgestimmt.
 - wenn es, bedingt durch Ihre Baumaßnahmen bzw. Planungen, zur Überbauung unserer Kabel, zur Veränderung der Legetiefe bzw. zur Behinderung Ihrer Baumaßnahme durch unsere Verteilungsanlagen kommt. Beantragen Sie bitte die Umlegung unserer Verteilungsanlagen bzw. die Legung dieser im Schutzrohr durch den Netzbetreiber. Der Netzbetreiber wird dann bei Erfordernis dem Antragsteller auf Grundlage des Antrages ein Angebot für die Umlegung unterbreiten und dafür sorgen, dass die notwendigen Maßnahmen gefahrlos und entsprechend geltenden Richtlinien durchgeführt werden. Ggf. sind für Planungszwecke Quergrabungen in Handschachtung durchzuführen.
 - wenn durch den Bauausführenden Kabel in einer Baugrube freigelegt werden. Ihr Netzbetreiber wird eventuell durch Beistellen eines erfahrenen Mitarbeiters dafür Sorge tragen, dass diese Arbeiten gefahrlos und sachlich richtig durchgeführt werden.

- wenn eingetragene Leitungslagen nicht aufgefunden werden. Es kann nicht automatisch von dem Nichtvorhandensein dieser Leitungen ausgegangen werden.
- wenn in der Nähe von Verteilungsanlagen Schutzrohre und Erdungsanlagen angetroffen werden, die nicht in den Bestandsplan-Ausschnitten enthalten sind.
- Wenn trotz aller Sorgfalt Kabel oder Schutzrohre beschädigt (auch (leichte) Beschädigungen, die nicht zur unmittelbaren Zerstörung des Kabels führen, wie z.B. leichte Pickhiebe) werden, dann gilt zur Abwendung weiterer Schäden und Gefahr:
 - Die Bauarbeiten sind sofort einzustellen, der Gefährdungsbereich ist sicher zu verlassen. Die Schadenstelle ist außerhalb des Schutzbereiches gegen Betreten zu sichern.
 - Es besteht Lebensgefahr für alle Personen in der Umgebung der Schadenstelle. Es können noch lebensgefährliche Schrittspannungen auftreten.
 - Einem beteiligten Fahrzeug oder Gerät darf man sich auf keinen Fall nähern, auch wenn die Spannung abgeschaltet zu sein scheint.
 - Fahrzeugführer dürfen den Fahrzeugstand nicht verlassen, sondern sollten versuchen durch Schwenken des Auslegers das Kabel oder durch Wegfahren des Fahrzeuges, den Kontakt zum Kabel zu unterbrechen, um so aus dem Gefahrenbereich zu gelangen. Sich nähernde Personen sind zu warnen.
 - Unverzüglich Störungsnummer „Strom“ anrufen.
 - Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass ein beschädigtes Kabel vor „Freigabe“ durch unseren Mitarbeiter auf keinen Fall berührt werden darf, da hier Lebensgefahr besteht.

4. Verhaltensregeln bei Gasanlagen

- Beschädigungen (auch ohne Gasaustritt z. B. Deformierung oder Beschädigung der Umhüllung) von Verteilungsanlagen sind sofort und unmittelbar an die o. g. Entstörungsnummer zu melden.
- Ist die Rohrumhüllung beschädigt worden, so darf die Verfüllung erst nach Instandsetzung und mit Zustimmung des Netzbetreibers erfolgen.
- Im Netz eingebaute Armaturen dürfen nur vom Fachpersonal des Netzbetreibers oder auf dessen ausdrückliche Anweisung bedient werden!
- Die Anwesenheit eines Beauftragten des Netzbetreibers an der Aufgrabungsstelle entbindet das ausführende Unternehmen nicht von seinen Sorgfaltspflichten und von der Haftpflicht bei evtl. auftretenden Schäden.
- In Leitungsnähe sind Erdarbeiten generell nur von Hand oder Saugbagger und mit äußerster Vorsicht auszuführen.
- Lageänderungen und/oder ggf. das Verfüllen von freigelegten Verteilungsanlagen dürfen vom ausführenden Unternehmen nicht selbstständig, sondern nur in Abstimmung mit dem Netzbetreiber vorgenommen werden und nur nach dessen Anweisung erfolgen.
- Werden Warnbänder, Schutzrohre, Kabel oder Gasleitungen angetroffen, so ist die Arbeit mit besonderer Vorsicht (Handsichtung) fortzusetzen. Freigelegte Gasleitungen müssen beim Verfüllen wieder ordnungsgemäß abgedeckt, verdichtet und mit Gaswarnband (30 cm über der Gasleitung) versehen werden. Erst ab einer Überdeckung von 40 cm ist eine lagenweise, maschinelle Verdichtung zulässig.
- Straßenkappen müssen stets zugänglich bleiben. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung nicht verdeckt oder entfernt werden.
- Bei Anwendung grabenloser Verfahren im Bereich von Gasleitungen gelten die unten aufgeführten Mindestabstände. Die grabenlosen Verfahren sind im Vorfeld dem Netzbetreiber anzuzeigen und mit ihm abzustimmen. Erforderlichenfalls wird der Netzbetreiber die Abstände erweitern und die Herstellung von zusätzlichen Suchschachtungen im gefährdeten Bereich bzw. die Freilegung der Kreuzung der Gasleitung als Auflage erteilen. Im Bereich von Gasleitungen sind grabenlose Verlegungsverfahren nur zulässig, die eine genaue Position des Vortriebs unter Beachtung der Sicherheitsabstände gewährleisten. Zur Sicherstellung der Lage der eingezogenen Leitung sind durch den Bauherrn ggf. auch Maßnahmen erhöhten Aufwandes durchzuführen.
- Kreuzungen von Gasleitungen sind grundsätzlich rechtwinklig und als Unterkreuzung auszuführen. Bei Vorhandensein eines Schutzstreifens sind Knickpunkte außerhalb davon anzuordnen.
- Werden Gasleitungen gekreuzt, die im Bohrverfahren errichtet worden sind, sind grundsätzlich Suchschachtungen zur Freilegung des Bohranfangs und des Bohrendes durchzuführen.
- Bei Kreuzung von Gasleitungen mit einer Baustraße für Schwerlastverkehr (≥ 40 t), für das Kreuzen der Gasleitung durch Land- und Fortwirtschaftsfahrzeuge (≥ 40 t) sowie Aufstellung von Kränen auf Gasleitungen sind bei dem Netzbetreiber die Sicherheitsmaßnahmen im Einzelfall abzufragen.
- Vor Ramm- und Bohrarbeiten ist die genaue Lage der Gasleitung durch Ortung und/oder Suchschachtung festzustellen. Der Abstand richtet sich nach der Intensität der übertragenen Schwingungen und wird vom Netzbetreiber individuell festgelegt. Kann die genaue Lage der Gasleitung nicht festgestellt werden (z. B. bei gesteuerten Bohrungen $> 2,0$ m Tiefe), so ist von der Achse der Gasleitung (Lageplan) zur Außenwand der Spundung allseitig ein Mindestabstand von 3,00 m einzuhalten.
- Eine Überbauung von Gasleitungen oder die Überpflanzung mit Bäumen oder tiefwurzelnden Gehölzen ist nicht zulässig. Um den kathodischen Korrosionsschutz von Leitungen nicht zu gefährden, dürfen keine elektrisch leitenden Verbindungen zu metallischen Gasrohrleitungen hergestellt werden. Außerdem sind in der Örtlichkeit vorgefundene Messsäulen durch ein Erdkabel mit der Stahlleitung, dem Mantelrohr sowie dem Steuerkabel verbunden. Bei Kreuzungen bzw. Parallelverlegungen sind Beeinflussungen auszuschließen.
- Bei der Verfüllung des Rohrgrabens sind freigelegte Gasverteilungsanlagen mind. 0,10 m allseitig mit steinfreiem neutralem Boden (Rundkorn 0 – 2 mm) zu umhüllen. Die Weiterverdichtung hat lagenweise zu erfolgen. Zur weiteren Verfüllung dürfen keine größeren Steine (Körnung > 100 mm), kein schwerentfernbares Material und kein Bauschutt verwendet werden.

Sicherheitsabstände, Schutzstreifen und Schutzmaßnahmen

Folgende lichte Mindestabstände von Ver- und Entsorgungsleitungen zu Gasverteilungsanlagen (einschließlich Zubehör z.B. KKS- und Fernmeldekabel) der Netzbetreiber sind einzuhalten.

Gasleitung	Abstand bei offener Parallelverlegung	Abstand bei geschlossener Parallelverlegung	Abstand bei offener Kreuzung	Abstand bei geschlossener Kreuzung
Gasleitung aus Kunststoff ≤ 16 bar	0,40 m	1,00 m	0,20 m	1,00 m
Gasleitung aus Kunststoff ≤ 16 bar zu Kabel bis 1kV	0,20 m	1,00 m	0,10 m	1,00 m
Gasleitung aus Stahl ≤ 16 bar	0,40 m	1,00 m	0,20 m	1,00 m
Gasleitung aus Stahl > 16 bar innerhalb öffentlicher Verkehrsflächen	0,40 m	1,00 m	0,20 m	1,00 m
Gasleitung aus Stahl > 16 bar außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen *				
▫ Leitung bis DN 150	1,00 m	1,00 m	0,50 m	1,00 m
▫ Leitung über DN 150 bis DN 400	1,50 m	1,50 m	0,50 m	1,00 m
▫ Leitung über DN 400 bis DN 600	2,00 m	2,00 m	0,50 m	1,00 m
▫ Leitung über DN 600 bis DN 900	3,00 m	3,00 m	0,50 m	1,00 m
▫ Leitung über DN 900	3,50 m	3,50 m	0,50 m	1,00 m

* Bei parallel verlegten Gasleitungen unterschiedlicher Durchmesser gilt für die Abstandsvorgabe stets der größere Durchmesser.

Für HS – Kabel gelten gesonderte Mindestabstände zu Gasleitungen aller Materialien und Druckstufen:

HS – Kabel	Abstand bei offener Parallelverlegung	Abstand bei geschlossener Parallelverlegung	Abstand bei offener Kreuzung	Abstand bei geschlossener Kreuzung
< 110 kV	2,00 m	2,00 m	0,50 m	1,00 m
>/ = 110 kV	5,00 m	5,00 m	1,00 m *	2,00 m
>/ = 380 kV	10,00 m	10,00 m	1,00 m *	2,00 m

* mit thermisch isolierenden Zwischenlagen

Des Weiteren gilt, dass sich die Schutzstreifen der HS – Kabel und die Schutzstreifen der Gasleitung nur berühren dürfen (keine Überlappung).

Für HS – Freileitungsanlagen (Leitungen, Maste, Erder, etc.) gelten beim Netzbetreiber folgende Mindestabstände zu Gasleitungen, oberirdischen Gasanlagen (Stationen) sowie Absperr- und Ausblasearmaturen.

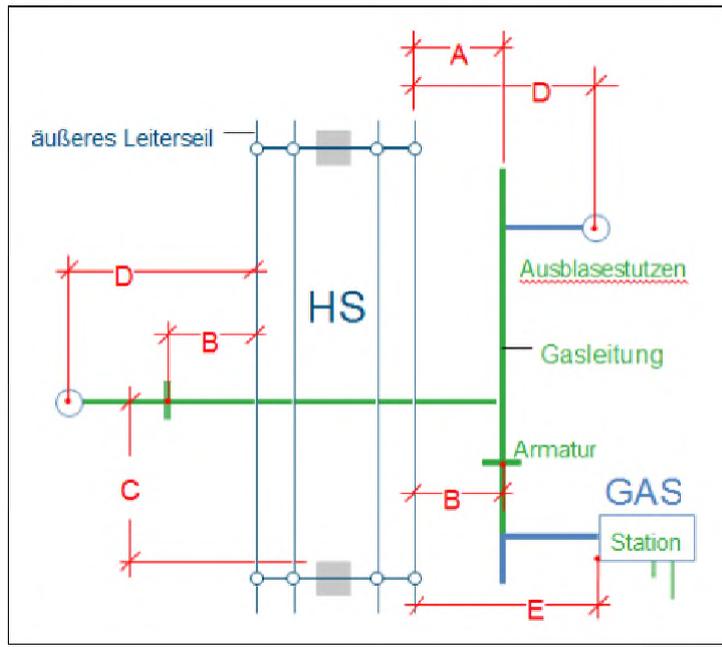


Bild: 1

Tabelle: 1

		Mindestabstände (m)	
		< 110 kV	≥ 110 kV
A	Rohrachse - Leiterseil ¹	10	10
B	Armatur - Leiterseil ¹	10	10
C	Rohrachse - Mast ²	20	20
D	Ausblasestutzen - Leiterseil ¹	35	35
E	Station - Leiterseil ¹	35	55

1 ... vertikale Projektion
2 ... Kreuzung / Querung der Freileitung
stets senkrecht zur Freileitungstrasse

Kathodische Korrosionsschutzanlagen müssen sich außerhalb der Beeinflussung von Hochspannungsfreileitungen (einschließlich Fahr- und Speiseleitung) befinden. Fremdstromanoden müssen bei Freileitungsmasten mit Erdseil mindestens 30 m vom Mastfuß und dessen Erdern entfernt sein.

Zwischen Gebäuden und oberirdischen Gasanlagen (Stationen) sowie Entspannungseinrichtungen der Gasversorgung sind folgende Mindestabstände zu beachten:

Tabelle 2

oberirdischen Gasanlagen (Station)	10,00 m
Entspannungseinrichtungen Leitung (Ausbläser)	20,00 m

Eine Bebauung näher als 20 m zu Gashochdruckleitungen größer 4 (5) bar bedarf der ausdrücklichen Genehmigung durch den Netzbetreiber, der individuelle Schutzmaßnahmen festlegt.

Zur Sicherung des Bestandes und Betriebes liegen Gasleitungen in einem Schutzstreifen. Die Außengrenzen des Schutzstreifens werden durch die Lage der Gasleitung bestimmt, deren Achse grundsätzlich unter der Mittellinie des Schutzstreifens liegt. Lageabweichungen können auftreten.

Tabelle 3

Gasleitung	Betriebsdruck (bar)	Schutzstreifen gesamt (m)
Nieder-, Mittel- und Hochdruck- Gasleitung	≤ 4 (5)	2
Hochdruck-Gasleitung	$> 4(5)$ bis ≤ 16	4
Hochdruck-Gasleitung	> 16	
- \leq DN 150		4
- $>$ DN 150 bis DN 300		6
- $>$ DN 300 bis DN 500		8
Hochdruck-Gasleitung (Baujahr vor 1990)	$> 4(5)$	8

Die Verlegung von unter- und oberirdischen Bauwerken und sonstigen Anlagen im Schutzstreifen einer Gasleitung > 16 bar wird vom Netzbetreiber nur im Ausnahmefall gestattet.

Voraussetzung dafür ist der Abschluss einer Interessensabgrenzungsvereinbarung.

Die Verlegung ist terrestrisch zu vermessen und an den Netzbetreiber im dxf-Format zu übergeben.

Die Kreuzung von Schutzstreifen einer Gasleitung > 16 bar durch Kabel oder Leitungen unterliegt folgenden Mindestanforderungen:

- Verlegung der Kabel oder Leitungen in einem Leerrohr, dessen Enden sich außerhalb des Schutzstreifens der Gasleitung befinden
- Kreuzung rechtwinklig zur Gasleitung
- dauerhafte und gut sichtbare Markierung der Kreuzung an beiden Enden des Leerrohres

Wichtige Hinweise zum Verhalten bei Beschädigungen an Gasverteilungsanlagen

Maßnahmen bei Gasaustritt im Freien:

Wenn eine Gasleitung so beschädigt worden ist, dass Gas austritt oder Undichtigkeiten zu befürchten sind, sind sofort folgende Vorkehrungen zur Verringerung von Gefahren zu treffen:

- Bei ausströmendem Gas besteht Brand- und Explosionsgefahr; Zündquellen (z. B. Funkenbildung) vermeiden, nicht rauchen, kein Feuer anzünden!
- Arbeiten im Bereich der Schadensstelle sofort einstellen, dazu gehört auch sofort alle Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abzustellen!
- Keine Mobiltelefone im Gefahrenbereich verwenden!
- Keine elektrischen Verbindungen herstellen oder lösen!
- Markisen von Hand einrollen, Bewohner warnen und zum Verlassen des Gefahrenbereiches auffordern.
- Wenn möglich Kanalisation, Schächte, Telefonzellen und andere Hohlräume auf eingedrungenes Erdgas überprüfen.
- Gefahrenbereich räumen, weiträumig absichern und Zutritt unbefugter Personen verhindern!
- Den Netzbetreiber unverzüglich benachrichtigen! (jeweilige Entstörungsnummer Gas)
- Erforderlichenfalls Polizei und/oder Feuerwehr benachrichtigen.
- Erste Hilfe leisten!
- Keine elektrischen Geräte, Schalter, Klingeln etc. betätigen!
- Fenster und Türen angrenzender Gebäude schließen, damit kein im Freien ausströmendes Gas eindringen kann!
- Weitere Maßnahmen mit dem Netzbetreiber und den zuständigen Dienststellen abstimmen!
- Das Baustellenpersonal darf die Schadensstelle nur mit Zustimmung des Netzbetreibers verlassen!

Maßnahmen: Gasaustritt im Gebäude

- Gleiche Verfahrensweise wie Gasaustritt im Freien.
- Lüftungsmaßnahmen durchführen!
- Absperrraum nur auf ausdrückliche Anweisung des Netzbetreibers schließen!
- Mitbewohner durch Klopfen und lautes Rufen warnen (nicht klingeln oder telefonieren)!

Maßnahmen bei Gasbrand:

- Gleiche Vorgehensweise wie Gasaustritt
- Gasbrände nicht löschen (Vermeidung der Explosionsgefahr). Muss aus Gründen der Personenrettung doch ein Erdgasbrand gelöscht werden, sind Pulverlöscher der Brandklasse C zu verwenden.
- Ein Übergreifen der Flammen auf brennbare Materialien in der Umgebung verhindern.

Vorsicht bei Schäden an Biogasleitungen

- Gase aus der biologischen Erzeugung können neben Methan auch Kohlenstoffdioxid und Schwefelwasserstoff enthalten. Kohlenstoffdioxid kann den Sauerstoff in der Atemluft verdrängen, das Einatmen von Schwefelwasserstoff gefährdet die Gesundheit.

Strafrechtliche Konsequenzen und Schadenersatzansprüche

- Verstöße eines Unternehmens gegen die obliegende Erkundungs- und Sorgfaltspflicht führen im Schadensfall zu einer Schadenersatzverpflichtung nach § 823 BGB und können darüber hinaus auch mit strafrechtlichen Konsequenzen verbunden sein.
- Der Einsatz von Subunternehmern für die Tiefbauarbeiten setzt Übernahme und Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht voraus. Der Hauptunternehmer hat alle in einer eventuellen Einweisung gegebenen Informationen, übergebene Bestandspläne bzw. Kopien und die „Bestandsplan-Auskunft“ an die bauausführenden Firmen zu übergeben. Auch wenn das Tiefbauunternehmen für eigenes Verschulden gem. §§ 823, 31 BGB selbst haftet, bleibt der Hauptunternehmer für eventuell entstandene Leitungsschäden und deren Regulierung primär gegenüber dem Netzbetreiber haftbar.

5. Baumpflanzung/Bebauung im Bereich von Verteilungsanlagen

Von der Begrünung und Bepflanzung innerstädtischer Wege, Straßen und Plätze werden die unterirdischen Verteilungsanlagen und Freileitungen erfahrungsgemäß erheblich betroffen.

Verschiedene Interessen erfordern die gegenseitige Rücksichtnahme und ein rechtzeitiges Zusammenwirken aller Beteiligten bei der Planung und Durchführung von Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen. In diesem Zusammenhang verweisen wir Sie auf die Hinweise „Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“. Diese wurden vom Arbeitskreis „Baumpflanzungen im Bereich von Verteilungsanlagen“ im Arbeitsausschuss „Kommunaler Straßenbau“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) in Zusammenarbeit mit der DVGW der ATV-ad-hoc-Arbeitsgruppe „Baumstandorte“ im Fachausschuss 1.6 „Ausschreibungen und Ausführungen von Entwässerungsanlagen“ erarbeitet. Dies ist textgleich mit dem DVGW-Merkblatt GW 125 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“.

Für unterirdische Trassen gilt zusätzlich:

Bei der Pflanzung im Bereich bestehender unterirdischer Gasleitungen und Kabel sind die Trassen grundsätzlich von Baumpflanzungen freizuhalten. Abstände von Baumpflanzungen zu bestehenden Verteilungsanlagen: (Die nachfolgenden Maße beziehen sich auf den horizontalen Abstand des Stammes zur Gasleitung bzw. Kabel)

- Bei einem Abstand von über 2,50 m sind Schutzmaßnahmen in der Regel nicht erforderlich.
- Bei einem Abstand zwischen 1,00 und 2,50 m ist in Abhängigkeit von Baumart und Leitungstyp der Einsatz von Schutzmaßnahmen zu prüfen und zu entscheiden.
- Bei einem Abstand unter 1,00 m ist eine Baumpflanzung nur im Ausnahmefall, unter Abwägung der Risiken, möglich. Besondere Schutzmaßnahmen sind zu vereinbaren.
- Pflanzgruben sind von Hand anzulegen, wenn die Außenkante einen geringeren Abstand als 0,50 m zur bestehenden Gasleitung oder Kabel besitzt.

Der Schutzbereich für 110 kV-Kabelanlagen beträgt 10 m. Innerhalb des Schutzbereiches darf keine Bepflanzung mit Gehölzen erfolgen. Der Schutzbereich darf nicht mit Bauwerken überbaut werden.

Bei geplanten Überbauungen (z. B. Straßen, Parkplätze usw.) sind zur Gewährleistung der erforderlichen Sicherheit eventuell zusätzliche Maßnahmen erforderlich. Die hierdurch verursachten Kosten sind durch den Antragsteller zu tragen.

Sofern Schutzmaßnahmen erforderlich werden, bedürfen diese der Abstimmung zwischen den Beteiligten.

Möglich sind z. B.:

- Trennwände aus Stahl, Beton oder wurzelfeste Kunststoffplatten
- ringförmige Trennwand (Betonrohr / Kanalschacht)
- Schutzrohre oder längsgeteilte Schutzrohre

Beim Einbau von parallelen Trennwänden müssen diese von der Oberfläche bis mindestens auf Sohlhöhe des Gasleitungs- bzw. Kabelgrabens geführt werden. Sie müssen aus schwer verrottbarem Material (Beton, Stahl, geeignete Kunststoffe) sein.

Ungeeignet sind z. B.:

- dünnwandige Folien < 2mm, Abdeckhauben, Trennwände mit ungeschützten Fugen
- Kabelkanalformsteine aus Beton

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen unsere Kundencenter/Standorte gerne zur Verfügung.

Für Freileitungen gilt:

Unter Freileitungen sind grundsätzlich keine Bauwerke zu errichten. Die Errichtung von Bauwerken ist nur möglich, wenn die innerhalb der vor genannten Normen geforderten Abstände nachgewiesen werden.

Verbindungen und Abspannungen, Plakate, Planen und sonstige Teile dürfen an Masten von Freileitungen nicht angebracht werden

Baumpflanzungen in der Nähe unserer Freileitungen stimmen wir grundsätzlich nicht zu, da diese bedingt durch den Baumwuchs, zur Beeinträchtigung der Versorgungszuverlässigkeit unserer Kunden führen können.

Die Zugänglichkeit der Maststandorte und der Trasse ist für Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten jederzeit zu gewährleisten.

Bei geplanten Straßen hat der Abstand zwischen Fahrbahnkante und den Masteckstielen, die der Fahrbahn zugewandt sind, mindestens 15 m zu betragen. Maßnahmen des Anfahrschutzes müssen im Einzelfall gesondert abgestimmt werden.

Bei der Kreuzung mit Straßen und befahrbaren Verkehrsflächen aller Art ist gemäß DIN EN 50341 zwischen Fahrbahnoberkante und Leiterseil ein Mindestabstand bei größtmöglichem Leiterseildurchhang von 7 m einzuhalten. Die Ermittlung des größten Leiterseildurchhanges und des seitlichen Ausschwingens erfolgt unter Berücksichtigung der DIN EN 50341. Es ist deshalb erforderlich, dass ein Bauprojekt beim Netzbetreiber zur Prüfung auf Einhaltung der nach DIN EN 50341 geforderten Abstände eingereicht wird, aus der die Fahrbahnhöhe, bisherige Geländehöhe und benachbarten Maststandorte hervorgehen.

Von: info@ewe-netz.de <info@ewe-netz.de>

Gesendet: Freitag, 7. Januar 2022 12:31

An: Lenke, Lydia <lenke@baukonzept-nb.de>

Betreff: AW: Bebauungsplan "Klimapark Steinhöfel, OT Hasenfelde" und die 1. Änderung des FNP's des OT's Hasenfelde, Stellungnahme EWE NETZ GmbH 2022-5028 ID[|#1695324880#41972837#77501aa#|]

Guten Tag Frau Lenke,

vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.
Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.

Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.

Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m für die Erschließung mit Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen) sowie die Bereitstellung notwendiger Stationsstellplätze mit ein.

Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.

Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: <https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen>.

Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus. Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de.

Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Katja Mesch unter der folgenden Rufnummer: 0441 4808-1345.

Freundliche Grüße

Ihr EWE NETZ-Team

Katja Mesch

EWE NETZ GmbH

Cloppenburger Str. 302, 26133 Oldenburg

<https://www.ewe-netz.de/kontakt>

Internet: www.ewe-netz.de

Handelsregister Amtsgericht Oldenburg, HRB 5236

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Urban Keussen

Geschäftsführung: Torsten Maus (Vorsitzender) Jörn Machheit

Kathleen Wibranek

Von: Lenke, Lydia
Gesendet: Freitag, 7. Januar 2022 08:16
An: Schulz, Fanny-Maria
Betreff: WG: AW: Bebauungs- und Flächennutzungspläne Klimapark Steinhöfel

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Lenke, Lydia
Gesendet: Freitag, 7. Januar 2022 08:16
An: 'Pape, Thomas' <thomas.pape@fwa-ffo.de>
Betreff: AW: AW: Bebauungs- und Flächennutzungspläne Klimapark Steinhöfel

Hallo Herr Pape,

die Unterlagen sind an 2 Tagen versandt worden, ich denke, dass Sie bei Ihnen noch eingehen.
Trotzdem Danke für Ihre Rückinfo.

Mit freundlichen Grüßen
Lydia Lenke
Assistenz der Geschäftsführung

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Gerstenstr. 9
17034 Neubrandenburg

Tel: +49 (0) 395 / 42559-37
Fax: +49 (0) 395 / 42559-20

E-Mail: lenke@baukonzept-nb.de
Internet: www.baukonzept-nb.de

Amtsgericht Neubrandenburg, HRB 2005
Geschäftsführer: Thorsten Haker, Michael Meißner, Christoph Haker
Gesellschafter: Thorsten Haker, Michael Meißner

Wir sind gern für Sie da!

Die Baukonzept Neubrandenburg GmbH fördert die freiwillige Kommunikation und den sicheren Umgang mit personenbetreffenden Daten. Deshalb ist es uns ein Bedürfnis, Sie auf unsere Datenschutzbestimmungen im Zusammenhang mit der Kommunikation über unser Internetangebot und unserem Schriftwechsel per E-Mail, hinzuweisen.

Wichtiger Hinweis:

Diese E-Mail kann vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten. Sollten Sie nicht der richtige Adressat sein oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie die E-Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe der E-Mail sind nicht gestattet.

Important Note:

This e-mail may contain confidential and/or legally privileged information. If you are not the intended recipient (or have received this e-mail in error) please notify the sender immediately and delete this e-mail. Any unauthorized copying, disclosure or distribution of this e-mail is strictly forbidden.

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Pape, Thomas <thomas.pape@fwa-ffo.de>

Gesendet: Freitag, 7. Januar 2022 08:11

An: Lenke, Lydia <lenke@baukonzept-nb.de>

Betreff: Re: AW: Bebauungs- und Flächennutzungspläne Klimapark Steinhöfel

Sehr geehrte Frau Lenke,

die beiden Vorhaben waren nicht dabei. Sie sind aber ebenfalls außerhalb unseres Versorgungsbereiches.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Pape

Dipl.-Ing. (FH) Thomas Pape
Leiter Genehmigungs- und Anschlusswesen/Leistungsrechte
Tel: +49-335-55869-320
FAX: +49-335-55869-350
mailto: thomas.pape@fwa-ffo.de
web: http://www.fwa-ffo.de

FWA Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH
Firmensitz: Buschmühlenweg 171, 15230 Frankfurt(Oder), Germany
Registergericht: Amtsgericht Frankfurt (Oder), HRB2673
Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Gerd Weber
Aufsichtsratsvorsitzender: RA Sven Hornauf

This email and any files transmitted with it are intended solely for the addressee(s) and may be legally privileged and/or confidential. If you have received this email in error please destroy it and contact the sender, via our switchboard on +49 335 55869 0 or via return e-mail. You should not copy, forward or use the contents, attachments or information in any way. Any unauthorised use or disclosure may be unlawful.

This communication is for informational purposes only. It is not intended as an official confirmation of any transaction. All prices, data and other information are not warranted as to completeness or accuracy and are subject to change without notice.
Any opinion expressed in this email may be personal to the author and may not necessarily reflect the opinions of the company or its affiliates.

Am Freitag, den 07-01-2022 um 08:05 schrieb Lenke, Lydia:

> Sehr geehrter Herr Pape,

>

> wie sieht es mit den Vorhaben "Bebauungsplan Klimapark Hasenfelde und Schönfelde" aus?

>

> Mit freundlichen Grüßen

> Lydia Lenke

> Assistenz der Geschäftsführung

> _____

>

>

> BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
> Gerstenstr. 9
> 17034 Neubrandenburg
>
> Tel: +49 (0) 395 / 42559-37
> Fax: +49 (0) 395 / 42559-20
>
> E-Mail: lenke@baukonzept-nb.de
> Internet: www.baukonzept-nb.de
>
> _____
> _____
> Amtsgericht Neubrandenburg, HRB 2005
> Geschäftsführer: Thorsten Haker, Michael Meißner, Christoph Haker
> Gesellschafter: Thorsten Haker, Michael Meißner
> _____
>
> Wir sind gern für Sie da!
> Die Baukonzept Neubrandenburg GmbH fördert die freiwillige
> Kommunikation und den sicheren Umgang mit personenbetreffenden Daten.
> Deshalb ist es uns ein Bedürfnis, Sie auf unsere
> Datenschutzbestimmungen im Zusammenhang mit der Kommunikation über unser Internetangebot und unserem
Schriftwechsel per E-Mail, hinzuweisen.
> Wichtiger Hinweis:
> Diese E-Mail kann vertrauliche und/oder rechtlich geschützte
> Informationen enthalten. Sollten Sie nicht der richtige Adressat sein
> oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie die E-
Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe der E-Mail sind nicht gestattet.
> Important Note:
> This e-mail may contain confidential and/or legally privileged
> information. If you are not the intended recipient (or have received
> this e-mail in error) please notify the sender immediately and delete this e-mail. Any unauthorized copying,
disclosure or distribution of this e-mail is strictly forbidden.
>
> -----Ursprüngliche Nachricht-----
> Von: Pape, Thomas <thomas.pape@fwa-ffo.de>
> Gesendet: Freitag, 7. Januar 2022 07:53
> An: Info <Info@baukonzept-nb.de>
> Betreff: Bebauungs- und Flächennutzungspläne Klimapark Steinhöfel
>
> Sehr geehrte Damen und Herren,
>
> die angezeigten Vorhaben:
>
> - Bebauungsplan Klimapark Neuendorf im Sande
> - Bebauungsplan Klimapark Tempelberg
> - Bebauungsplan Klimapark Steinhöfel
> - Bebauungsplan Klimapark Demnitz
> - Bebauungsplan Klimapark Arensdorf
> - Bebauungsplan Klimapark Heinersdorf
>
> befinden sich außerhalb des Versorgungsbereiches der Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH.
>
> Wasserwirtschaftliche Anlagen, welche durch die FWA mbH verwaltet werden, sind im gekennzeichneten Bereich
nicht vorhanden.
>

> Mit freundlichen Grüßen

>

> i.A. Pape

>

> -----

> Dipl.-Ing. (FH) Thomas Pape

> Leiter Genehmigungs- und Anschlusswesen/Leistungsrechte

> Tel: +49-335-55869-320

> FAX: +49-335-55869-350

> mailto: thomas.pape@fwa-ffo.de

> web: <http://www.fwa-ffo.de>

>

> FWA Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH

> Firmensitz: Buschmühlenweg 171, 15230 Frankfurt(Oder), Germany

> Registergericht: Amtsgericht Frankfurt (Oder), HRB2673

> Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Gerd Weber

> Aufsichtsratsvorsitzender: RA Sven Hornauf

> -----

>

> This email and any files transmitted with it are intended solely

> for the addressee(s) and may be legally privileged and/or

> confidential. If you have received this email in error please

> destroy it and contact the sender, via our switchboard on

> +49 335 55869 0 or via return e-mail. You should not copy, forward

> or use the contents, attachments or information in any way.

> Any unauthorised use or disclosure may be unlawful.

>

> This communication is for informational purposes only. It is not intended as an official confirmation of any transaction. All prices, data and other information are not warranted as to completeness or accuracy and are subject to change without notice.

> Any opinion expressed in this email may be personal to the author and may not necessarily reflect the opinions of the company or its affiliates.

>

>



GASCADE Gastransport GmbH, Kölnische Straße 108-112, 34119 Kassel

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Frau Leddermann
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg



per E-Mail an: jleddermann@baukonzept-nb.de

René Czech

Tel. +49 561 934-1077

GNL-Cze / 2022.00028

Kassel, 07.01.2022

Fax +49 561 934-2369

Leitungsrechte und -dokumentation

Leitungsauskunft@gascade.de

BIL Nr.: 20220104-0250

B-Plan Klimapark Steinhöfel, OT Hasenfelde (2/3)
- Ihr Schreiben vom 04.01.2022 -
Unser Aktenzeichen: 99.99.99.000.00021.22
Vorgangsnummer: 2022.00028

Sehr geehrte Frau Leddermann,

wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben.

Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG.

Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.

Da sich unsere Anlagen aber im Umfeld zu Ihrer Planung befinden, bedürfen nachträgliche Lageänderungen in Ihrer Projektplanung eines erneuten Antrags auf Zustimmung.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.

Mit freundlichen Grüßen

GASCADE Gastransport GmbH
Leitungsrechte und -dokumentation

Czech

Welche personenbezogenen Daten unsererseits nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen erhoben und verarbeitet werden, können Sie unserer Datenschutzinformation nach Art. 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) entnehmen. Diese finden Sie im Internet unter <https://www.gascade.de/datenschutz>.

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Frau Leddermann
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg



per E-Mail an: jleddermann@baukonzept-nb.de

René Czech

Tel. +49 561 934-1077

GNL-Cze / 2022.00029

Kassel, 07.01.2022

Leitungsrechte und -dokumentation

Fax +49 561 934-2369

Leitungsauskunft@gascade.de

BIL Nr.: 20220104-0253

B-Plan Klimapark Steinhöfel, OT Hasenfelde (3/3)

- Ihr Schreiben vom 04.01.2022 -

Unser Aktenzeichen: 99.99.99.000.00021.22

Vorgangsnummer: 2022.00029

Sehr geehrte Frau Leddermann,

wir danken für die Anfrage zu o. g. Vorhaben.

Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG.

Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.

Mit freundlichen Grüßen

GASCADE Gastransport GmbH
Leitungsrechte und -dokumentation

Czech

Welche personenbezogenen Daten unsererseits nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen erhoben und verarbeitet werden, können Sie unserer Datenschutzinformation nach Art. 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) entnehmen. Diese finden Sie im Internet unter <https://www.gascade.de/datenschutz>.

GDMcom GmbH | Maximilianallee 4 | 04129 Leipzig

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
 Dipl.-Ing. (FH) Michael Meißner
 Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Ansprechpartner Ines Urbanneck
 Telefon 0341 3504 495
 E-Mail leitungsauskunft@gdmcom.de
 Unser Zeichen Reg.-Nr.: 00300/22
 PE-Nr.: 00300/22
 Reg.-Nr. bei weiterem Schriftverkehr
 bitte unbedingt angeben!
 Datum 12.01.2022

Bebauungsplans „Klimapark Steinhöfel, OT Hasenfelde“ (Planteil 1-3)

Ihre Anfrage/n vom: an: **Ihr Zeichen:**
 Brief 03.01.2022 VNG 30812 - wib/len

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:

Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein

¹⁾ Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).

²⁾ Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.

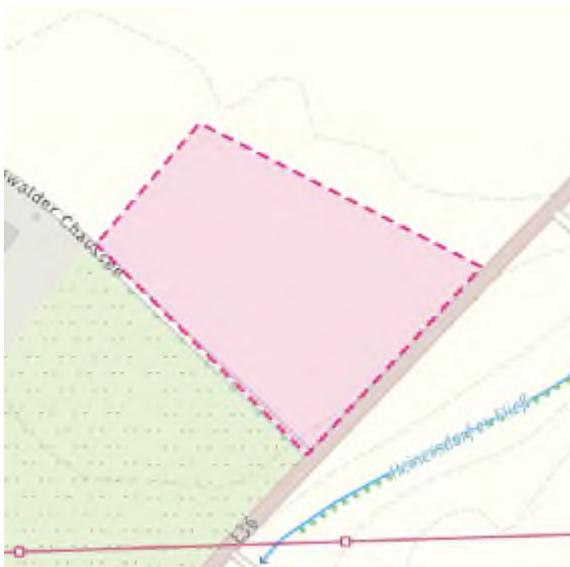
Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!

Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.



Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH

Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 52.424345, 14.173600



Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH

Darstellung angefragter Bereich: 2 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 52.447221, 14.191142



Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH

Darstellung angefragter Bereich: 3 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 52.425202, 14.220843

Hinweis: Das BIL-Portal bietet bei behördlicher Planung die Möglichkeit, auch mehrere Flächen in einer Anfrage zu zeichnen.

Mit freundlichen Grüßen
GDMcom GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.-

Kostenlos mit BIL - BUNDESWEITES INFORMATIONSSYSTEM ZUR LEITUNGSRECHERCHE
<https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login>

Anlagen: Anhang

Anhang - Auskunft Allgemein

zum Betreff: **Bebauungsplans „Klimapark Steinhöfel, OT Hasenfelde“ (Planteil 1-3)**

Reg.-Nr.: 00300/22

PE-Nr.: 00300/22

ONTRAS Gastransport GmbH
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)
VNG Gasspeicher GmbH
Erdgasspeicher Peissen GmbH

Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.

Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.

Auflage:

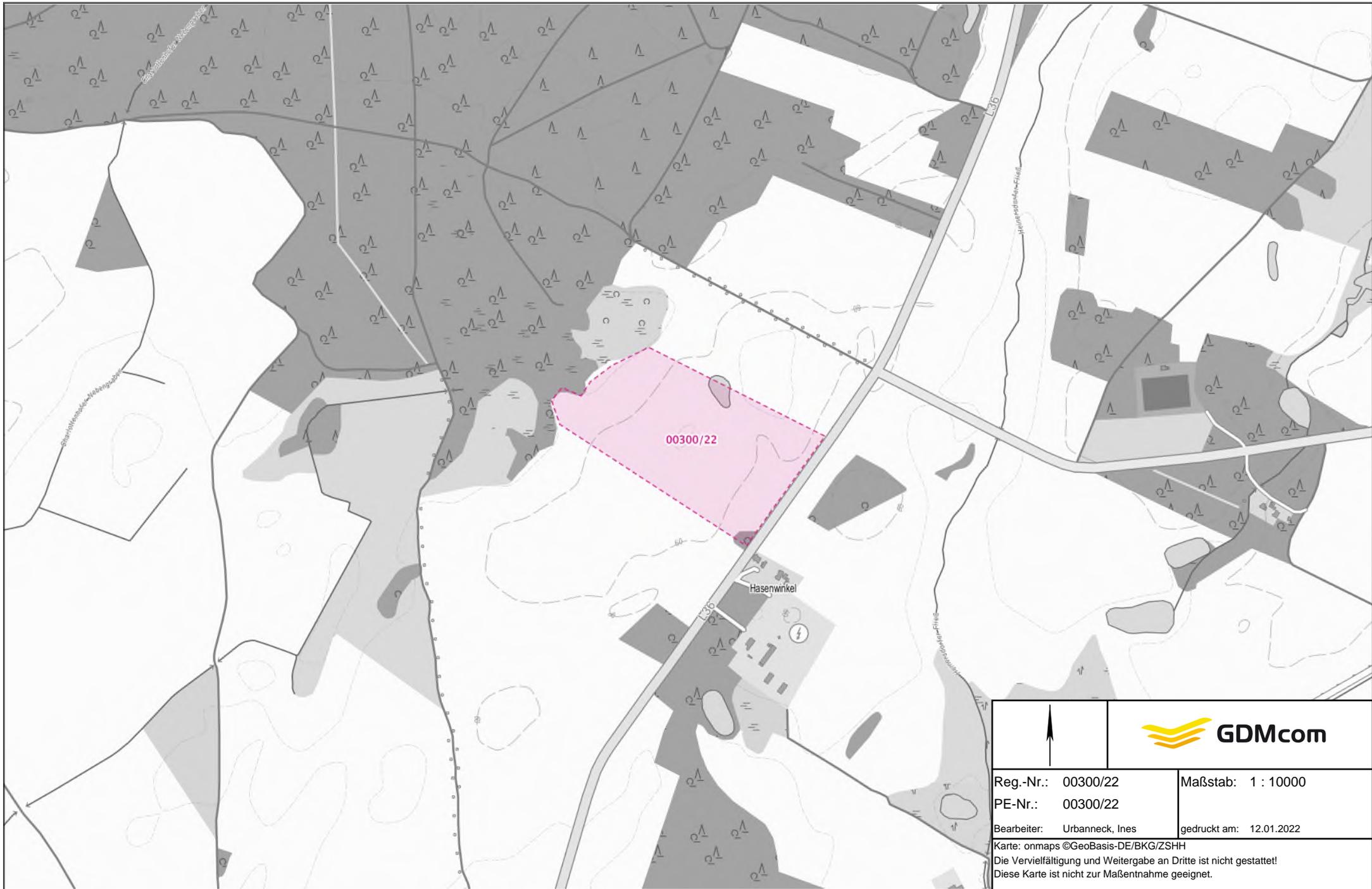
Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.

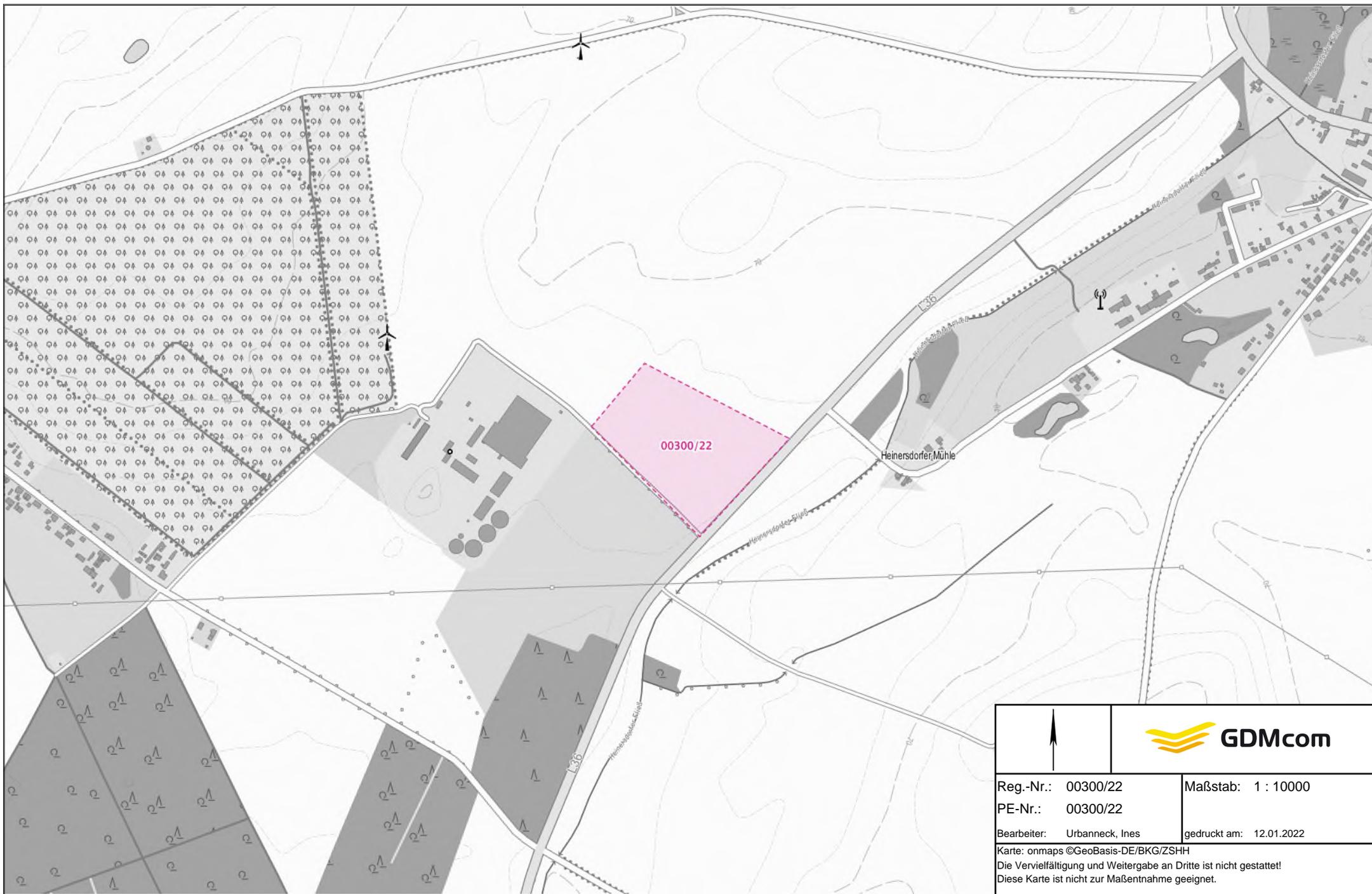
Weitere Anlagenbetreiber

Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.

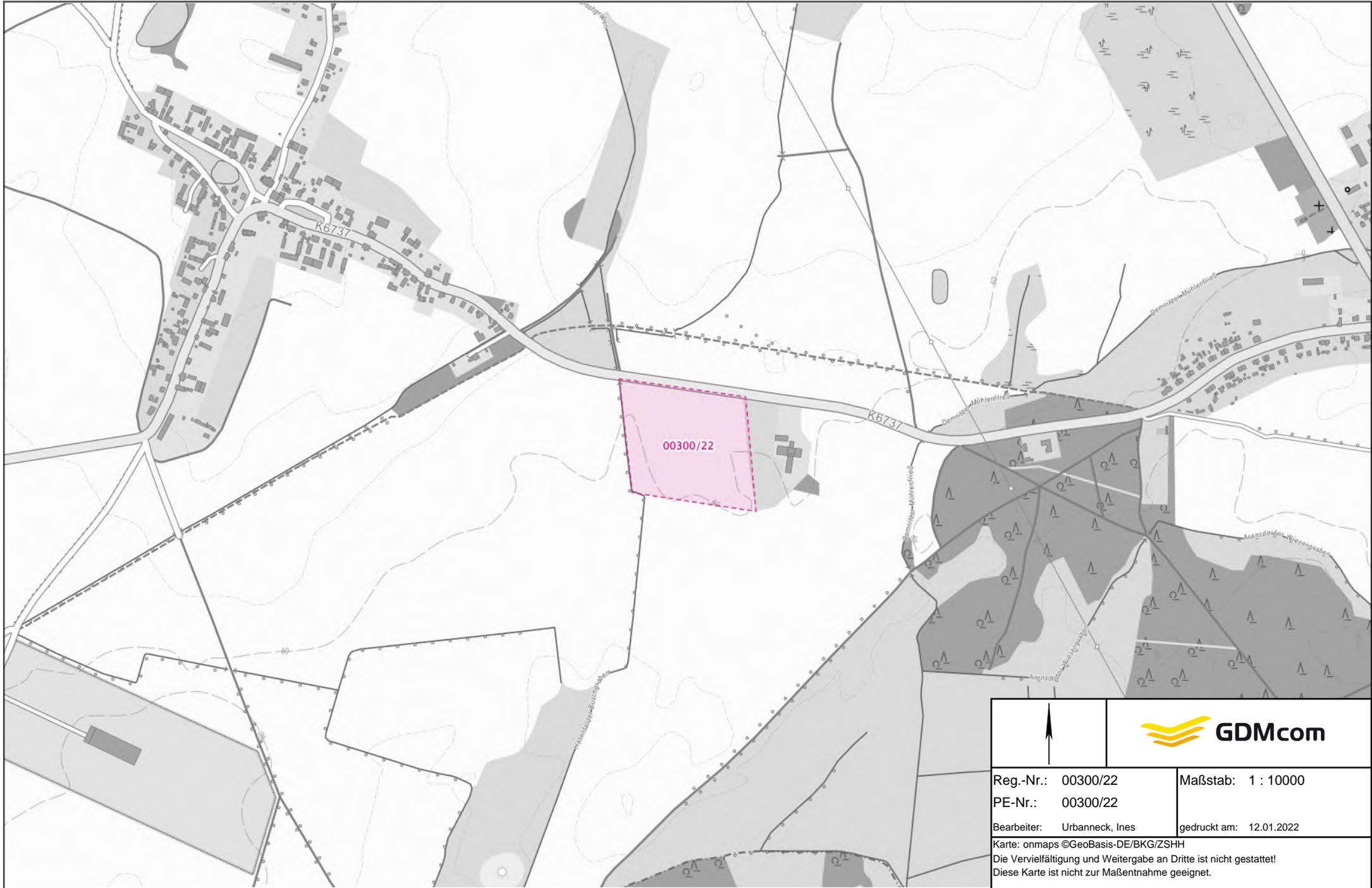
- Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig. -



	
Reg.-Nr.: 00300/22	Maßstab: 1 : 10000
PE-Nr.: 00300/22	
Bearbeiter: Urbanneck, Ines	gedruckt am: 12.01.2022
Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH Die Vervielfältigung und Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet! Diese Karte ist nicht zur Maßnahme geeignet.	



	
Reg.-Nr.: 00300/22	Maßstab: 1 : 10000
PE-Nr.: 00300/22	
Bearbeiter: Urbanneck, Ines	gedruckt am: 12.01.2022
Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH Die Vervielfältigung und Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet! Diese Karte ist nicht zur Maßentnahme geeignet.	



	
Reg.-Nr.: 00300/22	Maßstab: 1 : 10000
PE-Nr.: 00300/22	
Bearbeiter: Urbanneck, Ines	gedruckt am: 12.01.2022
Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH Die Vervielfältigung und Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet! Diese Karte ist nicht zur Maßnahme geeignet.	

Gemeinde Steinhöfel
- über -
Amt Odervorland
Bahnhofstraße 3-4
15518 Briesen (Mark)

Bearb.: Jens-Uwe Gutsche

Gesch.-Z.: GL5.17-46132-304-0015/2022 (BP)
GL5.17-46132-304-0013/97 (FNP)

Tel.: 0335/60676-9937

Fax: 0335/60676-9940

jens-uwe.gutsche@gl.berlin-brandenburg.de

Internet: gl.berlin-brandenburg.de

Frankfurt (Oder), 02.02.2022

Planung / Vorhaben: BP „Klimapark Steinhöfel, OT Hasenfelde“ und „1. Änderung des T-FNP des OT Hasenfelde“ (Stand November 2021)

Gemeinde / Ortsteil: Steinhöfel / Hasenfelde

Kreis: Oder-Spree

Region: Oderland-Spree

Ihre Anfrage vom:
03.01.2022

eingegangen am:
04.01.2022

Ihr Zeichen/Reg-Nr.:
30812 – wib/len und 31322 – wib/len

- | | |
|-------------------------------------|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> | Stellungnahme zur Zielanfrage gemäß Art. 12 bzw. 13 des Landesplanungsvertrages |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB |
| <input type="checkbox"/> | Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB |

Beurteilung der angezeigten Planungsabsicht:

- | | |
|-------------------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> | Die Planungsabsicht ist nicht hinreichend zu beurteilen |
| <input type="checkbox"/> | Die Planungsabsicht steht im Widerspruch zu Zielen der Raumordnung |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Es ist derzeit kein Widerspruch zu Zielen der Raumordnung zu erkennen |
| <input type="checkbox"/> | Die Planungsabsicht ist an die Ziele der Raumordnung angepasst |
| <input type="checkbox"/> | Anrechnung auf die Eigenentwicklungsoption (EEO) |

Zielemitteilung / Erläuterungen

Für die drei Geltungsbereiche des o. g. BP sind in der Festlegungskarte des LEP HR keine flächenbezogenen Festsetzungen (i. S. v. beachtenspflichtigen Zielen) getroffen worden. Dies trifft gleichfalls auf die vorgesehenen drei Änderungsbereiche im T-FNP des OT Hasenfelde zu.

Es wird festgestellt, dass sowohl dem eingereichten Planentwurf (BP „Klimapark Steinhöfel, OT Hasenfelde“) als auch der eingereichten „1. Änderung des T-FNP des OT Hasenfelde“ (in den aus dem v. g. BP resultierenden drei Änderungsbereichen) derzeit keine rechtsverbindlichen Ziele der Raumordnung entgegenstehen.

Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gibt es von unserer Seite keine Hinweise. Eigene umweltbezogene Informationen liegen bei der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung nicht vor.

Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht

- Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 235)
- Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35)
- Sachlicher Teilregionalplan „Regionale Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree (RPI-RS/GSP), in Kraft getreten mit Bekanntmachung der Genehmigung (im ABl. Nr. 42 vom 27.10.2021, S. 812)

Bindungswirkung

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung können im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden.

Die für die Planung relevanten Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind aus den o. g. Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.

Hinweise

Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt.

- Wir bitten,
 - Beteiligungen gemäß Landesplanungsvertrag zur Zielmitteilung/Trägerbeteiligung zu Bauleitplänen **in digitaler Form** durchzuführen;
 - bei Mitteilungen über das Inkrafttreten von Bauleitplänen sowie Satzungen nach § 34 Abs. 4 Ziff. 1-3 BauGB oder die Einstellung von Verfahren (vgl. Artikel 20 des Landesplanungsvertrages) den Plan bzw. die Satzung und seine Bekanntmachung vorzugsweise in digitaler Form als **pdf-Datei** per E-Mail zu übersenden (oder alternativ in Papierform);
 - Beteiligungen bzw. Mitteilungen über die Bekanntmachung soweit möglich ergänzend als **shape-Datei** für eine Übernahme der für GL relevanten Geometrien von Bauleitplänen in unser Planungsinformationssystem (PLIS) zu übersenden; dabei sollte der verwendete Raumbezug angegeben werden (möglichst als EPSG-Schlüssel); alternativ wäre auch das .dxf-Format möglich;
 - dafür ausschließlich unser **Referatspostfach** zu nutzen: gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de.
- Schreiben und Mitteilungen per Post bitte nur noch an die Postadresse Henning-von-Tresckow-Straße 2-8, 14467 Potsdam.
- Information für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten siehe folgenden Link: <https://gl.berlin-brandenburg.de/service/info-personenbezogene-daten-gl-5.pdf>.

Im Auftrag



Jens-Uwe Gutsche



GEWÄSSER – UND DEICHVERBAND ODERBRUCH



1717

Körperschaft des öffentlichen Rechts
Träger der SERVICE – STATION "Östliches Brandenburg"
Der Verbandsvorsteher

Gewässer- und Deichverband Oderbruch · Feldstraße 3d · 15306 Seelow

Telefon: (03346) 8988-0
Fax: (03346) 88931
E-mail: gedo@gedo-seelow.de

Baukonzept
Neubrandenburg GmbH
Gerstenstr. 9
17034 Neubrandenburg

nur per E-Mail: info@baukonzept-nb.de

Ihre Zeichen
31322-wib/len,
30812-wib/len
31326-wib/len
30817-wib/len

Unsere Zeichen
hu

Datum
10.01.2022

**1. Änderung des Flächennutzungsplans des Ortsteils Hasenfelde, AZ: 31322-wib/len,
Bebauungsplan „Klimapark Steinhöfel, OT Hasenfelde“, AZ: 30812-wib/len,
1. Änderung des Flächennutzungsplans für die Ortsteil Schönefelde/Gölsdorf, AZ: 31326-
wib/len,
Bebauungsplan „Klimapark Steinhöfel, OT Schönefelde/Gölsdorf“, AZ: 30817-wib/len
Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

alle vorbenannten Planbereiche liegen nicht in unserem Verbandsgebiet.

Mit freundlichen Grüßen


Martin Porath
Geschäftsführer

Kathleen Wibranek

An: Lenke, Lydia
Betreff: AW: IHK Steinhöfel

Von: Annekathrin Kuss <Kuss@ihk-ostbrandenburg.de>
Gesendet: Donnerstag, 10. Februar 2022 15:37
An: Info <Info@baukonzept-nb.de>
Betreff: Klimapark Steinhöfel

Sehr geehrte Damen und Herren,
vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zu den Teilplanverfahren sowie den FNP-Änderungen teilen wir mit, dass uns für **alle Flächen** in den einzelnen Ortsteilen momentan keine Wechselwirkungen bzw. entgegenstehenden Planvorhaben unserer Mitgliedsunternehmen bekannt sind.

Für Rückfragen stehe ich selbstverständlich zur Verfügung, auch wenn diese zusammengefasste Einschätzung Probleme bereiten sollte.

Freundliche Grüße

Annekathrin Kuss
Referentin
Geschäftsbereich Wirtschaftspolitik

IHK Ostbrandenburg
Puschkinstraße 12b | 15236 Frankfurt (Oder)
Tel.: +49 335 5621-1326 | Fax: +49 335 5621-1390
E-Mail: Kuss@ihk-ostbrandenburg.de
www.ihk-ostbrandenburg.de



[Datenschutzerklärung](#) [Pflichtinformation DSGVO](#)

Sie möchten künftig keine E-Mails von der IHK Ostbrandenburg erhalten?
Schreiben Sie uns formlos unter: widerruf@ihk-ostbrandenburg.de



Von: Bernd Richter <brichter@kwu-entsorgung.de>

Gesendet: Donnerstag, 13. Januar 2022 11:53

An: Info <Info@baukonzept-nb.de>

Betreff: Klimapark Gemeinde Steinhöfel, Landkreis Oder-Spree

Klimapark Gemeinde Steinhöfel, Landkreis Oder-Spree

Stellungnahme des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers (örE)

Sehr geehrter Herr Meißner,

nach den vorliegenden Unterlagen gemäß nachstehende Aufstellung werden die Belange des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers (örE) **nicht** berührt.

B-Plan Klimapark Steinhöfel				
OT Heinersdorf	30810	1. Änderung FNP	31320	Freiflächen-PV-Anlage
OT Arensdorf	30811	1. Änderung FNP	31321	Freiflächen-PV-Anlage
OT Hasenfelde	30812	1. Änderung FNP	31322	Freiflächen-PV-Anlage
OT Demnitz	30813	1. Änderung FNP	31323	Freiflächen-PV-Anlage
OT Steinhöfel	30814	2. Änderung FNP	31324	Freiflächen-PV-Anlage
OT Tempelberg	30815	1. Änderung FNP	31325	Freiflächen-PV-Anlage
OT Neuendorf i. S.	30816			Freiflächen-PV-Anlage
OT Schönfelde/Gölsdorf	30817	1. Änderung FNP	31326	Freiflächen-PV-Anlage

Freundliche Grüße

Im Auftrag

Bernd Richter

SB örE

--

Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung

Eigenbetrieb des Landkreises Oder-Spree

Frankfurter Straße 81, 15517 Fürstenwalde/Spree

Telefon: +49 (0)3361 7743-0, Fax: +49 (0)3361 7743-50

E-Mail: post@kwu-entsorgung.de

Internet: www.kwu-entsorgung.de

Werkleiterin: Sölve Drawe

Sitz des Unternehmens: Fürstenwalde/Spree

E-Mail-Adressen des Kommunalen Wirtschaftsunternehmens Entsorgung – Eigenbetrieb des Landkreises Oder-Spree - dienen nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung. Rechtsverbindliche Erklärungen und Anträge, die nach geltendem Recht der Schriftform bedürfen und nur durch ein elektronisches Dokument in Verbindung mit einer qualifizierten elektronischen Signatur ersetzt werden könnten, müssen daher weiterhin auf dem Postwege übermittelt werden.

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese E-Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail sind nicht gestattet.

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Bearb.: Frau Schulze
Gesch.-Z.: 4122-50180/00873LF/2022
Telefon: 03342/4266-4112

Fax: 03342/4266-7612

Internet: <https://lbv.brandenburg.de>
E-Mail: nadin.schulze@lbv.brandenburg.de

Schönefeld, 01.02.2022

1. Änderung des Flächennutzungsplans des Ortsteils Hasenfelde und Bebauungsplan „Klimapark Steinhöfel OT Hasenfelde“ der Gemeinde Steinhöfel im Parallelverfahren

Hier: Beteiligung der Behörden
Ihr Schreiben vom 03.01.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans des Ortsteils Hasenfelde und des Bebauungsplans „Klimapark Steinhöfel OT Hasenfelde“ der Gemeinde Steinhöfel im Parallelverfahren (Stand: November 2021) wird von Seiten der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) mit Bezug auf § 31 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wie folgt Stellung genommen:

1. Das Plangebiet befindet sich im Zuständigkeitsbereich der LuBB.
2. Die Belange der zivilen Luftfahrt werden aus luftrechtlicher Sicht durch den o.g. Bebauungsplan nicht berührt.
3. § 18a LuftVG (Störung von Flugsicherungseinrichtungen) steht dem o.g. Vorhaben nicht entgegen.
4. Es bestehen derzeit keine Bedenken gegen 1. Änderung des Flächennutzungsplans des Ortsteils Hasenfelde und des Bebauungsplans „Klimapark Steinhöfel OT Hasenfelde“ der Gemeinde Steinhöfel im Parallelverfahren.

Begründung:

Die im Kartenmaterial ausgewiesenen Plangebiete liegen ca. 10 km südöstlich des Flugplatzbezugspunktes (FBP) des Sonderlandeplatzes (SLP) Eggersdorf.

Für den SLP Eggersdorf wurde ein beschränkter Bauschutzbereich i.S.d §§ 13, 17 LuftVG mit einem radius von 1,5 km um den Flugplatzbezugspunkt (FBP) festgesetzt.

Zur Beurteilung von Luftfahrthindernissen sind die „Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb“ in den Nachrichten für Luftfahrer (NfL) I 92/13 zu beachten.

Durch die geplante Festsetzung, welche außerhalb des beschränkten Bauschutzbereiches liegt und die Festlegung der Verwendung des Gebietes als Photovoltaik Freiflächenanlage (mit einer max. Höhe von 3,5 m oberhalb des anstehenden Geländes), ist eine Beeinträchtigung ziviler luftfahrtrechtlicher Belange gegenwärtig nicht zu erwarten. Die Verwendung von reflexionsarmen Modulen wird hierbei vorausgesetzt.

Das Plangebiet liegt weiter außerhalb von Schutzbereichen ziviler Flugsicherungsanlagen (Vgl. § 18a LuftVG).

Im Ergebnis bestehen derzeit keine Bedenken gegen die 1. Änderung des Flächennutzungsplans des Ortsteils Hasenfelde und des Bebauungsplans „Klimapark Steinhöfel OT Hasenfelde“ der Gemeinde Steinhöfel im Parallelverfahren (Stand: November 2021).

Hinweise:

1. Sollten das im Kartenmaterial ausgewiesene Plangebiet und / oder die Planzeichnungen geändert werden, reichen Sie die entsprechenden Planunterlagen bei der Luftfahrtbehörde bitte erneut zur Prüfung ein.

2. Zur Abklärung militärischer Belange empfehle ich Ihnen, das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Postfach 2963, 53019 Bonn, zu beteiligen.

Ich bitte, der Luftfahrtbehörde nach Abschluss des Verfahrens, einen die luftrechtlichen Belange betreffenden Auszug vom Abwägungsprotokoll zuzusenden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Schulze

Diese Stellungnahme wurde am 01.02.2022 von Frau Nadin Schulze gezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Bearb.: Frau Reisener
Gesch.-Z.: 2226-34212-22-036
Telefon: 03342 4266 2213
Fax: 03342 4266 7604
Internet: <https://lbv.brandenburg.de>
E-Mail: LBV-TOEB@LBV.Brandenburg.de

Hoppegarten, 02.02.2022

Bebauungsplan „Klimapark Steinhöfel, OT Hasenfelde“

Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Ihre Nachricht vom: 03.01.2022 Ihr Zeichen: 30812 – wib/len

Sehr geehrte Damen und Herren,

den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß „Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planverfahren“ Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17.06.2015 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27 vom 15.07.2015) geprüft.

Gegen die vorliegende Planung bestehen im Hinblick auf die zum Zuständigkeitsbereich des Landesamtes für Bauen und Verkehr gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt, übriger ÖPNV und Luftfahrt keine Bedenken.

Anlagen der Eisenbahn sowie schiffbare Landesgewässer werden nicht berührt.

Eine Beurteilung des Vorentwurfs hinsichtlich der Betroffenheit straßenbaulicher und straßenplanerischer Belange liegt in der Zuständigkeit des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden von Seiten der Landesverkehrsplanung keine Anforderungen erhoben, auch liegen keine planungs- und umweltrelevanten Informationen vor, die zur Verfügung gestellt werden können.

Für die Verkehrsbereiche übriger ÖPNV, Schienenpersonennahverkehr, ziviler Luftverkehr (Flugplätze), Landeswasserstraßen und Häfen liegen mir Informationen zu Planungen, die das Vorhaben betreffen können, nicht vor.

Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Reisener



LBGR | Postfach 100933 | 03009 Cottbus

Inselstraße 26
03046 Cottbus

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Bearb.: Herr Gerber
Gesch.-Z.: 74.21.45-26-673
Telefon: 0355 / 48 640 - 333
Telefax: 0355 / 48 640 - 110
E-Mail: lbgr@lbgr.brandenburg.de
Internet: www.lbgr.brandenburg.de

Cottbus, 21. Januar 2022

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

A Allgemeine Angaben

Bebauungsplan „Klimapark Steinhöfel, OT Hasenfelde“

Ihr Schreiben vom 3. Januar 2022, Az. 30812 – wib/len

Anhørungsfrist: 10. Februar 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planung wie folgt:

B Stellungnahme

Keine Betroffenheit durch die Planung in den Planteilen 1, 2 und 3.

1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können:

Keine.

2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands:

Keine.

Überweisungen an:

Landesbank Hessen-Thüringen
Kontoinhaber: Landeshauptkasse Potsdam
Konto-Nr.: 7 110 401 747
Bankleitzahl: 300 500 00

IBAN: DE43 3005 0000 7110 4017 47
BIC-Swift: WELADEDXXX

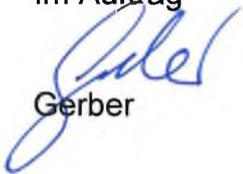
3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan:

Geologie:

Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden.

Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 8 ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)).

Freundliche Grüße
Im Auftrag



Gerber



Landesamt für Soziales und Versorgung | Postfach 10 01 23 | 03001 Cottbus

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg



Lipezker Straße 45, Haus 5
03048 Cottbus

Bearb.: Herr Mangler
GZ.: 11-TÖB
Telefon: (0355) 2893-349
Fax: (0331) 27548-4516
Internet: www.lasv.brandenburg.de
Dettef.Mangler@lasv.brandenburg.de

Bus 16 bis Poznaner Str. / BTU
Tram 4 bis Gelsenkirchener Platz
Anschluss: Bus 13, 14
bis Lipezker Str./ Schwarzheider Str.
oder Tram 4 bis Schwarzheider Str.

Cottbus, 17.01.2022

Bebauungspläne und Änderungen des Flächennutzungsplans „Klimapark Steinhöfel“
- Beteiligung der Träger Öffentlicher Belange nach § 4 (2) und § 2 (2) BauGB i. V. m. § 4 (1) BauGB

Betrifft Ihre Schreiben vom 03.01.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihren o. g. Schreiben begehren Sie die Stellungnahme des LASV im Rahmen der Beteiligung der Träger Öffentlicher Belange nach § 4 (2) und § 2 (2) BauGB i. V. m. § 4a BauGB.

Hierzu möchte ich Ihnen mitteilen, dass das LASV von der beabsichtigten Maßnahme nicht betroffen ist.

Dies bezieht sich auf folgende Zeichen:

30811 – wib/len	30813 – wib/len	30815 – wib/len	31326 – wib/len
31321 – wib/len	31323 – wib/len	31325 – wib/len	30810 – wib/len
30812 – wib/len	30814 – wib/len	30816 – wib/len	31320 – wib/len
31322 – wib/len	31324 – wib/len	30817 – wib/len	

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Mangler

Besucheranschrift

Lipezker Str. 45, Haus 5
03048 Cottbus

Leitweg-ID für E-Rechnungen

12-121096894459866-05

Umsatzsteuer-IdNr.

DE343672726





LAND BRANDENBURG

Landesamt für Umwelt

Abteilung Technischer Umweltschutz 2

Landesamt für Umwelt
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Gerstenstr. 9
17034 Neubrandenburg



30812

Bearb.: Frau Andrea Barenz
Gesch.-Z.: LFU-TOEB-
3700/520+15#36456/2022
Hausruf: +49 355 4991-1332
Fax: +49 331 27548-2659
Internet: www.lfu.brandenburg.de
Andrea.Barenz@LfU.Brandenburg.de

Cottbus, 28. Januar 2022

Bebauungsplan "Klimapark Steinhöfel, OT Hasenfelde" der Gemeinde Steinhöfel, Ortsteil Hasenfelde

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Eingereichte Unterlagen:

- Anschreiben vom 03.01.2022
- Begründung, 11/2021
- Planzeichnung, 11/2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahmen der Fachabteilungen Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben.

Besucheranschrift:
Von-Schön-Straße 7

03050 Cottbus

Tel: +49 0355 4991-1035

Fax: +49 0331 27548-3308

Hauptsitz:
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam
OT Groß Glienicke





LAND BRANDENBURG

Landesamt für Umwelt

Abteilung Technischer Umweltschutz 2

Landesamt für Umwelt
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Gerstenstr. 9
17034 Neubrandenburg

Bearb.: Frau Andrea Barenz
Gesch.-Z.: LFU-TOEB-
3700/520+15#36456/2022
Hausruf: +49 355 4991-1332
Fax: +49 331 27548-2659
Internet: www.lfu.brandenburg.de
Andrea.Barenz@LfU.Brandenburg.de

Cottbus, 28. Januar 2022

Bebauungsplan "Klimapark Steinhöfel, OT Hasenfelde" der Gemeinde Steinhöfel, Ortsteil Hasenfelde

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Eingereichte Unterlagen:

- Anschreiben vom 03.01.2022
- Begründung, 11/2021
- Planzeichnung, 11/2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahmen der Fachabteilungen Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben.

Besucheranschrift:
Von-Schön-Straße 7

03050 Cottbus

Tel: +49 0355 4991-1035

Fax: +49 0331 27548-3308

Hauptsitz:
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam
OT Groß Glienicke



Die Belange zum Naturschutz obliegen der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises LOS.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Andrea Barenz

Dieses Dokument wurde am 28. Januar 2022 durch Andrea Barenz schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlage

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2
Belang	Immissionsschutz
Vorhaben	Bebauungsplan "Klimapark Steinhöfel, OT Hasenfelde" der Gemeinde Steinhöfel, Ortsteil Hasenfelde
Ansprechpartner*In: Telefon: E-Mail:	Frau Hoffmann 0355 4991 1345 TOEB@lfu.brandenburg.de

Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

1. Einwendungen

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)

a) Einwendung

b) Rechtsgrundlage

c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts

a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:

Blendwirkungen

Ermittlung der Blenddauer entsprechend der Licht-Leitlinie im Bereich Hasenwinkel 1 und 2

b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger

Auswirkungen
b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. Weitergehende Hinweise	
<input type="checkbox"/>	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
<input checked="" type="checkbox"/>	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage
<p><u>Sachstand:</u> Mit dem Bebauungsplan „Klimapark Steinhöfel, OT Hasenfelde“ der Gemeinde Steinhöfel sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen und gleichzeitiger landwirtschaftlicher Nutzung der Flächen geschaffen werden. Dafür sollen sonstige Sondergebiete „AGRI-PV Kulturanbau“ sowie sonstige Sondergebiete „AGRI-PV II“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO festgesetzt werden. Die Flächen des Plangebietes sind im Flächennutzungsplan Hasenfelde als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Der FNP wird im Parallelverfahren geändert.</p> <p><u>Stellungnahme:</u> Rechtsgrundlagen § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) § 1 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB)</p> <p>Die beabsichtigte Nutzung berührt unter Berücksichtigung des Standortes immissionsschutzrechtliche Belange. Nachfolgende Hinweise sind im weiteren Planverfahren zu berücksichtigen.</p> <p>Bei einer Photovoltaik-Freiflächenanlage handelt es sich aus immissionsschutzrechtlicher Sicht um eine nichtgenehmigungsbedürftige Anlage. Nach § 22 BImSchG muss der Betreiber solcher Anlagen diese so errichten und betreiben, dass nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umweltbeeinträchtigungen verhindert werden. Durch die PV-Anlage entstehen Licht-Immissionen, die zu schädlichen Blendwirkungen führen können. Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes ist darauf zu achten, dass die von der PV-Anlage ausgehenden Licht-Emissionen nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen auf die Nachbarschaft führen.</p> <p><u>Blendwirkungen</u> Zu den Auswirkungen durch Blendungen wird auf die Leitlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) vom 16. April 2014 verwiesen. Bei der Beurteilung sind Immissionsorte kritisch, wenn sie vorwiegend</p>	

westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage liegen und weniger als ca. 100 m von dieser entfernt sind.

Die Wohnhäuser Hasenwinkel 1 und Hasenwinkel 2 befinden sich südlich / südöstlich in einem Abstand von weniger als 100 m zum Planteil 1 SO AGRI-PV Kulturanbau.

Hinweise

In Kapitel 7 der Begründung zum Bebauungsplan-Vorentwurf (Stand: November 2021) wird die Absicht geäußert, nur PV-Module einzusetzen, die mit Hilfe von antireflexbeschichtete Gläser und texturierten Solarzellen die Reflexionen auf ein Minimum zu reduzieren. Entsprechende Regelungen sind im Bebauungsplan jedoch nicht vorhanden.

Die Licht-Leitlinie Brandenburg vom 16. April 2014 hält erhebliche Belästigungen durch Blendwirkungen von PV-Anlagen bei Abständen unter 100 m für möglich. Bei großflächigen Anlagen können auch noch weiter entfernte Immissionsorte relevant sein. Eine anerkannte, normierte Bezeichnung von Solarzellen, die sicherstellt, dass keine Blendwirkung durch die Anlagen entsteht, liegt aktuell nicht vor.

Da die Wohnhäuser Hasenwinkel 1 und Hasenwinkel 2 weniger als 100 m vom Planteil 1 SO AGRI-PV Kulturanbau entfernt liegen, sollte mittels Gutachten die Blenddauer entsprechend der Licht-Leitlinie ermittelt werden.

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht sind aufgrund des hohen Abstandes an den restlichen Wohnhäusern in Hasenfelde schädliche Umwelteinwirkungen nicht zu erwarten.

Geräusche

Geräuschemissionen bei Photovoltaikanlagen werden durch technische Anlagen wie z.B. Wechselrichterstationen und Transformatoren hervorgerufen. Je nach Entfernung dieser Anlagen zu den Immissionsorten, kann es zu Beeinträchtigungen durch Lärm kommen. Dies ist auf Grund der Lage der Planteile nicht zu erwarten.

Fazit:

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht bestehen zum Bebauungsplan „Klimapark Steinhöfel, OT Hasenfelde“ der Gemeinde Steinhöfel keine grundsätzlichen Bedenken, wenn der Nachweis mittels Gutachten erbracht wird, dass an den Wohnhäusern Hasenwinkel 1 und 2 keine schädlichen Umwelteinwirkungen zu erwarten sind.

Hinweise - vorherige Beteiligung

Im *Gesamtgemeindlichen Konzept für großflächige Freiflächen-Photovoltaikanlagen* wurde in der Karte 1 Restriktionen ein 100 m Abstand zu der Splittersiedlung Hasenwinkel dargestellt. In der Karte 2.3 Potentialflächen in der Gemarkung Hasenfelde wurde jedoch ein Sondergebiet „Klimapark Steinhöfel, OT Hasenfelde“ bis an die L 36 dargestellt. Im jetzt vorliegenden Bebauungsplan beträgt der Abstand vom SO AGRI-PV Kulturanbau zum Gebäude Hasenwinkel 1 lediglich 50 m. Warum von den im gesamtgemeindlichen Konzept dargestellten Restriktionen im Bebauungsplan abgewichen wird, ist nicht nachvollziehbar.

Hinweise zur Planzeichnung

Der Planausschnitt - Planteil 1 ist so eng gezogen, dass eine mögliche Betroffenheit der unmittelbar

angrenzenden Nutzungen nicht abgelesen werden kann. Dies betrifft die Nutzungen im Bereich Hasenwinkel 1 und 2.

Dieses Dokument wurde am 27. Januar 2022 durch Fanni Hoffmann schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Wasserwirtschaft 1 und 2
Belang	Wasserwirtschaft
Vorhaben	Bebauungsplan "Klimapark Steinhöfel, OT Hasenfelde" der Gemeinde Steinhöfel, Ortsteil Hasenfelde; LK Oder-Spree
Ansprechpartner*In: Referat: Telefon: E-Mail:	Frau Bianca Sachs W13 (Wasserwirtschaft in Genehmigungsverfahren) 0355 4991 -1354 Bianca.Sachs@LfU.Brandenburg.de

Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input checked="" type="checkbox"/>
---	-------------------------------------

1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts
a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:
b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen
a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger

Auswirkungen
b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. Weitergehende Hinweise	
<input type="checkbox"/>	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
<input type="checkbox"/>	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Dieses Dokument wurde am 28. Januar 2022 durch Bianca Sachs schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.



LAND BRANDENBURG

30812
31322

Landesbetrieb
Forst Brandenburg
- untere Forstbehörde -

Landesbetrieb Forst Brandenburg | Oberförsterei Briesen | Frankfurter Straße 7 | 15518 Briesen

Oberförsterei Briesen

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg



Bearb.: Lars Heinrich
Gesch.Z.: LFB 23.02-3154/07/22 FNP
LFB 23.02-3155/07/22 BP
Hausruf: +49 33607 592620
Fax: +49 33607 592612
Obf.Briesen@LFB.Brandenburg.de
www.forst.brandenburg.de
www.forstwirtschaft-in-deutschland.de

Briesen, 20. Januar 2022

VORENTWURF, November 2021

Bebauungsplan „Klimapark Steinhöfel, OT Hasenfelde, und 1. Änderung des Flächennutzungsplans des Ortsteils Hasenfelde, Behördenbeteiligung gemäß § 4 Absatz 1 BauGB

Hier: Stellungnahme untere Forstbehörde

Unser GZ: LFB.23.02-3154/07/2022 (FNP)

LFB 23.02-3155/07/2022 (BP)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von ihnen eingereichten Unterlagen zum Vorentwurf Bebauungsplan „Klimapark Steinhöfel, OT Hasenfelde und 1. Änderung des Flächennutzungsplans des Ortsteils Hasenfelde, wurden von der unteren Forstbehörde, Oberförsterei Briesen, geprüft. Innerhalb der dargestellten Baugrenzen befinden sich keine Waldflächen gemäß § 2 LWaldG¹. Eine forstbehördliche Betroffenheit liegt nicht vor.

Die untere Forstbehörde, Oberförsterei Briesen, stimmt den Vorentwürfen mit Stand November 2021 zum Bebauungsplan „Klimapark Steinhöfel, OT Hasenfelde und zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans des Ortsteils Hasenfelde zu.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Lars Heinrich

Dieses Dokument wurde am 20. Januar 2022 durch Lars Heinrich schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Dienstgebäude

Frankfurter Straße 7

Telefon

15518 Briesen

Fax

(033607) 59260

(033607) 592612

Rechtsgrundlage

- 1) Waldgesetz des Landes Brandenburg (**LWaldG**) vom 20. April 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 06], S.137) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 15])



Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Dezernat Planung Ost
Dienststätte Frankfurt (Oder)
Müllroser Chaussee 51
15236 Frankfurt (Oder)
Bearb.: Frau Seehaus
Gesch.-Z.: 321.5
Hausruf: 03342 249 1315
Fax:
Internet: www.ls.brandenburg.de
anne-katrin.seehaus@ls.brandenburg.de

Bus 981 (Haltestelle Landesbehördenzentrum)
Tram 4 (Haltestelle Kopernikusstraße)

Frankfurt (Oder), 09.02.2022

Bebauungspläne Klimapark Steinhöfel

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg nimmt zum vorliegenden Bebauungsplan wie folgt Stellung:

1.Grundsätzliches

Berührungspunkte mit Belange des Landesbetriebes Straßenwesen ergeben sich durch die Lage und Erschließung einiger Flächen über Landesstraßen. Grundsätzlich ist hier das Brandenburgische Straßengesetz anzuwenden.

Auszüge aus dem Gesetz

§ 22 Straßenanlieger, Zufahrten, Zugänge

(1) Zufahrten oder Zugänge zu Landes- und Kreisstraßen außerhalb von Ortsdurchfahrten gelten als Sondernutzung im Sinne des § 18, wenn sie neu angelegt oder geändert werden. Eine Änderung liegt auch vor, wenn eine Zufahrt gegenüber dem bisherigen Zustand einem erheblich größeren oder einem andersartigen Verkehr als bisher dienen soll. Den Zufahrten stehen die Anschlüsse nicht öffentlicher Wege gleich.

(2) Die Straßenbaubehörde kann unter Beachtung von § 18 Absatz 5 dem Erlaubnisnehmer hinsichtlich der örtlichen Lage, der Art und Ausgestaltung der Zufahrt oder des Zuganges Auflagen erteilen, die aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erforderlich sind.

§ 24Bauliche Anlagen an Straßen

(1) Außerhalb der Ortsdurchfahrten dürfen längs der Landes- und Kreisstraßen

Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn,

bauliche Anlagen jeder Art, die über Zufahrten an Landes- oder Kreisstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen,

nicht errichtet werden. Satz 1 Nr. 1 gilt entsprechend für Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs.

(2) Im Übrigen bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der Straßenbaubehörde, wenn

1. bauliche Anlagen jeder Art außerhalb der Ortsdurchfahrten längs der Landes- oder Kreisstraßen in einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen,
2. bauliche Anlagen auf Grundstücken, die außerhalb der Ortsdurchfahrten über Zufahrten an Landes- oder Kreisstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen

Zu den Unterlagen der jeweiligen Ortsteile

Die Maßangabe/ Entfernungsangabe von 20,00 Meter variiert zwischen der Fahrbahnkante bzw. Flurstücksgrenze mit der Umgrenzung der Flächen für Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft. Gibt es dafür einen Grund?

OT Arensdorf

Hier liegen keine Berührungspunkte vor.

OT Demnitz

Die dargestellten Flächen liegen teilweise an der Landesstraße 38, welche in Baulast des Landesbetriebes liegt. Hier insbesondere in dem Abschnitt 55 / 60 Kreuzungspunkt mit der Kreisstraße 6740. Hier befindet sich die künftige private Zufahrt im Abschnitt 55 der L38. Hier befindet sich eine unbefestigte Wegezufahrt, soll diese genutzt werden? Aus dem Plan ist es nicht ersichtlich. Da die Verkehrsanbindung im Plan dargestellt ist, bitte ich um detaillierte Angaben.

OT Hasenfelde

Hier liegen die Teilflächen 1 und 2 an der L 36.

Planteil 1, Gemarkung Hasenfelde, Flur 2, auf dem Flurstück 209 liegt am Abschnitt 080 von km 2,64- 2,9 der Landesstraße. Hier ist keine Zufahrt oder Weg vorhanden. Diese Zufahrt ist entsprechend dem Brandenburgischem Straßengesetz zu beantragen.

Planteil 2 liegt an einem vorhandenen Weg, an der L36, Abschnitt 090, 2,39 km.

OT Heinersdorf

Hier liegen keine Berührungspunkte vor.

OT Neuendorf im Sande

Planteil 1 hier wird das Gebiet über einen unbefestigten Anliegerweg an der L36 Abschnitt 070, km 2,87 genutzt, für den Planteil 3 ist ebenfalls eine Anliegerstraße (Siedlung) bei km 1,71 vorhanden.

OT Schönfelde, Gölsdorf

Hier liegen keine Berührungspunkte vor.

OT Steinhöfel

Nur Planteil 5 liegt an der L36, Abschnitt 080. Hier werden meiner Ansicht nach zwei neue Zufahrten, bei ca. km 1,54 und im Bereich km 1,9 entsprechend dem Plan benötigt. Der Textteil zu den Erläuterungen passt in diesem Falle nicht, da hier von vorhandenen Zufahrten ausgegangen wird. Dies ist in jedem Fall im Widerspruch zum Plan.

OT Tempelberg

Hier liegen keine Berührungspunkte vor.

Grundsätzliches zu Zufahrten an freier Strecke:

Im Hinblick auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und der Minimierung von Konfliktsituationen sind neu anzulegende Zufahrten möglichst zu vermeiden, das heißt entweder vorhandene Zufahrten oder öffentliche Wegeanbindungen nutzen. Wenn dies nachweislich nicht möglich ist, dann kann ein Antrag an den LS auf Sondernutzung gestellt werden.

Sind für die geplanten Photovoltaikanlagen Leitungsverlegungen in einer Entfernung bis 40,00 m, gemessen ab dem jeweiligen Rand der befestigten Fahrbahnkante, erforderlich, sind die entsprechenden Antragsunterlagen rechtzeitig vorab im LS einzureichen. Auf der Internetseite des unter <https://www.ls.brandenburg.de/ls/de/verwalten/leitungen-im-strassenraum/> sind die entsprechenden Informationen abrufbar.

Mit den vorliegenden Hinweisen stimmt der Landesbetrieb Straßenwesen den B-Plänen zu.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

Gez. Anne-Katrin Seehaus





BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
z.Hd. Herr Meißner

02/2022/Frau Pape-Zierke

Gerstenstr. 9

Potsdam, den 09.02.2022

17034 Neubrandenburg

tel.: 0331/20155-53

Vorab per Mail: info@baukonzept-nb.de

**Vorläufige Stellungnahme der o.g. Naturschutzverbände zu Photovoltaik-Bauleitplanungen
in der Gemeinde Steinhöfel (Amt Odervorland)
und den dazugehörigen Flächennutzungsplanänderungen**

Klimapark Steinhöfel

		Ihr Zeichen:			
OT Arensdorf	14ha	30811	+	31321	wib/len
OT Demnitz	97ha	30813	+	31323	wib/len
OT Hasenfelde	24ha	30812	+	31322	wib/len
OT Heinersdorf	85ha	30810	+	31320	wib/len
OT Neuendorf i.S.	34ha	30816			wib/len
OT Schönfelde/Gölsdorf	120ha	30817	+	31326	wib/len
OT Steinhöfel	87ha	30814	+	31324	wib/len
OT Tempelberg	96ha	30815	+	31325	wib/len

Sehr geehrter Herr Meißner,
die Verbände bedanken sich für die Beteiligung und nehmen wie folgt Stellung:

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme dem Amt Odervorland gegenüber, wo wir uns zum Gesamträumlichen Konzept zur energetischen Nutzung von Flächen für Photovoltaikanlagen im Gemeindegebiet Steinhöfel geäußert haben (s. Anhang).

Dort hatten wir uns grundsätzlich gegenüber der Erstellung einer Konzeption positiv geäußert. Darüber hinaus haben wir auf die verbindliche Bauleitplanung hingewiesen, wo verschiedenartige Belange geprüft und gegeneinander abgewogen werden.

Allerdings haben wir keine weitere Beteiligung zum gesamträumlichen Konzept erhalten und uns ist auch nicht bekannt, ob dieses in der uns vorliegenden Form bestätigt wurde.

Vorbehaltlich weisen wir darauf hin, daß uns bereits in der Vergangenheit eine Reihe von Planungen zur Stellungnahme vorgelegt wurden, die eine Energieerzeugung durch Biogas bzw. Photovoltaik beinhalteten:

- Solarpark Flugplatz Steinhöfel/Neuendorf i.S.
- Solarpark II Flugplatz Schönfelde/Eggersdorf
- Solarpark III Steinhöfel
- Biogas Steinhöfel/Gölsdorf
- Biogas Tempelberg/Hasenfelde

Auch hier ist uns allerdings nicht bekannt, ob all diese Planungen planungsrecht erhalten haben und auch umgesetzt wurden.

Nun liegen zu den o.g. Planungen Bebauungspläne vor, zu denen wir Stellung nehmen möchten. Diese Stellungnahmen gelten im übertragenen Sinn auch für die Flächennutzungsplanänderungen (Hinweis: für den Bereich Neuendorf i.S. lag nur der Bebauungsplan vor).

Insgesamt wird im Gemeindegebiet von Steinhöfel mit einer Gesamtfläche von 160km² für ca. 560ha für die Aufstellung von Photovoltaikanlagen überplant. Das wären somit 3% der Gesamtfläche im Gemeindegebiet (zuzüglich der bereits vorhandenen Planungen).

OT Arensdorf

14 ha landwirtschaftliche Fläche (Ackerzahl 30) mit östlich angrenzendem Waldgebiet
-es sind keine Schutzgebiete betroffen-aber ein Kleingewässer (§Biotop) wird umbaut
-östlich (Mühlenfließ) und westlich angrenzende Grabensysteme
-Vollversiegelung 125m² Teilversiegelung 9.367m²

Die Verbände lehnen die Umbauung des geschützten temporären Kleingewässers ab. Es handelt sich hier um ein Strukturelement in der ansonsten ausgeräumten Agrarlandschaft, die für das Landschaftsbild aber auch für eine Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten ein wertvoller Lebens- und Rückzugsraum darstellt.

Somit wäre durch die Planung einerseits das Landschaftsbild beeinträchtigt und andererseits ein Lebensraumverlust für eine Vielzahl von Tierarten zu erwarten.

Die landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche als Offenlandbereich in Nähe des nordöstlich angrenzenden Waldbereiches ist Nahrungsgebiet für eine Vielzahl von Vögeln und Fledermäusen und Lebensraum für Insekten.

OT Demnitz (3 Planteile)

97ha landwirtschaftliche Fläche (Ackerzahl 34) mit im Osten und Süden angrenzenden Waldgebieten

-östlich grenzt das Demnitzer Mühlenfließ und westlich der Kuhluchsgraben an
-Vollversiegelung 0m² Verschattung 41.279m² Teilversiegelung 44.551m²

Folgende Bedenken werden geäußert:

Das Dorf Demnitz liegt landschaftlich eingebettet in Wiesen, Feldern und Wäldern.

Es handelt sich bei den geplanten Flächen derzeit um landwirtschaftliche Ackerflächen, ohne jegliche Versiegelung.

Es werden schon aufgrund der Überdimensionierung negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild befürchtet. Es handelt sich um Flächen, die direkt der Ortslage Demnitz vorgelagert und drei Mal so groß wie das gesamte Dorf sind.

Die landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche als Offenlandbereich in Nähe des östlich und südlich angrenzenden Waldbereiches ist Lebensraum, insbesondere Nahrungsgebiet für eine Vielzahl von Vögeln, Fledermäusen und Insekten.

Genannt werden hier insbesondere Kranich, Storch, Seeadler, Großwild, Reptilien, Amphibien.

Es handelt sich um Gebiete, die Wald- und Offenlandschaften umfassen und vor allem für störungsempfindliche Tiere von großer Bedeutung sind.

Hier werden Brut- und Wanderungszeiten standortspezifischer Arten nachhaltig beeinträchtigt und es kommt zur Zerschneidung von Lebensräumen.

Es wird befürchtet, daß Vögel von den Solarmodulen geblendet werden und diese als Wasserfläche betrachten könnten.

Die geplanten Anlagen haben entlang der Kreisstraße - dann einen exponierten Standort— sie begleiten rechts und links die Kreisstraße und werden das Landschaftsbild nachteilig verändern sowie auch seinen Erholungswert für die Menschen.

Bei Ausgrabungsarbeiten in den 80er Jahren kamen auf den geplanten Flächen, Bodenfunde zum Vorschein die den Nachweis einer slawischen Besiedelung aus dem 7. Jahrhundert belegten (ausgewiesenes Bodendenkmal). Das Bodendenkmal befindet sich mitten im Planungsgebiet.

OT Hasenfelde (3 Planteile)

24ha landwirtschaftliche Fläche (Ackerzahl 21-37)

Planteil 1 davon 11,7ha mit nord/nordost angrenzenden geschützten Biotopen und der besten Ackerzahl (37) und 2 Söllen/Gehölzinseln in der Planfläche

-für Planfläche 3 wird auf den westlich anschließenden Graben verwiesen

-Verschattung 12.619m² Teilversiegelung 15.887m²

OT Heinersdorf (3 Planteile)

84,6ha landwirtschaftliche Fläche (Ackerzahl 22-36)

Planfläche 1

-FFH-Gebiet Mücheberg-Ergänzung in 340m Entfernung

-Gräben an Grenze im Norden und Süden

Planfläche 3

-Wald und Gehölzstrukturen im Norden

-südlich 4 in der Planfläche eingeschlossene geschützte Kleingewässer und ein Kleingewässer im Norden

-Vollversiegelung 868m² Teilversiegelung 36689m²

OT Neuendorf im Sande (3 Planteile)

34ha landwirtschaftliche Fläche (Ackerzahl 13-37)

Planteil 1 vom Neuendorfer Hauptgraben im Westen begrenzt/Ackerzahl 29

Planteil 2 der Margaretenhofer Graben verläuft von Südwest nach Nordost/Ackerzahl 37

Planteil 3 im Norden/Osten und Westen vollständig von Wald umgeben/Ackerzahl 13

Verschattung 16.962m² Teilversiegelung 28.245m²

OT Schönfelde/Gölsdorf (4 Planteile)

119,2ha landwirtschaftliche Fläche (Ackerzahl 21-29)

Planteil 2 befindet sich südlich eines ausgedehnten Waldgebietes/Ackerzahl 21

Planteil 3 mit vorhandenen linearen Gehölzstrukturen/Ackerzahl 27

Planteil 4 mit hoher Strukturvielfalt (Gehölze) und Kleingewässern/Ackerzahl 29

Verschattung 58.542m² Teilversiegelung 48.646m²

OT Steinhöfel (5 Planteile)

87,2ha landwirtschaftliche Fläche (Ackerzahl 26-37)

Planteil 1 mit geschütztem Kleingewässer und Graben mit geschützter Wasserfläche

Planteil 2 mit geschütztem Kleingewässer und mittig verlaufendem Graben

Planteil 3 geschütztes Biotop außerhalb Plangebiet an der südlichen Grenze und südlich angrenzender Wald

Planteil 5 Grünstreifen mittig und außerhalb an südwestlicher Grenze ein geschütztes Kleingewässer

Verschattung 42.592m² Teilversiegelung 59.571m²

OT Tempelberg (2 Planteile)

96,3ha landwirtschaftliche Fläche (Ackerzahl 18-22)

Planteil 1 mit südlich anschließendem Tempelberger Forst und von Nord nach Süd querendem Charlottenhofer Graben/Ackerzahl 22

Planteil 2 mit südlich angrenzendem Tempelberger Forst

Verschattung 49.395m² Teilversiegelung 42.378m²

FAZIT

Die Verbände lehnen die Umbauung geschützter temporären Kleingewässers/Gräben ab. Es handelt sich hier um ein Strukturelement in der ansonsten ausgeräumten Agrarlandschaft, die für das Landschaftsbild aber auch für eine Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten ein wertvoller Lebens- und Rückzugsraum darstellt.

Somit wäre durch die Planung einerseits das Landschaftsbild beeinträchtigt und andererseits ein Lebensraumverlust für eine Vielzahl von Tierarten zu erwarten.

Dies betrifft insbesondere:

Arensdorf

Heinersdorf/Planfläche 3

Schönfelde/Gölsdorf/Planfläche 4

Steinhöfel/Planteil 1+2

Bedenken werden auch geäußert bei Um-/Überbauung von wertvollen Grünstrukturen und/oder bei unmittelbarem Anschluß an Waldflächen:

Dies betrifft insbesondere

Arensdorf-Wald östlich

Heinersdorf/Planteil 3-Wald nördlich

Steinhöfel/Planteil 3-Wald südlich

Tempelberg/Planteil 1+2 Wald südlich (Tempelberger Forst)

Darüber hinaus wird gefordert deutlich höhere Abstandsflächen zu Gräben (mindestens 20m) einzuhalten

Dies betrifft insbesondere:

Ahrendorf

Demnitz (Demnitzer Mühlenfließ+Kuhluchsgraben

Heinersdorf/Planfläche 1

Neuendorf im Sande Planfläche 1-Neuendorfer Hauptgraben

Planfläche 2 Margaretenhofer Graben

Steinhöfel/ Planteil 1-Graben mit geschützter Wasserfläche

Planteil 2-Graben mittig

Tempelberg Planteil 1 Charlottenhofer Graben

Eine deutlich höhere Abstandsfläche ist auch zu unmittelbar an der Grenze befindlichen geschützten Biotopen (mindestens 20m) einzuhalten

Dies betrifft insbesondere:

Hasenfelde/Planteil 1

Steinhöfel/Planteil 3

Somit bestehen gegenüber allen ausgewiesenen Planflächen zumindest für einzelne Planteile aus naturschutzfachlicher Sicht Bedenken.

Zur abschließenden Bewertung der artenschutzrechtlichen Belange wird für alle Planflächen ein **Artenschutzfachbeitrag** gefordert.

Die Umbauung von geschützten Biotopen (Kleingewässer/Gehölzinseln ect) wird grundsätzlich **abgelehnt**.

Die Abstandsflächen zu Wald sind mindestens auf 50m zu vergrößern.

Dies trifft auch auf Gräben zu.

Straßen, wie die K 6740 stellen bereits ein landschaftszerschneidendes Element (Migrationshindernis) dar, welches durch angrenzende Solarfelder noch verstärkt wird. Die Überbauung angrenzender Flächen durch Solarmodule verstärkt bau- und anlagebedingt die bereits vorhandenen Eingriffe.

Die **kumulative Wirkung** der gesamten Planung einschließlich der Vorbelastungen im Gemeindegebiet sind dringend berücksichtigen und hinsichtlich der Gesamtwirkung im Zuge der Eingriffsbilanzierung zu prüfen.

Die **Verschattung und Mehrversiegelung** (Voll- und Teilversiegelung) lediglich durch Kompensationspflanzungen und Umwandlung von Intensivacker in minder bewirtschaftete Nutzformen zu kompensieren wird kritisch gesehen. Hier sollten zwingend auch nach **Entsiegelungsmaßnahmen** gesucht werden.

Insgesamt betrachtet, erachten wir die Inanspruchnahme von 560ha Fläche innerhalb des Gemeindegebietes zuzüglich der bereits bestehenden Vorbelastungen als viel zu hoch, um die Belange von Natur und Landschaft ausreichend berücksichtigen zu können.

Die Naturschutzverbände orientieren auf die höhere Inanspruchnahme von Dachflächen, um die Inanspruchnahme von Grund und Boden (welche Art auch immer) zu minimieren.

Dire Verbände bitten um weitere Beteiligung am laufenden Verfahren einschließlich der Bekanntgabe der Abwägungsergebnisse.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage:

eMail an das Amt Odervorland zum Gesamträumlichen Konzept zur energetischen Nutzung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Gebiet der Gemeinde Steinhöfel vom 26.11.2021



LAND BRANDENBURG



Landesvermessung und
Geobasisinformation Brandenburg

LGB | Heinrich-Mann-Allee 103 | 14473 Potsdam

Baukonzept
Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9

17034 Neubrandenburg



Postanschrift

Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam

Bearb.: Herr Hilke
Gesch.-Z.: 21.3 - 548 - 1
Telefon: (0331) 270 9745
Fax: (0331) 270 9746
Internet: www.geobasis-bb.de

juergen.hilke@geobasis-bb.de

Potsdam, den 14. Januar 2022

Bebauungsplan „Klimapark Steinhöfel, OT Hasenfelde“

Ihr Zeichen: Ihr Schreiben vom 03.01.2022
Ihr Zeichen: 30812 – wib/len

Hier: Gefährdung von Festpunkten der Landesvermessung

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Prüfung der durch die Landesvermessung zu vertretenden öffentlichen Belange beim o.g. Projekt stelle ich fest, dass durch die vorgesehenen Bauarbeiten keine amtlichen Lage- und Höhenfestpunkte gefährdet sind.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Jürgen Hilke

Besucheradressen

Betriebssitz Robert-Havemann-Straße 4 · 15236 Frankfurt (Oder) · +49 335 5582-521
Betriebsstelle Heinrich-Mann-Allee 103 · 14473 Potsdam · +49 331 8844-0
Betriebsstelle Ahornweg 3 · 17291 Prenzlau · +49 3984 8568-0

Die LGB ist ein Landesbetrieb, der dem Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg zugeordnet ist.



Mineralölverbundleitung GmbH Schwedt, Lange Straße 1, 16303 Schwedt/O.

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Ihre Zeichen: 30812
Ihre Nachricht v.: 03.01.2022

Unser Zeichen: -A 008/22-
Telefon: 03332/ 38 286
E-Mail: hoffmann@mvl-schwedt.de
Datum: 10.01.2022

Betreff

Bebauungsplan "Klimapark Steinhöfel, OT Hasenfelde" (Nr.: 30812)

Sehr geehrte Damen und Herren,

unsererseits wird gegen die o. g. Maßnahme kein Einwand erhoben, da sich im gekennzeichneten Bereich Ihrer uns zugesandten Unterlagen keine Anlagen oder Anlagenteile unseres Unternehmens befinden bzw. diese von Ihrem Vorhaben nicht beeinflusst werden.

Die Beantragung eines Schachtscheines für Erd- und Stemmarbeiten ist nicht erforderlich.

Wir bitten Sie, bei künftigen Anfragen das für Sie kostenfreie „Bundesweite Informationssystem zur Leitungsrecherche“ – BIL (online unter ***bil-leitungsauskunft.de***) zu nutzen.

Mit freundlichen Grüßen



ppa. Enrico Monzert



i.A. Antje Hoffmann

Informationspflichten bei Erhebung von Daten bei der betroffenen Person gem. Art. 13 DSGVO

Sehr geehrter Geschäftspartner,
sehr geehrte Damen und Herren,

Datenschutz hat einen besonders hohen Stellenwert für uns. Die am 25.05.2018 in Kraft getretene EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verpflichtet uns, Sie darüber in Kenntnis zu setzen, dass in unserem Hause Daten über Ihr Unternehmen sowie personenbezogene Daten gespeichert und vorgehalten werden. (Rechtsgrundlagen der Verarbeitung und Speicherung bilden die Art. 6 Abs. 1 Buchstaben a), b) und f) DSGVO sowie die einschlägigen Vorschriften des HGB und der AO.)

Dies betrifft vornehmlich unternehmensspezifische Daten, wie Ansprechpartner, Anschriften, Telefonnummern, E-Mail-Adressen, Steuernummern, Bankverbindungen sowie Daten über unsere Geschäftsprozesse, (u.a. Anfragen, Angebote, Bestellungen, Auftragsbestätigungen, Lieferscheine, Rechnungen, Standortzustimmungen, Schachtscheine sowie Bauherren- und Baustellenanschriften) welche im Zuge der ordnungsgemäßen Geschäftsabwicklung notwendig und erforderlich sowie aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften (Aufbewahrungsfristen) vorzuhalten sind.

Eine Weitergabe der Daten an Dritte, die nicht im Zusammenhang mit den Verarbeitungsvorgängen bzw. der Durchführung der Geschäftsprozesse beauftragt sind, erfolgt nicht.

Wir haben technische und organisatorische Maßnahmen zum angemessenen Schutz der Daten getroffen, die den gesetzlichen Anforderungen genügen. Hierbei sind die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit, Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung der Daten auf Dauer geregelt.

Die Daten werden gelöscht, sofern der Zweck der Verarbeitung nicht mehr erforderlich und nicht mehr zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, die die Verarbeitung erfordert (z. B. gesetzliche Aufbewahrungsfristen), notwendig ist.

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen die folgenden Rechte zu:

Das Recht auf

- Auskunft (Art. 15 DSGVO),
- Berichtigung (Art. 16 DSGVO)
- Löschung oder Einschränkung, sowie Widerspruch (Art. 17, 18 und 21 DSGVO)
- Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO)

Dafür wenden Sie sich bitte per E-Mail an kontakt@mvl-schwedt.de.

Wenn kein Einspruch auf Speicherung der Daten vorliegt, setzen wir Ihr Einverständnis voraus, auch für zukünftig entsprechende personenbezogene und unternehmensspezifische Daten, die zur Abwicklung der Geschäftsprozesse erforderlich sind, Ihre Daten zu speichern und zu verarbeiten. Ihren Widerspruch können Sie auch zu jedem späteren Zeitpunkt entscheiden. Dazu bitten wir Sie, uns entsprechend schriftlich zu informieren. Bitte nutzen Sie dazu die o.g. E-Mail-Adresse oder unsere im Folgenden aufgeführten Kontaktdaten:

Mineralölverbundleitung GmbH Schwedt
Datenschutz
Lange Straße 1
16303 Schwedt

Unsere Datenschutzerklärung finden Sie unter:
<https://www.mvl-schwedt.de/datenschutz.html>.

Vielen Dank für Ihre Zusammenarbeit und weiterhin auf eine gute und erfolgreiche Partnerschaft.

Landkreis Oder-Spree

Der Landrat

untere Bauaufsichtsbehörde



Postanschrift:
Landkreis Oder-Spree, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow

Dezernat: III - Bauen, Ordnung und Umwelt
Amt: Bauordnungsamt - AG Bauleitplanung
Dienstgebäude: 15848 Beeskow
Rathenaustraße 13
Haus C, Zimmer 201

Amtsleiterin
des Amtes Odervorland
Frau Marlen Rost
Bahnhofstr. 3
15518 Briesen

Ansprechpartner(in): Frau Schaper
Telefon: 03366 35-1603
Telefax: 03366 35-2639
E-Mail: bauleitplanung@landkreis-oder-spree.de

Aktenzeichen:	eingegangen am:	Datum:	7. Februar 2022
63.02-51.10.20-20018-22-93	04.01.2022		
Grundstück:	Steinhöfel, Hasenfelde,		
Gemarkung:	Hasenfelde	Hasenfelde	Hasenfelde
Flur:	2	1	1
Flurstück:	209	163	475
Anlass:	Stellungnahme zum B-Planentwurf "Klimapark Sreinhöfel, OT Hasenfelde" gemäß § 4 Abs. 1 BauGB		

Planungsabsicht: Festsetzung von drei Sondergebieten mit befristeter Festsetzung
AGRI-PV (Kulturanbau + extensive Landwirtschaft)
Fläche: ca. 24 ha
Planungsstand: Vorentwurf November 2021

Sehr geehrte Frau Rost,

wir bedanken uns für die Beteiligung am Planverfahren.
Zum Planentwurf äußern sich die beteiligten Ämter und Behörden wie folgt:

Eine angegebene E-Mail-Adresse dient nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur. Für die rechtsverbindliche elektronische Kommunikation per E-Mail ist folgende E-Mail-Adresse eingerichtet worden: yvs@landkreis-oder-spree.de. Rahmenbedingungen siehe www.l-os.de/vps.

Sprechzeiten:	Telefon: 03366 35-0	Bankverbindung:	Sparkasse Oder-Spree
Di / Do 09 - 12; 13 - 18 Uhr	Telefax: 03366 35-1111	BIC: WELADED1LOS	
Mo / Fr nach Vereinbarung	Internet: www.l-os.de	IBAN: DE43 1705 5050 2200 6011 77	
Mi geschlossen	E-Mail: kreisverwaltung@l-os.de	Umsatzsteuer ID-Nr.: DE162705039	

- X** Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen).

Umweltamt**SG untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde**

a) Einwendungen:

Der Hinweis zu Altlasten im Dokument „PA-Planzeichnung.pdf“ enthält Fehler.

b) Rechtsgrundlage:

Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 6. Juni 1997 (GVBl. I/97, [Nr. 05], S.40), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 5])

c) Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahme oder Befreiungen):

Änderung des Hinweises zu „... so ist gemäß §§ 30 und 31/ 1 & 2 die uAWB/UB zur Festlegung der weiteren Verfahrensweise umgehend in Kenntnis zu setzen.“

Umweltamt**SG untere Naturschutzbehörde**

a) Einwendungen:

Das Gesamtprojekt des „Klimaparks Steinhöfel“ wird von Seiten der unteren Naturschutzbehörde kritisch begleitet. Wie sich im Namen niederschlägt, handelt es sich hier nicht um einen einzelnen Bebauungsplan, der eine großflächige Solaranlage mit einer Gesamtfläche von ca. 24 ha verteilt auf drei Anlagenteile an einer Stelle der Gemeinde Steinhöfel ermöglicht, sondern um einen Teil eines Gesamtkonzeptes, das am Ende großflächige Solaranlagen mit einer Gesamtfläche von 550 ha zulässt. Die Betrachtung dieses Aspektes und der möglichen Summierung der Auswirkungen der Teilprojekte auf Arten und Landschaft kommt insgesamt zu kurz.

Artenschutz (§ 44 BNatSchG):

Es ist damit zu rechnen, dass durch die Umsetzung des Bebauungsplans zur Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kommt.

Um diese einschätzen zu können, wurden im vergangenen Jahr entsprechende Untersuchungen veranlasst. Die Ergebnisse müssen in Form eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages in den Umweltbericht eingehen.

Gerade beim Aspekt des Lebensraumverlustes muss die Kumulationswirkung aller Teilpläne des Klimaparks Steinhöfel beachtet werden!

Es sind Querungshilfen bzw. Migrationskorridore für Großsäuger und Menschen bei großen Anlagen ab einer ununterbrochenen Zaunlänge von 500 m in eine Richtung zu berücksichtigen.

Dies gilt insbesondere für den Planteil 3, der unmittelbar an die B-Plan „Klimapark Steinhöfel, Ortsteil Arensdorf“ angrenzt

Grundsätzlich sind vorhandene Wegebeziehungen aufrecht zu erhalten.

Eingriffsregelung (§ 15 BNatSchG)

Ein Ziel des B-Plans ist die planerische Bewältigung der Eingriffsregelung nach den Regeln

des Baugesetzbuches (BauGB). Dieses bedeutet, dass die Eingriffsregelung vollständig im Bauleitplan abgearbeitet wird. Dort muss über die Vermeidung und Minderung von Eingriffen entschieden und die Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

Dies schafft Planungssicherheit für die zukünftigen Bauherren, beinhaltet aber auch die Verpflichtung, Dinge auf der B-Plan Ebene klar zu regeln.

Die Abarbeitung der Eingriffsregelung auf der B-Planebene bedeutet, alle durch die Festsetzungen gedeckten Eingriffe zum Ausgleich zu bringen.

Dies ist nach dem aktuellen Stand der Unterlagen für die Eingriffsregelung nicht gegeben.

Die festgesetzte GRZ von 0,6 bezogen auf die Sondergebietsfläche suggeriert eine maximale Versiegelung von 126.192 m². Die im Kapitel 10 dargestellte Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung rechnet aber mit einer maximalen Versiegelung von ca. 15.887 m² Versiegelung und eine Anteilige Verschattung von 12.619 m².

Um die Diskrepanz zwischen dem zulässigen und dem tatsächlich geplanten Eingriff zu überbrücken, muss der B-Plan Festsetzungen enthalten, die die maximale Versiegelung und die maximale durch Module übershirmbare Fläche begrenzen. (Siehe hierzu Vorläufige Handlungsempfehlung des MLUK zur Unterstützung kommunaler Entscheidungen für großflächige Photovoltaik-Freiflächensolaranlagen (PV-FFA))

Laut Eingriffsregelung in § 14 BNatSchG sind vorrangig Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu ergreifen, um den Eingriff in Natur und Landschaft so gering wie möglich zu halten.

Dies gilt insbesondere für die Flächen, unter denen laut textlicher Festsetzung 1.1.2 extensive Landwirtschaft stattfinden soll. Diese Flächen haben nach dem aktuellen Stand der Forschung und des Monitorings das Potential, sich zu hochwertigen Grünlandgesellschaften zu entwickeln. Dazu sind folgende Voraussetzungen festzusetzen:

- Die Modulabstände sind so zu gestalten, dass zwischen den Reihen eine besonnte Fläche von 1,50 am Boden bestehen bleibt (das Maß muss nach Geländeform und Standortausrichtung vor Ort bestimmt werden)
- Bei Einsaaten soll gebietseigenes dem Standort entsprechendes Saatgut verwendet werden.
- Entsprechend des Standortes und der Zielsetzungen ist ein Pflege- und Entwicklungskonzept zu erstellen und dessen Maßnahmen umzusetzen. Die Finanzierung der naturschutzfachlichen Pflegemaßnahmen soll über die gesamte Dauer der Maßnahme und Nutzung der Fläche durch den Vorhabenträger sichergestellt werden. Ein Monitoring ist ebenfalls abzusichern.

Festsetzung und Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen:

Laut § 15 (4) BNatSchG sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Dies erfolgt nach § 1a Abs. 3 BauGB durch zeichnerische und textliche Festsetzungen im B-Plan.

Unter dem Kapitel 10 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung werden die Maßnahmen A1-A2 als Ausgleichsmaßnahmen für den Eingriff in das Schutzgut Boden benannt.

Derzeit ist eine Zuordnung der Maßnahmen zu den Festsetzungen auf der Planzeichnung nur schwer möglich.

Die Maßnahme A2 entspricht der Fläche B der Planzeichnung und ist unter der textlichen Festsetzung 1.2.2 beschrieben.

Die Maßnahme A1 entspricht vermutlich der Festsetzung „private Grünfläche mit Zweckbestimmung Grünland“. Diese Festsetzung entspricht nicht den Anforderungen an eine Ausgleichsmaßnahme. Insgesamt wird die Festsetzung einer „privaten Grünfläche“ in der freien Landschaft als kritisch bewertet. Wenn die Fläche als Ausgleich und Ersatz anerkannt werden soll, so ist sie auch als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ mit einer entsprechenden näheren Bestimmung durch eine textliche Festsetzung zu kennzeichnen. Es sind die Verwendung von

Dünger und Pestiziden auszuschließen sowie eine Mahdregime zu beschreiben. Insgesamt sollte die Fläche eine „Fläche für die Landwirtschaft“ bleiben.

Eingriff in das Landschaftsbild

Die großflächigen Anlagen verändern das Landschaftsbild erheblich und nachhaltig. Diese Tatsache und ihre Bewertung kommen in der Begründung des B-Plans sehr kurz. Die Wahrnehmung von Landschaft und die Wirkung des Anblicks von weitläufiger Natur mit nur wenigen wahrnehmbaren Zeichen menschlicher Überformung hat einen hohen Erholungswert und ist für uns Menschen wichtig. Häufig werden auch emotional besetzte Begriffe wie „Heimat“ mit dem vertrauten Anblick verbunden.

Eine PV Anlage ist eine technische Anlage, die Landschaft verändert. Eine viele ha große PV Anlage ist eine technische Anlage, die Landschaft stark verändert. Die Summe von 560 ha PV Anlagen innerhalb des Gemeindegebietes von Steinhöfel in einer Weise, die an keiner Stelle der Begründung zu beschreiben versucht wird. In der vorliegenden Version der Begründung werden die Eingriffe ins Landschaftsbild mit dem Verweis auf die Pflanzung einer verbergenden Hecke bedacht. Aber auch eine Hecke kann als Barriere in einer ehemals weitläufigen Landschaft wahrgenommen werden und verändert diese.

Vermutlich lässt sich die Veränderung der Landschaft, insbesondere die emotional besetzten Auswirkungen auf den Menschen nicht quantifizieren. Wahrgenommen und gewürdigt werden sollte dieser Eingriff auf unsere Lebensumwelt aber schon.

Die Gemeinde Steinhöfel hat ein „Gesamtgemeindliches Konzept [...] für großflächige Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ erarbeitet, in dem es heißt: „Freihaltung unzerschnittener, störungsarmer und hochwertiger Landschaftsbildräume (Schutz von Blick- und Sichtachsen, Vermeidung von Barrierewirkung, Freihaltung von Wildkorridoren, Erhalt von klimarelevanten Kaltluftschneisen)“.

Das Konzept wird in der Begründung leider nur einmal im Zusammenhang mit den Bodenwertpunkten erwähnt. Inwieweit die gesamtgemeindlichen Kriterien hier sonst Anwendung gefunden haben, oder ob sie erst im nächsten Planungsschritt eingearbeitet werden, lässt sich aus der vorliegenden Begründung nicht erkennen.

Die oben beschriebene Freihaltung sensibler Räume setzt in seiner Anwendung voraus, dass das Gemeindegebiet von Steinhöfel über eine Landschaftsraumanalyse in Bezug auf diese Kriterien verfügt. Bei der Erarbeitung einer solchen Analyse sollte der in Aufstellung befindliche Landschaftsrahmenplan des Landkreises einbezogen werden.

Insgesamt wird deutlich, dass im weiteren Planungsverlauf die Planzeichnung entsprechend der Einwendungen überarbeitet werden und mit der Begründung in Übereinstimmung gebracht werden muss.

Befristung

Die Befristung zu Nutzung der geplanten PV- Anlagen bezieht sich nur auf die als Sondergebiet festgesetzten Flächen. Das bedeutet, dass alle anderen Flächen im Geltungsbereich des B-Plans dauerhaft mit der Festsetzung erhalten bleiben, die ihnen jetzt zukommt.

Es sind im Bereich der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen viele Pflanzungen von Hecken und Gehölzen auf ehemals landwirtschaftlich genutzter Fläche geplant. Der dauerhafte – über die Befristung der Anlage hinausgehende Erhalt dieser Strukturen ist zu sichern. Es würde die Bemühungen um die Minderung und den Ausgleich eines Eingriffs ad absurdum führen, wenn mit der Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Nutzung ein erneuter Eingriff in die dann entstandenen naturräumlichen Strukturen verbunden wäre.

Einfriedungen

Die Möglichkeit der Errichtung von Einfriedungen ist außerhalb der Sondergebietsflächen auszuschließen.

Anmerkung formaler Natur: es gibt keine brandenburgische Eingriffsreglung, der Eingriff ist im Bundesnaturschutzgesetz geregelt.

Amt für Infrastruktur und Gebäudemanagement
SG Kreisliche Infrastruktur/Straßenaufsicht

a) Einwendungen:

Aus den Unterlagen gehen keine Angaben zu geplanten Zufahrten hervor.
Gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 2 BbgStrG dürfen längs der Kreisstraßen (hier an der K 6737, Abschnitt 010) bauliche Anlagen jeder Art, die über Zufahrten an Kreisstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen, nicht errichtet werden. Gemäß § 24 Abs. 1 BbgStrG ist die Errichtung baulicher Anlagen, die über Zufahrten unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen, ohne Begrenzung auf eine Schutzzone parallel zur Straße, verboten, da Zufahrten zu baulichen Anlagen Störungen für den Durchgangsverkehr hervorrufen, die zur Beeinträchtigung der Schutzgüter Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs führen können. Diesen Schutzgutinteressen wurde insofern vom Gesetzgeber der Vorrang eingeräumt.

b) Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahme oder Befreiungen):

Die zuständige Straßenbaubehörde (hier die Straßenbaubehörde des Landkreises Oder-Spree) kann im begründeten Ausnahmefall gemäß § 24 Abs. 9, S.1 BbgStrG Ausnahmen von den in § 24 Abs.1 BbgStrG normierten Verboten zulassen, wenn die Durchführung der Abweichung im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit dem öffentlichen Belangen vereinbar ist oder wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern.

Dazu sollte das Amt Odervorland, handelnd für die Gemeinde Steinhöfel in Zusammenarbeit mit dem Investor im Vorfeld der Beschlussfassung zum B-Planentwurf OT Hasenfelde die dafür erforderlichen öffentlich rechtlichen Vereinbarungen je nach Erfordernis (Gestattungsverträge, Kreuzungsvereinbarungen etc.) abschließen.
verwiesen.

X Sonstige fachliche Informationen oder rechtliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Der B-Planentwurf für die Planungsgebiete 1 und 2 berühren nicht die Belange der Straßenbaubehörde des Landkreises Oder-Spree. Hier ist der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg zuständig.

Kreisentwicklungsamt
SG Kreisentwicklung und Investitionsförderung

Das o. g. Vorhaben wird von Seiten des Fachbereiches Kreis- und Verkehrsplanung befürwortet. Es entspricht den aktuellen Zielen der Landesregierung hinsichtlich der Energiestrategie 2030, die den weiteren Ausbau und die Systemintegration der Erneuerbaren Energien in den Mittelpunkt stellt.

Es ergeht der Hinweis, dass der Bauleitplan an die Vorgaben des Flächennutzungsplanes anzupassen ist. Die Ausweisung für PV-Flächen im FNP beträgt 20,9 ha; im BP-Klimapark Hasenfelde werden folgende Flächen aufgezeigt:

① 11,7 ha		
② 6,4 ha		
③ 6,0 ha	=	Gesamt 24,1 ha

Die geplante PV-Fläche ② westlich von Hasenwinkel befinden sich Kampfmittelverdachtsflächen.

Umweltamt

SG untere Naturschutzbehörde

Anregungen:

- Bei den textlichen Festsetzungen 1.1.1 und 1.1.2 wird jeweils ein Prozentsatz für die „landwirtschaftlich nicht nutzbare Fläche“ festgelegt, der nicht unterschritten werden darf. Das heißt im Umkehrschluss, dass es möglich ist, die gesamte Fläche nicht landwirtschaftlich zu nutzen. Da die Kombination von PV Nutzung und landwirtschaftlicher Nutzung der Flächen das erklärte Ziel der Festsetzungen des B-Plans ist, stellt sich hier die Frage nach dem Sinn dieser Festsetzung, oder ob es ein Fehler ist. Naturschutzfachlich spricht nichts gegen das Brachfallen der Flächen.
- In der Anlagenbeschreibung fehlt die Beschreibung der Übergabe des erzeugten Stroms. Es wird davon ausgegangen, dass der Strom mittels (Erd-)Kabel je nach erzeugter Menge zu einer Wechselrichterstation oder einem zentralen Übergabe/ Einspeisepunkt ins öffentliche Stromnetz gelangt. Auch die Verlegung dieser Kabel kann zu Eingriffen in Natur und Landschaft führen. Die Eingriffsgenehmigung hierfür liegt ohne Zweifel außerhalb der Regelungsmöglichkeiten des B-Plans. Dennoch sollte zur Beurteilung des Gesamtprojektes „Klimapark Steinhöfel“ eine Darstellung aller Folge-Planungen in der Begründung enthalten sein. Ggf. kann das auch auf der Ebene des geforderten Gesamt-FNP für die Gemeinde Steinhöfel erfolgen.

SG untere Wasserbehörde

Bei einem Einbau von mineralischen Abfällen in technischen Bauwerken wie Straßen, Wege und Verkehrsflächen darf nach LAGA-Mitteilung 20 die Eluatkonzentration aufgrund der hydrologisch ungünstigen Standortbedingungen den Zuordnungswert von Z 1.1 nicht überschreiten.

SG untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde

Hinweise

Bodenkundliche Baubegleitung

Mit dem Ziel einer Wahrung der bodenschutzrechtlichen Belange, einer Vermeidung schädlicher Bodenveränderungen und einem Erhalt bzw. einer möglichst naturnahen Wiederherstellung der Böden in ihrer natürlichen Funktion gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG sind die Baumaßnahmen durch eine Person mit bodenkundlichem Sachverstand zu begleiten (Bodenkundliche Baubegleitung). Bei entsprechender Fachkunde kann die Bodenkundliche Baubegleitung gemeinsam mit der Naturschutzfachlichen Baubegleitung als Umweltfachliche Baubegleitung erfolgen. Die Bodenkundliche Baubegleitung hat nach Abschluss der Bauarbeiten ein Protokoll/einen Bericht zu erstellen und der Planfeststellungsbehörde zu übergeben.

Bodenschutz

Es ist sicherzustellen, dass von der baulichen Maßnahme keine Besorgnis für das Entstehen einer schädlichen Bodenveränderung gem. § 7 Satz 2 BBodSchG i.V.m. § 9 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) hervorgerufen wird. Insbesondere

Bodenverdichtungen durch Befahrung mit z. B. Baumaschinen und/oder Lagerung von Baumaterial/-abfällen außerhalb des Baufeldes.

Flächen, welche im Verlauf der baulichen Maßnahmen beansprucht werden (z. B. temporäre Baustelleneinrichtungen), müssen Rekultivierungsmaßnahmen unterzogen werden, damit bodenphysikalische Eigenschaften dem Ausgangszustand entsprechen.

Gemäß § 202 Baugesetzbuch ist humoser Oberboden (Mutterboden) in einem nutzbaren Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Die anfallenden Mengen an Bodenaushub sind sowohl in der Planung als auch in der Ausführung nach Ober- sowie Unterboden zu trennen.

Wird im Rahmen der Baumaßnahme Oberboden abgetragen, der nicht unmittelbar am Entstehungsort wieder eingebaut werden soll, sondern anderweitig z. B. im Landschaftsbau verwertet wird, sind die im § 12 BBodSchV geregelten Anforderungen an Bodenmaterialien zu beachten. Die untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde ist dann vorab, zur Beurteilung des Materials für die konkrete Verwertungsmaßnahme, einzubeziehen.

Abfallentsorgung

Alle anfallenden Abfälle sind ordnungsgemäß nach der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) zu deklarieren. Alle Abfälle sind einer ordnungsgemäßen, zulässigen und nachweisbaren Verwertung gemäß §§ 7 ff. Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) respektive sollte dies nicht möglich sein, einer ordnungsgemäßen Beseitigung gemäß §§ 15 ff. KrWG zuzuführen. Dabei sind die Vorschriften der Nachweisverordnung (NachwV) einzuhalten.

Anfallende gefährliche Abfälle sind gemäß Sonderabfallentsorgungsverordnung (SAbfEV) der Sonderabfallgesellschaft Brandenburg / Berlin mbH-(SBB) anzudienen. Werden gefährliche Abfälle einem Einsammler übergeben, so sind die Übernahmescheine getrennt nach Abfallart in zeitlicher Reihenfolge geordnet in einem Register gemäß § 24 NachwV abzulegen.

Die Abfallentsorgungswege sind auf Verlangen der zuständigen Behörde gemäß § 47 Abs. 3 KrWG darzulegen.

Einsatz von Recycling-Baustoffen

Wird im Rahmen der Maßnahme ein Einsatz von Recycling-Baustoffen (z. B. bei der Zuwegung) vorgesehen sein, haben diese, in Abhängigkeit der Widmung der jeweiligen Wegeabschnitte, der LAGA Mitteilung 20 (M 20, Allgemeiner Teil, Stand 06.11.2003) i. V. m. der Technischen Regel Boden (TR Boden, Stand 05.11.2004) respektive der Brandenburgischen Technischen Richtlinien für Recycling-Baustoffe im Straßenbau (BTR RC-StB 2014) zu entsprechen.

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939)

Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 6. Juni 1997 (GVBl.I/97, [Nr. 05], S.40) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 5])

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I/98 S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) m. W. v. 04.03.2021

Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 9.06.2021 (BGBl. I S. 1699) geändert

Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 1533)

Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BbodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt durch Artikel 126 vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert

Nachweisverordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt durch Artikel 5 Absatz 5 des Gesetzes vom 23. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2232) geändert

Sonderabfallentsorgungsverordnung (SAbfEV) vom 08. Januar 2010 (GVBl.II10, [Nr. 01])

Brandenburgische Technische Richtlinien für Recycling-Baustoffe im Straßenbau (BTR RC-StB) – Ausgabe 2014

TR LAGA Boden: Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen: Teil II: Technische Regeln für die Verwertung - 1.2 Bodenmaterial (TR Boden) der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) vom 05.11.2004

LAGA PN 98: Richtlinie für das Vorgehen bei physikalischen, chemischen und biologischen Untersuchung im Zusammenhang mit der Verwertung/Beseitigung von Abfällen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) vom Dezember 2004

Bauordnungsamt

AG untere Denkmalschutzbehörde

Durch das o.g. Vorhaben sind nach dem derzeitigen Kenntnisstand weder Bau- noch Bodendenkmale betroffen.

Werden bei den geplanten Erdarbeiten noch nicht registrierte Bodendenkmale entdeckt gilt § 11 BbgDSchG, wonach entdeckte Bodendenkmale bzw. Funde (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder-bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u.ä.) **unverzüglich** der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Oder- Spree (denkmalschutz@l-os.de) **und** dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (Denkmalfachbehörde-poststelle@bldam-brandenburg.de) **anzuzeigen** sind.

Die Entdeckungsstätte und die Funde sind **bis zum Ablauf einer Woche** unverändert zu erhalten, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können.

Gemäß §11 (3) BbgDSchG kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist um bis zu 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen (BbgDSchG § 11 (4)).

Der Veranlasser des Eingriffs in das Bodendenkmal hat die Kosten der fachgerechten Dokumentation im Rahmen des Zumutbaren zu tragen (BbgDSchG § 7 <3>)

Die Bauausführenden sind über diese gesetzlichen Festlegungen und die vorgenannten Auflagen aktenkundig zu belehren und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten.

AG Bauleitplanung

Die TF „Der Anteil der landwirtschaftlich nicht nutzbaren Fläche innerhalb des festgesetzten sonstigen Sondergebietes darf 30 % (bzw. 55 %) nicht unterschreiten.“ heißt im Umkehrschluss, die baulich nutzbare Fläche muss zwischen 30% (bzw. 55%) und 100 % liegen.

Diese Festsetzung sollte erstens auf ihren Widerspruch zur Aussage in der Begründung, dass der landwirtschaftlich nutzbare Flächenanteil von 70 % (bzw. 45%) der Sondergebietsfläche nicht unterschritten werden soll und zweitens auf ihre städtebauliche Erforderlichkeit geprüft werden.

Unter Punkt 6.1 Städtebauliches Konzept der Begründung erfolgt die Aussage, „... dass die für den Klimapark einbezogenen Flächen durch eine AGRI-PV-Nutzung für eine landwirtschaftliche Tätigkeit bereitgestellt werden müssen.“ Es sollte geprüft werden, wie die Umsetzung der parallel beabsichtigten landwirtschaftlichen Nutzung gesichert wird. Hier bietet sich eine vertragliche Sicherung an.

Auch die maximale Höhe der Nebenanlagen und der Zaunanlage sollten festgesetzt werden.

Zur Sicherung der TF 1.1.3 hinsichtlich der vollständigen Entfernung der Baulichkeiten nach Ablauf der Befristung sollten entsprechende Rückbauverpflichtungen in städtebauliche Verträge aufgenommen und ggf. entsprechende finanzielle Sicherheiten eingefordert werden.

Vollständige Aussagen zur Erschließung und deren Sicherung sind zu treffen.

Nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffene Festsetzungen sowie Denkmäler nach Landesrecht sollen in den Bebauungsplan nachrichtlich übernommen werden, soweit sie zu seinem Verständnis oder für die städtebauliche Beurteilung von Bauvorhaben notwendig oder zweckmäßig sind. (siehe § 9 Abs. 6 BauGB).

Geschützte Alleeen und Biotope können nicht nachrichtlich übernommen werden, da sie unmittelbar per Gesetz unter Schutz stehen. Auch Wald kann nicht nachrichtlich übernommen werden. Neben der inhaltlichen Berücksichtigung im Rahmen der Abwägung sollte auch die Planzeichnung den jeweiligen Schutzstatus verdeutlichen (nur eben nicht als nachrichtliche Übernahme, sondern als Hinweis).

Der Katastervermerk ist zu aktualisieren.

Landwirtschaftsamt SG Agrarentwicklung

Dem B-Planentwurf „Klimapark Steinhöfel, OT Hasenfelde“ des OT Hasenfelde der Gemeinde Steinhöfel des Amtes Oderland zur energetischen Nutzung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf Landwirtschaftsflächen wird zugestimmt, aber nur unter der Maßgabe der Einhaltung der im Landkreis Oder Spree gefassten Kriterien und Leitfaden für PV-FFA, Stand November 2021 und der Stellungnahme des Dezernates IV zum Konzept für PV-FFA in der Gemeinde Steinhöfel.

Stabsstelle Brand-, Zivil- und Katastrophenschutz SG Vorbeugender Brandschutz

Aus Sicht der vorbeugenden Gefahrenabwehr (Feuerwehr) wird der o. g. B-Planentwurf mit perspektivischer Aufstellung von PV-Anlagen **abgelehnt**.

Begründung: Es wurden keine Löschwasserentnahmestellen geplant.
Es fehlt die innere Erschließung für die Fahrzeuge der Feuerwehr.
Die Leistungsfähigkeit der örtlichen freiwilligen Feuerwehr ist in Bezug auf PV-Anlagen nicht gegeben. Es fehlen Fachkräfte (Tageseinsatzbereitschaft) für die Bedienung einfacher elektrischer Anlagen.
Es fehlt an Technik (u. a. Schläuche Pumpen, Kleinfahrzeuge) um wirksame Löscharbeiten durchführen zu können.

Für die weitere Bearbeitung sollten die angesprochenen Punkte vor Schaffung von Tatsachen wie folgt berücksichtigt werden.

Löschwasserversorgung

Die Brandschutzdienststelle macht den berücksichtigungsfähigen Belang der Löschwasserbereitstellung im Sinne § 1 Abs.6 Nr. 8 e BauGB geltend. Die eingereichte Planung trifft hierzu keine Aussage.

Die Löschwasserbereitstellung ist ein Teilbereich der bauplanungsrechtlichen Erschließung der Baugrundstücke im Sinne von § 123 BauGB.

Der Träger des örtlichen Brandschutzes hier das Amt Odervorland hat gemäß § 3 Abs.1 Nr.1 BbgBKG eine angemessene Löschwasserlöschwasserversorgung zu gewährleisten.
Die Löschwasserversorgung ist gesichert, wenn die Anforderungen des DVGW-Arbeitsblatts W 405 „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“ erfüllt sind. (Pkt. 3.1 VVBbgBKG).

Durch die eingereichte Planung wird für das Baugebiet ein Löschwasserbedarf (Grundsatz) von 96 m³/h für eine Zeitdauer von mindestens 2 Stunden erforderlich.
Die nächste normgerechte Entnahmestelle darf sich maximal 300m von jedem Gebäudeteil entfernt befinden. Soweit unüberwindbaren Hindernissen vorhanden sind, ist nur ein reduzierter Löschbereich ansetzbar.

Die Lage ist mit der Brandschutzdienststelle und dem örtlichen Träger des Brandschutzes abzustimmen. Idealerweise werden unerschöpfliche Entnahmestellen bevorzugt, Da Plangebiete auch an Waldbestand grenzen.

Bei alternativen Lösungen wie Löschwasserbrunnen, Löschwasserteiche oder unterirdische Behälter usw. werden in der Regel anderwärtige planungsrechtliche Flächenausweisungen erforderlich. Je nach Flächenbedarf für die vorgesehene Löschwasserbereitstellung bedarf es dann ggf. einer Flächenausweisung nach § 9 Abs.1 Nr.13 BauGB.

Verkehrstechnische Erschließung

Die Plangebiete sind zum Teil auch an der kleinsten Stelle sehr ausgedehnt. Fußläufig können hier durch die Feuerwehr keine wirksamen Löscharbeiten durchgeführt werden. Der mögliche Einsatz von Kleinfahrzeuge ist zu prüfen.

Ein wesentlicher Sicherheitsaspekt für die Eigentümer und Nutzer von baulichen Anlagen bzw. für die Einsatzkräfte der Feuerwehr wird durch die örtliche verkehrliche Anbindung der Baugrundstücke bestimmt. Dies kann auf öffentlichen und/oder privaten Verkehrsflächen umgesetzt werden.

Es gilt daher bei der Planung zu berücksichtigen, dass wirksame Löscharbeiten ohne unnötigen Zeitverlust ermöglicht werden.

Bauplanungsrechtlich genügt es in der Regel, wenn Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr (wie z.B. TSF-W oder LF 20) an die Baugrundstücke über öffentliche Straßen heranfahren

können. Die vorgesehene Planung überschreitet den Regelfall, da sie, von der öffentlichen Verkehrsfläche ausgehend, auch eine sehr tiefe rückwärtige Bebauung vorsieht.

Die äußere und innere verkehrliche Anbindung der geplanten Gebiete sind hinreichend zu ermitteln und zu bewerten.

Bewegungsflächen Feuerwehr nebst Zufahrt und eine ausreichend dimensionierte Wendeanlage sind der vorgelegten Planung nicht zu entnehmen.

Das rückwärtige Baufeld bedarf aus meiner Sicht eine für die Feuerwehr jederzeit nutzbaren verkehrlichen Anbindung.

Es gilt hier rechtzeitig planerisch einzuwirken und ggf. private Feuerwehrebewegungsflächen nebst Feuerwehrezufahrt sowie Wendeanlage planerisch auszuweisen.

Im Rahmen einer privaten Verkehrsflächenplanung ist ferner die Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen – VVTB (Amtsblatt Brandenburg Nr.45 vom 08.November 2018) zu berücksichtigen.

Hiernach sind Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen mindestens entsprechend der Straßen- Bauklasse VI (Richtlinie für Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen - RStO 01) zu befestigen.

Leistungsfähigkeit der örtlich zuständigen Feuerwehr

Das derzeitige Ausbildungs- und Ausrüstungsniveau in Bezug auf PV-Anlagen ist darzulegen. Anhand dessen ist ein Ausbildungsplan zu erstellen. Die Ausbildung muss vor Aufstellung der ersten PV-Anlage erfolgt sein, so dass eine Einweisung zielführend ist. Ebenso ist die zusätzliche Ausrüstung für die Feuerwehr mit dem Aufsteller und Betreiber der PV-Anlage abzustimmen.

Auch nach der Aufstellung sind regelmäßige Schulungen zu PV-Anlagen bzw. OTS's (operativ taktisches Studium) durchzuführen.

Für jedes Plangebiet ist ein Übersichtsplan zu erstellen.

Die Abstimmung erfolgt über die Brandschutzdienststelle des Landkreises Oder-Spree.

Eine Feuerweherschließung wird abgelehnt.

Hier entstehen Kosten und erweiterte Logistik, welche nicht notwendig sind.

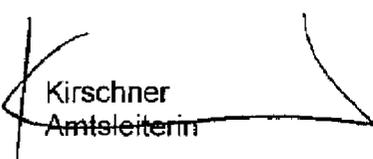
Zusammenfassung

Die Gefahrenabwehr kann planungsrechtlich nur mittelbar geltend gemacht werden. Die o. g. Punkte, welche im Gefahrenfall entscheidend sind, dienen im Gesamtentwicklungsprozess der Entstehung von PV-Anlagen in großer Ausdehnung der Dokumentation.

Die Berücksichtigung in Abstimmung mit dem Träger des Brandschutzes (Amt Odervorland) und der Brandschutzdienststelle des Landkreises Oder-Spree erachte ich als zielführend für die zukünftigen Aufgaben, die durch einen PV-Anlagen-Park entstehen.

Freundliche Grüße

im Auftrag


Kirschner
Amtsleiterin

NBB - EUREF-Campus 1–2- 10829 Berlin

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH

Gerstenstr. 9
17034 Neubrandenburg

- **NBB Netzgesellschaft
Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG**
EUREF-Campus 1–2, 10829 Berlin
HRA 37374 B Amtsgericht Charlottenburg
- Martin Sammert (WGI i.A. der NBB)
EUREF-Campus 1–2, 10829 Berlin
Telefon 030 / 45 30 52 31
Planauskunft@nbb-netzgesellschaft.de
www.nbb-netzgesellschaft.de



NetinfoBB – Die Service-App
für unterwegs: www.nbb-app.de

Berlin, 26.01.2022

Unser Zeichen: 2022-002548_O
Ihr Schreiben vom 20.01.2022 mit Zeichen wib/len
zur Maßnahme Steinhöfel, , ; Klimapark Steinhöfel

Sehr geehrte Frau Lenke,

die WGI GmbH wird von der NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG (nachfolgend NBB genannt) beauftragt, Auskunftsersuchen zu bearbeiten und handelt namens und in Vollmacht der NBB. Die NBB handelt im Rahmen der ihr übertragenen Netzbetreiberverantwortung auch namens und im Auftrag der GASAG AG, der EMB Energie Mark Brandenburg GmbH, der Stadtwerke Bad Belzig GmbH, der Gasversorgung Zehdenick GmbH, der SpreeGas Gesellschaft für Gasversorgung und Energiedienstleistung mbH, der NGK Netzgesellschaft Kyritz GmbH, der Netzgesellschaft Hohen Neuendorf (NHN) Gas mbH & Co.KG, der Rathenower Netz GmbH, der Netzgesellschaft Hennigsdorf Gas mbH (NGHGas), der Stadtwerke Forst GmbH und der Netzgesellschaft Forst (Lausitz) mbH & Co. KG.

In der gesamten Gemeinde Steinhöfel und deren Ortsteile sind keine Anlagen die sich in unserer Verantwortung befinden vorhanden.

Aussagen zu Anlagen anderer Versorgungsunternehmen bzw. Netzbetreiber können wir nicht treffen. Hierzu sind von Ihnen gesonderte Auskünfte einzuholen.

Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der NBB vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen



i.A. B. Kiesow

i.A. Benjamin Kiesow

i.A. Martin

i.A. Martin Sammert

Anlagen:
Plan

SCHNELL UND KOSTENLOS: DIE LEITUNGSPLANAUSKUNFT ONLINE

Für die Bearbeitung aller Anfragen an die NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG zum Leitungsbestand, zur Zustimmung zu Bauvorhaben und bei Beteiligung als Träger öffentlicher Belange steht das Leitungsauskuftsportal (LAP) der infrest - Infrastruktur eStrasse GmbH unter www.infrest.de zur Verfügung.

Die NBB kann dauerhaft, unbegrenzt und kostenfrei mit dem Einmalzugang über das LAP beteiligt werden. Für mehrfache oder regelmäßige Nutzung empfehlen wir den Premiumzugang.



 Maßstab: 1:100000 DIN A3	Ort/Transportleitung: Sparte/Ferngas, Gas Steinhöfel		 NETZGESELLSCHAFT BERLIN-BRANDENBURG Registriernr.: 2022-002548 Firma: WGI Erstellt am: 26.1.2022
	Plannr.: Seite:	Straße: Übersicht	
Erstellt von: Martin Sammert		Leitungsschutzanweisung und Freistellungsvermerk sind zu beachten	

Schulz, Fanny-Maria

Von: PIOSFF Frohberg, Thomas <Thomas.Frohberg@polizei.brandenburg.de>

Gesendet: Dienstag, 11. Januar 2022 10:32

An: Info <Info@baukonzept-nb.de>

Betreff: 30812, 30817,31322 und 31326

Keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen

Mit freundlichen Grüßen

*Thomas Frohberg
Polizeipräsidium Brandenburg
Polizeidirektion Ost
Polizeiinspektion Oder-Spree/ Frankfurt (Oder)
Führungsdienst
Verkehrsangelegenheiten / EUSKA / PKS / Sportkoordinator
August-Bebel-Straße 63
15517 Fürstenwalde*

Telefon 03361/ 568-1012 (TkSoNe 07-471-1012)

Fax 03361/ 568-1009

Mail thomas.frohberg@polizei.brandenburg.de oder: fued.piosff@polizei.brandenburg.de

 think green - read on screen

Sofern Sie uns Daten als Mailanlage übermitteln wollen, beschränken Sie sich bitte auf aktuelle Standardformate (jpg, png, tiff, docx, xlsx, pdf) und verzichten Sie auf Makros oder passwortgeschützte Bereiche. Für Archive (z.B. zip, 7z) gilt eine maximal 3fache Komprimierung und kein Passwortschutz.



Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree * Regionale Planungsstelle
Eisenbahnstraße 140 * 15517 Fürstenwalde/Spree

Ansprechperson: Philipp Zenz
Telefon: 03361 598 02 46
Fax: 03361 598 92 41
E-Mail: post@rpg-oderland-spree.de

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Geschäftsführer
Michael Meißner
Gerstenstr. 9
17034 Neubrandenburg



Ort, Datum: Fürstenwalde/Spree,
17. Januar 2022

Regionalplanerische Stellungnahme zum Bebauungsplan „Klimapark Steinhöfel - OT Hasenfelde“ der Gemeinde Steinhöfel

Ihr Schreiben vom 03.01.2021, AZ: 31322 – wib/len

Sehr geehrter Herr Meisner,

wir danken Ihnen für die frühzeitige Beteiligung beim Bauleitplanverfahren zum „Klimapark Steinhöfel - OT Hasenfelde“ in der Gemeinde Steinhöfel, OT Hasenfelde.

Unsere regionalplanerische Beurteilung lautet:

Der Bebauungsplan „Klimapark Steinhöfel - OT Hasenfelde“ ist mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung vereinbar.

Begründung:

- (1) Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree hat am 21.06.2021 den Sachlichen Teilregionalplan „Regionale Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte“ (Beschluss-Nr. 21/04/23) als Satzung beschlossen. Der Teilregionalplan ist seit der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg (Abl. 42) am 27.10.2021 rechtskräftig.
- (2) Durch den Bebauungsplan „Klimapark Steinhöfel - OT Hasenfelde“ werden keine Belange des Teilregionalplanes „Regionale Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte“ beeinträchtigt.

Hinweis:

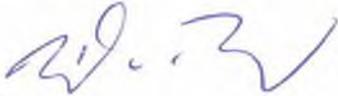
- (1) Planteil 1: Fläche liegt im Korridor waldbundener Arten mit großem Raumanspruch (LAPRO 3.7)
- (2) Die der Umweltprüfung zugrunde liegende dargestellte Methodik einschließlich der Wirkfaktoren und der Konfliktbewertung ist unseres Erachtens umfangreich und nachvollziehbar.

(3) Bitte ändern Sie auf Seite 10 der Begründung „Eignungsgebiete“ in „Vorbehaltsgebiete“ für den Ausbau von raumbedeutsamen Freiflächen-Photovoltaikanlagen.

Die Regionale Planungstelle begrüßt die Entscheidung die Art der baulichen Nutzung auf sonstige Sodergebiete für Agri-Photovoltaik Flächennutzungskonzepte zur Kombination mit solarer Energieerzeugung auf höherwertigen Bodenflächen festzulegen.

Für weitere Fragen hierzu stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Wolfgang Rump
Leiter Reg. Planungsstelle

Verteiler

GL 5
LK LOS



Stadt Frankfurt (Oder) | PSF 13 63 | 15203 Frankfurt (Oder)

Amt Bauamt

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Gerstenstr. 9
17034 Neubrandenburg

Gebäude Stadthaus, Goepelstraße 38
Auskunft erteilt Frau Pilchowski
Zimmer 1.421
Telefon +49 (0)335 / 552 6107
Telefax +49 (0)335 / 552 6199
E-Mail antje.pilchowski@frankfurt-oder.de
Aktenzeichen
Personennummer

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)

Datum 07.02.2022

30812 – wib/ten; 03.01.2022
31322 – wib/ten; 03.01.2022

DII/61-2/6157/BP-Klimapark Steinhöfel OT Hasenfelde/20

Bebauungsplan „Klimapark Steinhöfel, OT Hasenfelde“ und 1.Änderung des Flächennutzungsplanes des Ortsteiles Hasenfelde

Hier: Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Absatz 2 BauGB

Sehr geehrter Herr Meißner,

mit Schreiben vom 03.01.2022 wurde der Stadt Frankfurt (Oder) Gelegenheit zur Äußerung an den o.g. Verfahren gegeben.

Seitens der Stadt Frankfurt (Oder) bestehen keine Einwände gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Klimapark Steinhöfel, OT Hasenfelde“ und der 1.Änderung des Flächennutzungsplanes des Ortsteiles Hasenfelde. Planungen und Vorhaben der Stadt Frankfurt (Oder) werden nicht berührt.

Für die weitere Planung wünsche ich Ihnen viel Erfolg.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Pilchowski

Stadt Frankfurt (Oder) Der Oberbürgermeister

Für den Schriftwechsel verwenden Sie bitte grundsätzlich die nachstehende Postfachadresse:

Postfach 13 63 | 15203 Frankfurt (Oder)
Telefon: +49 (0)335 552-0
Fax: +49 (0)335 552-1099
E-Mail: stadt@frankfurt-oder.de
Internet: www.frankfurt-oder.de

Unsere allgemeinen Sprechzeiten:

Dienstag:
09:00 – 12:00 Uhr | 13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag:
09:00 – 12:00 Uhr | 13:00 – 16:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Bankverbindung:

Sparkasse Oder-Spree
IBAN: DE42 1705 5050 1700 1004 98
BIC: WELADED1LOS
Gläubiger-ID: DE30ZZZ00000171216

Wichtiger Hinweis:

Die genannten E-Mail Adressen dienen nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung. Formgebundene Erklärungen, insbesondere Einhaltung der Schriftform können daher nicht wirksam an die genannten E-Mail-Adressen übermittelt werden.



Von: Päsler <paesler@wbv-beeskow.de>

Gesendet: Donnerstag, 6. Januar 2022 06:52

An: Info <Info@baukonzept-nb.de>

Betreff: TÖB Anfragen vom 03.01.2022 B-Plan "Klimapark Steinhöfel"

TÖB Anfragen vom 03.01.2022 B-Plan „Klimapark Steinhöfel“
Ihre Zeichen 30810 bi 30816-wib/len

Sehr geehrter Herr Meißner,

Ihr zum B-Plan „Klimapark Steinhöfel“ an uns gerichteten Anfragen zur Abgabe einer Stellungnahme haben wir erhalten.

Leider ist der Wasser- und Bodenverband „Mittlere Spree“ für diesen Bereich nicht zuständig.

Die 6 Anfragen haben wir mit heutigem Datum per Post an den Wasser- und Landschaftspflegeverband „Untere Spree“ mit Sitz in 15518 Steinhöfel, OT Hasenfelde, Waldweg 9 zur weiteren Bearbeitung übersandt.

Mit freundlichen Grüßen
i.A. Päsler

R. Reichert
Geschäftsführer
Wasser- und Bodenverband "Mittlere Spree"
Spreeinsel 4
15848 Beeskow
Tel.: 033 66 / 52 07 03
Fax: 033 66 / 52 07 14
e-Mail: info@wbv-beeskow.de



Wasser- und Landschaftspflegeverband „Untere Spree“
Waldweg 9, 15518 Steinhöfel/ OT Hasenfelde

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
31322 – wib/len

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
Wei

Name, Telefon

Datum
28. Januar 2022

- **Bebauungsplan „Klimapark Steinhöfel, OT Hasenfelde“**
- **1. Änderung Flächennutzungsplan**

Sehr geehrter Herr Meißner,

mit Schreiben vom 3. Januar 2022 baten Sie mich um eine Stellungnahme gemäß § 4 Abs 1 BauGB. Ich möchte hiermit darauf hinweisen, dass es die Aufgabe der unteren Naturschutzbehörde ist, den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung mitzuteilen.

Die Ausführungen des Verbandes beschränken sich auf eine Stellungnahme in Bezug auf die Unterhaltung von Anlagen und Gewässern der II. Ordnung, für die der Verband unterhaltungspflichtig ist. Hingewiesen wird auf Folgendes: Für den Fall, dass für den Verband aufgrund einer erschwerten Erreichbarkeit oder aus anderen Gründen im Zusammenhang mit dem Klimapark Mehraufwendungen entstehen, sind diese dem Verband durch einen Erschwerungsbeitrag durch den Erschwerer zu finanzieren.

Gleichzeitig werden Vorschläge unterbreitet für die Planung und Durchführung erforderlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Hier bietet der Wasser- und Landschaftspflegeverband „Untere Spree“ an, diesbezügliche Maßnahmen für den Investor vorzubereiten und umzusetzen.

Zur Erläuterung der einzelnen Planteile habe ich Ihnen einen Lageplan zur ersten Orientierung beigelegt.

Planteile 1 und 2:

In den Planteilen befinden sich keine Anlagen oder Gewässer der II. Ordnung, für die der WLV unterhaltungspflichtig. Ihre Aussagen zu den Abstandsflächen gelten auch für das Kleingewässer im Planteil 1.

Planteil 3:

Im Planteil befinden sich Gewässer der II. Ordnung des Systems „Hasenfelder Buschgraben“.

Gemäß Ihren grundsätzlichen Aussagen auch unter Punkt 8 halten Sie grundsätzlich einen Abstand von mindestens 10 m zu den Gewässern ein, sodass die Unterhaltungsarbeiten am Gewässer jederzeit erfolgen können.

In der Regel werden die Plangebiete eingezäunt. Zur Absicherung der Erreichbarkeit der Gewässer für erforderliche Unterhaltungsarbeiten ist eine geeignete Zuwegung unmittelbar am Gewässer erforderlich.

Innerhalb des Gewässerbettes dürfen keine Sperreinrichtungen wie Zäune usw. den Wasserabfluss behindern.

Vorschläge für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen:

- In der Regel organisiert der Verband die erforderlichen Unterhaltungsarbeiten von einer Böschungsseite aus. Möglich wird in diesem Fall eine Pflanzung von gewässerbegleitenden Gehölzen/Strauchstreifen auf einer der 10 m breiten Abstandsfläche zu den Gewässern der II. Ordnung im Plangebiet 3.
- Vorgeschlagen wird Sanierung von Stillgewässern nebst wasserrückhaltenden Maßnahmen an Fließgewässern im weitesten Sinne. Hier sind detaillierte Abstimmungen erforderlich. Am vorgenannten Gewässersystem können eine Vielzahl von ökologischen Aufwertungsmaßnahmen realisiert werden.
- Die Gemeinde Steinhöfel hat ein Interesse an einer Sanierung von Kleingewässern in ihrer Gemarkung.

Für Rückfragen und eine enge Zusammenarbeit stehe ich Ihnen sehr gern zur Verfügung. Erforderlich ist eine noch konkretere Betrachtung und Abstimmung in Bezug auf jeden einzelnen Planteil auch in Bezug auf die jeweilige Erreichbarkeit. Zu klären ist z.B., wie Sie die Erreichbarkeit der Gewässer für den Verband absichern wollen.

Mit freundlichen Grüßen

Thorsten Weidner
Geschäftsführer





BAUKONZEPT
Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg



Ihnen schreibt: Detlef Waldner
Prozessingenieur
Abteilung: Technik

Telefon: 03361 59659-49
info@fuewasser.de

20. Januar 2022

Bebauungsplan „Klimapark Steinhöfel, OT Hasenfelde“ - Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Ihr Schreiben vom 03.01.2022, Ihr Zeichen 30812 – wib/len

Sehr geehrter Herr Meißner,

wir teilen Ihnen mit, dass gegen den Bebauungsplan „Klimapark Steinhöfel, OT Hasenfelde“ in der Gemeinde Steinhöfel, bei Beachtung der folgenden Hinweise und Forderungen, unsererseits keine grundsätzlichen Einwände bestehen.

Der Zweckverband betreibt im Gebiet der Gemeinde Hasenfelde öffentliche Trinkwasserversorgungsanlagen, eine öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage ist nicht vorhanden und in der Planung des Zweckverbandes auch nicht vorgesehen. Zu möglichen Konflikt- oder Berührungspunkten zwischen dem Geltungsbereich des B-Plans und den bereits vorhandenen Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Trinkwasserversorgung

Im Geltungsbereich des B-Plans, Planteil 1, befinden sich keine Anlagen des Zweckverbandes zur Trinkwasserversorgung. Süd-östlich des Planteils 2, im Flurstück 475 an der L36, befindet sich eine Trinkwasserversorgungsleitung PVC DN 150. Nördlich des Planteils 3, südlich der Fahrbahn der K6737 zwischen Arensdorf und Hasenfelde befindet sich eine Trinkwasserversorgungsleitung AZ DN 200.

2. Schmutzwasserentsorgung

Im Geltungsbereich des B-Plans befinden sich keine Anlagen des Zweckverbandes zur Schmutzwasserentsorgung.

3. Niederschlagswasserentsorgung

Als abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft gemäß § 66 Abs. 1 BbgWG hat der Zweckverband Fürstenwalde und Umland im ABK 2020 für sein Verbandsgebiet festgelegt, wo öffentliche Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung errichtet werden und wo die örtlichen Verhältnisse eine Versickerung am Ort des Anfalls gemäß den Vorgaben des § 55 Abs. 2 WHG in Verbindung mit § 54 Abs. 4 BbgWG es zulassen. Für das B-Plangebiet des Ortsteils Hasenfelde lassen die örtlichen Verhältnisse eine schadlose Unterbringung des auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser entsprechend der gesetzlichen Vorgaben zu, öffentliche Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung werden durch die

abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft daher nicht errichtet. Das auf den Grundstücken im B-Plangebiet anfallende Niederschlagswasser ist vom Grundstückeigentümer unter Beachtung der vorstehend genannten gesetzlichen Grundlagen schadlos auf dem Grundstück unterzubringen. Dies gilt insoweit auch für das auf den Verkehrsflächen des Plangebietes anfallende Niederschlagswasser. Neben der vornehmlich flächigen Versickerung am Ort des Anfalls kommt auch eine Wiederverwendung des Niederschlagswassers für Bewässerungszwecke in Betracht. Die Verpflichtung zur schadlosen Unterbringung ist gemäß § 54 Abs. 4 Satz 3 BbgWG als Festsetzung in den B-Plan der Gemeinde Hasenfelde aufzunehmen. Das ABK 2020 kann auf der Homepage des Zweckverbandes www.fuewasser.de eingesehen werden.

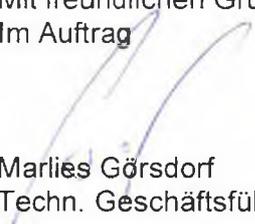
4. Planungsabsichten des Zweckverbandes

Im und um das B-Plangebiet sind mittelfristig keine Investitionen im Wirtschafts- und Investitionsplan des Zweckverbandes eingestellt.

5. Hinweise und Forderungen

Die DIN-gerechte Schutzstreifenbreite der Trinkwasserversorgungsleitungen ist unbedingt von Bebauung oder Bepflanzung freizuhalten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Marlies Görzdorf
Techn. Geschäftsführerin

Von: Planauskunft <Planauskunft@juwi.de>

Gesendet: Donnerstag, 13. Januar 2022 14:37

An: Lenke, Lydia <lenke@baukonzept-nb.de>

Betreff: AW: Bebauungsplan der Gemeinde Steinhöfel "Klimapark Steinhöfel, OT Hasenfelde" und Änderung des FNP's der Gemeinde Steinhöfel als Rechtsnachfolger der Gemeinde Hasenfelde

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von Ihnen angefragten Bereich befinden sich laut unseren Unterlagen keine Kabel von Erzeugungsanlagen, die sich im Verantwortungsbereich der juwi Operations & Maintenance GmbH befinden.

Sollten sich vor Ort dennoch Verdachtsmomente ergeben, sind Sie angehalten, die Bauarbeiten sofort einzustellen und uns zu benachrichtigen. Bitte teilen Sie uns auch rechtzeitig mit, sollte sich Ihre Planung ändern.

In jedem Fall gelten die Vorgaben aus der beigefügten Schutzanweisung.

Sollten sich weitere Fragen ergeben, stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.V. Sabrina Wirdel

Planauskunft · Grid Operations

Tel. +49 6732 96 57-5303 · Fax +49 6732 96 57-5099 · wirdel@juwi.de

juwi Operations & Maintenance GmbH Energie-Allee 1 · 55286 Wörrstadt · www.juwi-om.de

Geschäftsführer: Jörg Blumenberg · Rechtsform: GmbH · Sitz: Wörrstadt · Amtsgericht Mainz · HRB 41950

Hinweis zum Thema Datenschutz bei juwi: Wir legen großen Wert auf einen verantwortungsvollen Umgang mit Ihren Daten.

Genauere Informationen dazu finden Sie in unserer [Datenschutzerklärung](#).



Schutzanweisung für Netzinfrastruktur

Sämtliche Arbeiten in der Nähe von Netzinfrastruktur der juwi-Gruppe sind unter einer Ankündigung von mindestens zwei Wochen mit der Leitwarte der juwi Operations & Maintenance GmbH entweder telefonisch unter 06732 / 96 57 38 00 oder per Mail an FUE@juwi.de abzustimmen.

Ertragsausfälle, die durch eine Abschaltung entstehen, sowie sonstige Kosten, werden dem Verursacher nach Abschluss der Arbeiten entsprechend in Rechnung gestellt.

Für Planauskünfte stehen wir Ihnen unter www.juwi.de/kontakt/fremdleitungsanfrage/ zur Verfügung.

1. Allgemeine Pflichten des Bauunternehmers / Bauherren

Jeder Bauunternehmer / Bauherr hat bei der Durchführung von Bauarbeiten auf öffentlichen und privaten Grundstücken mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Versorgungsanlagen zu rechnen und die erforderliche Sorgfalt zu wahren, um deren Beschädigung zu verhindern und eine Gefährdung von Personen auszuschließen.

Der Bauunternehmer / Bauherr hat seine Mitarbeiter und Subunternehmer entsprechend zu unterweisen und zu überwachen. Die Anwesenheit eines Beauftragten der juwi-Gruppe auf einer Baustelle entbindet den Bauunternehmer / Bauherrn oder seinen Beauftragten nicht von der Verantwortung und Haftung für entstandenen Schaden an Versorgungsanlagen.

Im Bereich von Versorgungsanlagen ist so zu arbeiten, dass der Bestand und die Betriebssicherheit der Anlagen bei und nach Ausführung der Arbeiten gewährleistet sind.

Tangiert das geplante Bauvorhaben die Netzinfrastruktur der juwi-Gruppe, so sind für die kritischen Bereiche vom Bauunternehmer / Bauherr weitere, detailliertere Pläne unter www.juwi.de/kontakt/fremdleitungsanfrage/ anzufragen.

Die von der juwi-Gruppe ausgegebenen Bestandspläne dürfen ausschließlich und ausnahmslos nur für den benannten Bestimmungszweck verwendet werden. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet und eine Verwendung zu einem anderen Zweck als dem Bestimmungszweck ist verboten.

Die für die Durchführung der Arbeiten bestehenden einschlägigen Vorschriften und Regeln werden durch diese Hinweise nicht berührt.

2. Erkundungspflicht und Baubeginn

Bei der Durchführung von Bauarbeiten im Bereich von Versorgungsleitungen besteht für den Bauunternehmer / Bauherr nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes Erkundungs- und Sicherungspflicht (notwendige Vorkehrungen zum Schutz Dritter).



Vor Beginn der Arbeiten muss sich der Verantwortliche für die Baustelle durch Einsicht in Bestandsunterlagen/-pläne oder Anfrage bei den zuständigen Stellen der juwi-Gruppe Klarheit über die Lage von Versorgungsanlagen verschaffen. Das Abgreifen von Maßen aus Bestandsunterlagen/-plänen ist unzulässig.

Bei Baubeginn und während der gesamten Baumaßnahme sind die angefragten Bestandsunterlagen/-pläne auf der Baustelle vorzuhalten, dies gilt für Arbeiten in oder auf öffentlichen Flächen wie auch auf Privatgrundstücken.

Sobald Arbeiten in der Nähe der juwi-Netzinfrastruktur stattfinden, ist juwi Operations & Maintenance GmbH entweder telefonisch unter 06732 / 96 57 38 00 oder per Mail an FUE@juwi.de zu informieren.

3. Verlegungstiefe und Querschläge (Suchschlitze)

Im Allgemeinen beträgt die Überdeckung der Netzinfrastruktur zwischen 0,6 m und 5 m. Eine geringere Überdeckung ist nicht auszuschließen.

Diese Werte stellen lediglich einen groben Anhaltspunkt dar. Die Lage der Netzinfrastruktur kann sich durch Bodenabtragungen, Bodenbewegungen, Aufschüttungen oder anderen Maßnahmen nachträglich verändert haben.

Solche Änderungen sind nicht zwangsläufig im Planwerk vermerkt. Deshalb hat der Bauunternehmer / Bauherr die Pflicht, sich über die tatsächliche Lage und / oder Tiefe der Netzinfrastruktur durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen, z.B. Leitungsortung, Querschläge (Suchschlitze) o.ä., selbst Gewissheit zu verschaffen und bei der Ausführung von Arbeiten größtmögliche Vorsicht und Sorgfalt walten zu lassen

Bei der Freilegung der Netzinfrastruktur ist die Trasse durch einen Mitarbeiter der juwi Operations & Maintenance GmbH abzuschalten. Die dadurch entstehenden Kosten werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

Da außerdem die Netzinfrastruktur zwischen zwei Aufgrabungspunkten nicht zwingend geradlinig verläuft bzw. sich nicht an Straßen- oder Wegeführung orientieren muss, ist der Trassenverlauf bei einem geplanten Einsatz von mechanischen Großgeräten in unmittelbarer Nähe der Netzinfrastruktur, durch Handschachtung zu ermitteln. Nach der Ermittlung ist die Trasse direkt mit geeignetem Material wieder in den Ausgangszustand zurück zu versetzen.

4. Markierung

Vor dem Baggern ist der Trassenverlauf der juwi-Netzinfrastruktur nach Möglichkeit zu kennzeichnen, z.B. mit Trassierstangen, Pflöcken oder Sprühfarbe. Dabei ist die Einschlagtiefe zu begrenzen (s. vorheriger Abschnitt), um eine mögliche Beschädigung der Netzinfrastruktur zu vermeiden.

5. Freilegen von Netzinfrastruktur

Im Bereich der Netzinfrastruktur dürfen Baumaschinen nur so eingesetzt werden, dass eine Beschädigung der Netzinfrastruktur ausgeschlossen ist. In unmittelbarer Nähe der Netzinfrastruktur ist nur Handschachtung erlaubt. Dabei sind unbedingt stumpfe Geräte (keine Spaten, Pickel, o.ä.) zu verwenden, die möglichst waagrecht zu führen und vorsichtig zu handhaben sind.

Vorsicht beim Einschlagen von Pfählen und Bohlen, bei Bohrungen und Pressungen sowie beim Rammen oder Einspülen von Sonden in der Nähe von Netzinfrastruktur.

juwi Operations & Maintenance GmbH OSGG_RD_DE_Schutzanweisung_für_Netzinfrastruktur
Energie-Allee 1 · 55286 Wörrstadt · Germany · Tel. +49 6732 96 57-0 · Fax. +49 6732 96 57-7001 · info@juwi-om.de ·
www.juwi.de



Nach der Freilegung ist direkt danach mit geeignetem Material der Ausgangszustand wiederherzustellen.

6. Schutzstreifenbreite

Die Schutzstreifenbreite für Energiekabel beträgt in der Regel 3,0 m und für Nachrichtenkabel 1,0 m von dem jeweils äußersten linken bzw. rechten Kabel.

7. Erdungsanlagen

Werden bei Aufgrabungen in Kabelnähe Erdungsanlagen (Bandeisen, Kupferseile, etc.) frei gelegt, dürfen diese nicht unterbrochen werden, da sie Schutzfunktionen erfüllen.

8. Kabelverlegung

Bei Verlegung neuer Kabel ist bei Parallelführungen ein Mindestabstand von 3,0 m, bei Kreuzungen / Querungen von mindestens 1,0 m einzuhalten (u.U. sind Sondermaßnahmen, wie thermische Bettung erforderlich). Sollte dies nicht möglich sein, so sind geeignete Schutzmaßnahmen in Absprache mit der juwi-Gruppe zu treffen. Ggf. sind Berechnungen der thermischen Beeinflussung durchzuführen.

Speziell bei Kreuzungen:

Kreuzungen der Kabel bergen ein besonderes Gefährdungspotenzial.

Daher sind die Kabel im Kreuzungsbereich grundsätzlich per Handschachtung freizulegen. Der Abstand zwischen den kreuzenden Kabeln muss möglichst groß gewählt werden und darf 1,0 m nicht unterschreiten.

9. Aufsicht

Alle Arbeiten dürfen nur unter fachkundiger Aufsicht des Bauunternehmers bzw. Bauherrn ausgeführt werden. Die Aufsicht muss gewährleisten, dass mit der notwendigen Sorgfalt vorgegangen wird.

10. Maßnahmen bei Beschädigungen

Die Beschädigung eines Starkstromkabels, einer Gasleitung, etc. stellt eine unmittelbare Lebensgefahr für den Verursacher dar. Kabel können noch unter Spannung stehen und bei Gasleitungen kann Gas ausströmen! Darum ist folgendes zu beachten:

- Personen müssen generell über die Gefahren, die durch eine Beschädigung der in Betrieb befindlichen Kabel, bzw. Leitungen entstehen, eingewiesen werden.
- Die juwi-Gruppe (Telefon-Nr. Leitwarte 06732 / 96 57 38 00) und der örtliche Verteilnetzbetreiber sind unverzüglich zu benachrichtigen.
- Weitere Maßnahmen sind möglichst sofort bei der telefonischen Meldung des Schadens mit der juwi-Gruppe, dem örtlichen Energieversorger und der Polizei oder Feuerwehr abzusprechen.



Die juwi-Gruppe muss auch dann benachrichtigt werden, wenn lediglich der äußere Mantel des Kabels auch nur leicht beschädigt wurde, da in das Kabel eindringende Feuchtigkeit später zu schweren Störungen führen kann.

Sofort gemeldete Beschädigungen können mit relativ geringem Aufwand repariert werden. Das Beheben von Folgeschäden, die erst Jahre danach auftreten können, ist mit einem hohen Kostenaufwand für den Verursacher verbunden.

11. Nichteinhaltung der Sicherheitsbestimmungen

Der Verursacher von Schäden und Unfällen hat für die entstandenen Kosten aufzukommen. Werden Versorgungsanlagen wiederholt in grob fahrlässiger Weise beschädigt, kann zusätzlich Strafanzeige gestellt werden.

12. Freistellungsvermerk

Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus darf auf Grund von Erdbewegungen auf die juwi keinen Einfluss hat, auf eine Angabe zur Überdeckung nicht vertraut werden kann. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung o.a.) festzustellen. Die abgegebenen Pläne geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Leitungen der Firma Juwi, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen. Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus dem Plan ist nicht zulässig. Außer Betrieb befindliche Leitungen sind in den Plänen nicht dargestellt, können u. U. in der Örtlichkeit vorhanden sein.